

Thaer-Bibliothek
Landwirtschaftliche
BUCHFÜHRUNG
VON
Frhr. von der Goltz
Neunte Auflage
Band 2
à Bd. 2½ Mrk.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY IN BERLIN.

Die

landwirtschaftliche Buchführung

von

Dr. Theod. Frhr. von der Goltz,
Geh. Regierungs-Rat, ord. öff. Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
und Direktor der landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf.

Neunte, umgearbeitete Auflage.



Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstraße 10.
1903.

Vorwort zur ersten Auflage.

Über landwirtschaftliche Rechnungsführung gibt es eine so große Zahl von Schriften, daß es gewagt erscheinen könnte, dieselbe noch um eine zu vermehren. Wenn ich trotzdem ein solches Unternehmen beginne, so geschieht dies in der Überzeugung, daß das Bedürfnis nach einer möglichst vollständigen und dabei doch nicht komplizierten Buchhaltung in demselben Maße wächst, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe selbst fortschreitet, und daß sehr viele Landwirte eine auch nur mäßigen Ansprüchen genügende Rechnungsführung zur Zeit bei sich noch nicht eingerichtet haben. Vielleicht ist die vorliegende Arbeit für manche dieser meiner Berufsgenossen geeignet, die hierzu nötige Anregung und Anleitung zu geben.

Entstanden ist diese Schrift aus meinen Vorlesungen über landwirtschaftliche Buchführung, welche ich in jedem Winter an hiesiger Akademie zu halten pflege; sie hat den Grundriß derselben ausgemacht, und es würde mich freuen, wenn sie auch anderwärts als zu diesem Zweck brauchbar befunden würde.

Die mitgeteilten Formulare und Tabellen, sowie das Hauptbuch zur doppelten Buchführung sind den in hiesiger Gutswirtschaft geführten Registern und Büchern, soweit sich dieselben mir schon während mehrerer Jahre durch eigene Anwendung als zweckmäßig erwiesen haben, im wesentlichen nachgebildet. Aus diesem Grunde darf ich wohl erwarten, daß sie sich auch in anderen Wirtschaften als praktisch bewähren werden.

Sowohl bei dem Texte wie bei den zugefügten Belägen strebte ich möglichste Kürze und Einfachheit an, indem ich alles Unnötige oder bei einigem Nachdenken aus dem Gesagten von selbst sich Ergebende fortließ. An Klarheit und praktischer Brauchbarkeit hat hierdurch die Schrift hoffentlich nicht verloren, sondern gewonnen.

Es lag bei der Abfassung dieses Buches häufig die Veranlassung nahe, in das Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der National-Ökonomie einschlagende Fragen genauer zu erörtern; ich vermied dies jedoch, um den Zweck des Buches nicht zu beeinträchtigen. Eine Besprechung der Lehre vom Reinertrage konnte ich allerdings nicht ganz umgehen; doch mußte ich mir eine vollständige Darstellung derselben aus oben angeführtem Grunde versagen, wie sehr ich auch gewünscht hätte, zu der so nötigen Klärung und Feststellung der hier einschlagenden Bezeichnungen und Begriffe etwas beitragen zu können.

Waldau bei Königsberg i. Pr., den 11. April 1866.

Dr. Frhr. von der Goltz.

Vorwort zur zweiten Auflage.

In der vorliegenden zweiten Auflage dieser Schrift sind Inhalt und Einrichtung der ersten Auflage ihren wesentlichen Grundzügen nach beibehalten worden. Hierzu bewog mich einmal die mannigfache Anerkennung, welche meiner Arbeit, namentlich auch in Bezug auf die mitgeteilten Formulare und Tabellen, seitens sachkundiger Männer zu teil wurde, dann aber auch der Umstand, daß sowohl in meiner praktischen wie in meiner lehrenden Tätigkeit die in diesem Buche vorgetragenen Grundsätze und Anweisungen sich mir fortgesetzt als zweckentsprechend erwiesen.

Im einzelnen enthält die vorliegende zweite Auflage allerdings mancherlei Veränderungen und Zusätze. Unter ersteren ist die wichtigste, daß in allen Formularen und überhaupt in der ganzen Schrift das vom 1. Januar 1872 ab für Deutschland zur Geltung kommende neue Maß und Gewicht angewendet und vorausgesetzt ist. Auf Seite 6—8 habe ich mich eingehender darüber ausgesprochen, welche Modifikationen im allgemeinen für

die landwirtschaftliche Buchführung durch die neue Maß- und Gewichts-Ordnung bedingt sind. Hier sei nur bemerkt, daß überall, wo in diesem Buch das Wort „Scheffel" vorkommt, unter demselben stets der neue Scheffel (à 50 Liter) zu verstehen ist, auch wenn dies nicht ausdrücklich gesagt sein sollte.

Es würde mir zur besonderen Genugtuung gereichen, wenn die vorliegende Arbeit dazu diente, den Landwirten die Einführung des neuen Maßes und Gewichtes in ihre Buchführung, sowie überhaupt in ihren praktischen Betrieb zu erleichtern.

Ganz neu hinzugekommen sind: „Die Anleitung zur Anfertigung des Hauptbuches für die doppelte Buchführung", ferner das „Formular Nr. 13", welches eine notwendige Ergänzung für die Futter-Tabellen bildet, und endlich „die Tabelle für die gegenseitige Reduktion der Einheitsgrößen des alten preußischen Maßes und Gewichtes auf die des neuen deutschen". Außerdem hat der Abschnitt „Preisansatz der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte" eine wesentliche Umarbeitung erlitten.

Möchte dieser neuen Auflage eine ebenso wohlwollende Aufnahme bei dem landwirtschaftlichen Publikum zu teil werden, wie die erste sie erfahren durfte!

Königsberg i. Pr., den 22. September 1871.

Der Verfasser.

Vorwort zur neunten Auflage.

Die Veränderungen, welche dies Buch in der dritten (1874), vierten (1875), fünften (1879) und sechsten (1886) Auflage erfahren, bestanden hauptsächlich in der Umrechnung aller Zahlen auf das neue deutsche Münz-, Maß- und Gewichtsystem, namentlich aber in der wiederholten Umarbeitung des für das ganze landw. Rechnungswesen grundlegenden Abschnittes „Über den Geldwert der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte". Ich hoffe, daß die hierüber von mir

aufgestellten Grundsätze, welche ich in meinem Buche: „Die landwirtschaftliche Taxationslehre“ (Berlin, Verlag von Paul Parey, 3. Auflage 1903) ausführlich entwickelt habe, mit der Zeit als die richtigen allseitig anerkannt werden. In der siebenten Auflage (1892) ist als ganz neuer Abschnitt „die Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens vermittelst der Buchführung“ hinzugekommen, da diese infolge des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für alle Landwirte, die ein Einkommen von 3000 Mark oder mehr haben, eine große Bedeutung besitzt.

Die vorliegende neunte Auflage enthält gegenüber der siebenten und achten zwar manche einzelne Verbesserungen, ist aber im wesentlichen unverändert geblieben.

Es sind jetzt siebenunddreißig Jahre seit dem Erscheinen der ersten Auflage (1866) der vorliegenden Schrift verflossen, und in diesem Zeitraum hat sich dieselbe, wie ich aus vielen schriftlich oder mündlich mir zugegangenen Äußerungen weiß, sowohl als Leitfaden für den Unterricht wie als Ratgeber bei der Anlage und Führung landwirtschaftlicher Bücher bewährt. Daß solches auch bei der hier dargebotenen neunten Auflage der Fall sein möge, ist mein lebhafter Wunsch!

Bonn-Poppelsdorf, den 25. Juni 1903.

Dr. Theod. Freiherr von der Goltz.

Inhalt.

Einleitung.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird mit der Zeit immer komplizierter und schwieriger; die zur Wirtschaftsführung erforderlichen und darin umlaufenden Kapitalien steigen beständig; Fehler, welche in jener gemacht werden, strafen sich jetzt härter als je. Alle diese Umstände tragen gleichmäßig zu der Notwendigkeit bei, daß jeder Landwirt durch eine geordnete, auf richtigen Grundsätzen basierte Buchführung eine klare und genaue Übersicht über seine Wirtschaft und deren einzelne Zweige sich verschaffe. Ohne dieselbe fehlt jegliche Sicherheit bei den meisten und wichtigsten wirtschaftlichen Operationen. Wer da glaubt, er könne seinem Gedächtnisse hinlänglich vertrauen oder sein Taschenbuch reiche nötigenfalls aus, um die Hauptsachen zu notieren, der täuscht sich gewaltig. Ein solcher zeigt damit nur, daß er noch nicht begriffen hat, von wie großer praktischer Bedeutung und Ausnutzungsfähigkeit die in den Wirtschaftsbüchern niedergelegten Tatsachen sind.

Obige Behauptung ist von allen tüchtigen Landwirten so allgemein als richtig anerkannt, daß sie keines Beweises mehr bedarf. Wenn man trotzdem auf sehr vielen Gütern unseres Vaterlandes noch eine mangelhafte Buchführung findet, so liegt dies hauptsächlich daran, daß die zur Einrichtung sowie zur regelmäßigen Fortführung einer guten Buchhaltung nötigen Kenntnisse den Landwirten häufig noch fehlen oder auch, daß dieselben die hiermit verbundene Mühewaltung scheuen. Die nachfolgende Schrift hat es daher sich zur Aufgabe gestellt, möglichst klar und einfach die Grundsätze und Erfordernisse einer zweckentsprechenden landwirtschaftlichen Rechnungsführung darzulegen. Hieraus sowohl wie aus den mitgeteilten Formularen wird sich dann gleichzeitig ergeben, daß die aus einer

solchen erwachsende Arbeit keineswegs eine sehr erhebliche ist, zumal sie sich ziemlich gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt.

Jede Buchführung setzt außer ihrer speziellen Kenntnis noch einige allgemeine Bedingungen voraus.

Dieselbe fordert von jedem, welcher sich mit ihr befaßt: Pünktlichkeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit. Alle Notizen, zu deren Aufnahme die Wirtschaftsbücher bestimmt sind, müssen auch in diese eingetragen werden und zwar stets vollständig und der Wahrheit entsprechend. Nichts davon darf ausgelassen, nichts an der unrichtigen Stelle eingetragen werden; man muß es streng vermeiden, wissentlich oder unwissentlich falsche Tatsachen als richtige zu buchen. Hält man an diesen Erfordernissen nicht konsequent fest, dann verliert die Buchführung mehr oder weniger ihre Bedeutung; sie kann sogar unheilvoll wirken, wenn man auf die aus irgend einem Grunde unrichtigen Aufzeichnungen in der Meinung, dieselben seien zutreffend, praktische Maßregeln zu gründen unternimmt. In dieser Beziehung wird noch häufig von den Landwirten gefehlt, meist allerdings, ohne daß sie es wissen. Denn es erfordert eine große Genauigkeit und nicht unbedeutende Kenntnisse, um alles der Wahrheit gemäß buchen zu können. Beispielsweise ist es bei dem Ertrag an Heu, Stroh und Wurzelwerk nicht immer ausführbar, denselben genau nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Der Landwirt bleibt hierbei wie in vielen anderen Dingen auf seine eigene Abschätzung angewiesen, deren Resultat von der größten Bedeutung ist, da sich nach demselben die in Bezug auf die Fütterung der Tiere, den Verkauf der erzeugten Naturalien ꝛc. zu ergreifenden Maßregeln richten müssen. Die Buchführung ist daher keineswegs ein toter, die selbständige geistige Tätigkeit lahmlegender Mechanismus; im Gegenteil erfordert ihre Handhabung ebenso eine große Anspannung der Verstandeskräfte, wie umgekehrt ihre Resultate reichen Stoff zum Nachdenken gewähren.

Außerdem ist es aber nötig, daß der Landwirt über den Zweck seiner Buchführung im klaren sich befindet. Derselbe läßt sich kurz dahin angeben, daß die landwirtschaftliche Buchführung Aufschluß verschaffen soll über alle in der Wirtschaft vorgekommenen und auf deren Betrieb einflußreichen

Ereignisse; sie muß ferner so eingerichtet sein, daß sie jederzeit ohne große Mühe einen klaren Überblick über den augenblicklichen Stand der Wirtschaft, sowie den nötigen Anhalt für die demnächst zweckmäßigerweise zu ergreifenden Maßregeln gewährt; sie hat weiter die Rentabilität des Betriebes im ganzen sowohl wie in seinen einzelnen Zweigen zu einer annähernd genauen und wahrheitsgemäßen Anschauung zu bringen; die Buchführung muß endlich dem Landwirt die Möglichkeit darbieten, sein Einkommen mit einiger Sicherheit festzustellen. Diejenige Art ber Buchhaltung ist die beste, welche alle diese Zwecke am vollkommensten und dabei mit dem geringsten Aufwand an Zeit und Mühe erreicht.

Man unterscheidet zwischen der einfachen und doppelten Buchführung. Jene erfüllt, wenn gut eingerichtet, die beiden ersten sowie den an vierter Stelle genannten Zweck vollkommen; sie gibt auch eine Übersicht über das Gesamt-Resultat der Wirtschaft. Sie verschafft aber keine genaue Kenntnis von der Rentabilität der einzelnen Betriebszweige. Dieser letzten Bedingung wird durch die doppelte Buchführung Genüge getan, welche außerdem alles in sich schließt, was die einfache bietet; sie ist daher vollständiger und vollkommener, aber auch mühevoller und schwieriger.[1])

[1]) Über die Bedeutung einer guten Buchführung für die Organisation und Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes siehe: von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Auflage, Berlin, Verlag von Paul Parey, 1896, S. 504 ff., S. 550 ff. und S. 568 ff.

A. Die einfache Buchführung.

Die einfache Buchhaltung zerfällt in eine Reihe von Registern und Tabellen, welche teils fortlaufend geführt und erst nach Beendigung des Wirtschaftsjahres abgeschlossen, teils zu bestimmten Zeiten einmal aufgestellt werden, um dann gleich ihren definitiven Abschluß zu finden.

Zu den ersteren gehören:

1. das Tagebuch,
2. das Kassenbuch,
3. das Naturalienbuch (Speicher-Register),
4. das Viehstands-Register,
5. das Verzeichnis des lebenden Inventars,
6. das Verzeichnis des toten Inventars,
7. das Tagelohn-Register,
8. das Lohn- und Deputat-Register,
9. das Bestellungs- und Ernte-Register,
10. das Dünger-Ausfuhr-Register,
11. die Bücher der technischen Nebengewerbe.

Zu den letzteren sind zu zählen:

1. die Kultur-Pläne,
2. der Futter-Voranschlag,
3. der Naturalien-Voranschlag,
4. der Geld-Voranschlag,
5. die Schluß-Rechnung.

I. Die fortlaufend zu führenden Register.

1. Das Tagebuch.

In demselben sind für jeden Tag anzugeben:

a) die allgemeinen Witterungsverhältnisse: Stand des Barometers und Thermometers, Windrichtung, Vorkommen von Regen oder Schnee;

b) summarisch die vorgenommenen Hand- und Gespannarbeiten;
c) alle zur Eintragung in die übrigen Wirtschaftsbücher bestimmten Ereignisse, z. B. An- und Verkäufe, Geburten und Todesfälle, das auf der Tenne aufgemessene oder vom Speicher abgegebene Getreide, Ausgaben an Deputat u. s. w.

Vgl. Formular Nr. 1.

2. Das Kassenbuch.

Dasselbe hat zwei Teile, einen für die Geld-Einnahme und einen für die Geld-Ausgabe. Am besten werden die für die Einnahme bestimmten Blätter von den für die Ausgabe bestimmten getrennt, so daß das ganze Buch in zwei Hälften zerfällt. Es erschwert die Übersicht und das Auffinden einzelner Posten, wenn, wie es häufig geschieht, Einnahme und Ausgabe gegenüber gestellt werden, so daß dasselbe Blatt auf der einen Seite diese, auf der andern jene enthält. Dies ist nur für kleine Wirtschaften zweckmäßig.

Das Kassenbuch muß folgende Rubriken umfassen: für das Datum, die Nummer des Belages, die summarische Bezeichnung des Gegenstandes der Einnahme oder Ausgabe, den Geldbetrag und endlich für Bemerkungen. Unter den letztgenannten ist anzugeben, an welche oder durch welche Person die Zahlung oder Empfangnahme von Geldern stattgefunden hat; ferner jeder außergewöhnliche Umstand, welcher etwa dem betreffenden Geldgeschäft eigentümlich gewesen ist und für zukünftige Begebenheiten von Wichtigkeit sein kann.

Es muß das Kassenbuch mindestens am Ende jeden Monates abgeschlossen und dabei festgestellt werden, ob der dort nachgewiesene Geldbestand mit dem in der Kasse wirklich vorhandenen Bestand übereinstimmt.

Vgl. Formulare Nr. 2a und b.

3. Das Naturalienbuch.

Das Naturalienbuch, welches auch wohl Speicher-Register oder Scheunen- und Boden-Register genannt wird, hat die Aufgabe, eine spezielle Nachweisung über alle in der Wirtschaft eingenommenen oder ausgegebenen Naturalien zu liefern. Da die

letzteren sehr mannigfacher Art sind, so zerfällt das Naturalienbuch in verschiedene einzelne Register, von denen jedes seine besondere Einrichtung erheischt. Als die wichtigsten sind folgende hervorzuheben:

a) Die Rechnung über Getreide, Sämereien, Wurzelgewächse und angekaufte Futter- und Dungmittel. Für alle diese Gegenstände kann ein und dasselbe Schema angewendet werden, wenn auch nicht bei jedem einzelnen jede der aufgestellten Rubriken zur Benutzung kommt; das sub 3a mitgeteilte Formular wird für alle nicht ungewöhnlichen Fälle ausreichend sein. Die auf demselben befindlichen „sonstige Einnahmen" oder „sonstige Ausgaben" überschriebenen Rubriken dienen dazu, um sie beliebig für außerordentliche Tatsachen benutzen zu können. Über Grünfutter, Heu und Stroh eine besondere Rechnung zu führen, ist nicht nötig.
b) Die Holz-, Kohlen- und Torf-Rechnung.
c) Die Fell-Rechnung (nur in größeren Schäfereien nötig).
d) Die Rechnung über die Molkereiprodukte.

Die beigefügten Schemata sub 3b und c geben ausreichenden Aufschluß über die Einrichtung der unter b und c genannten Rechnungen, so daß eine nähere Erörterung überflüssig erscheint.

Für die Rechnung über Molkereiprodukte füge ich kein Schema bei, da die Verwendung derselben in den einzelnen Wirtschaften sehr verschiedenartig ist und es besser jedem überlassen bleibt, das für seine Verhältnisse angemessenste Schema zu entwerfen. Die bereits mitgeteilten Formulare des Naturalienbuches geben hinlänglichen Anhalt, wie die Rechnung über die Molkereiprodukte zweckmäßig geführt wird.[1])

Selbstverständlich müssen alle Notierungen nach den neuen jetzt in Deutschland allgemein gültigen und gesetzlich allein zulässigen Maßen stattfinden. Bei den Getreidefrüchten kann man indessen im Zweifel sein, ob die Notierung nach dem Gewichts-

---

[1]) Diejenigen, welche sich eingehender über die Buchführung bezüglich der Molkereiprodukte unterrichten wollen, verweise ich auf W. Kirchner, Handbuch der Milchwirtschaft, 4. Aufl., 1898, Berlin, Verlag von Paul Parey, S. 588ff.

oder nach dem Raum-Maß, also nach Kilogramm bezw. Zentner und Pfund oder nach Hektoliter bezw. Scheffel erfolgen solle. Bei dem Großhandel mit Getreide ist schon jetzt der Verkauf nach Gewicht vorherrschend und wird sich vermutlich immer mehr Geltung verschaffen; hier und da ist dies auch schon in dem Kleinverkehr der Fall. In solchen Gegenden wird man natürlich auch bei der landwirtschaftlichen Buchführung das Getreide nach Kilogramm notieren müssen. In anderen Gegenden wiederum wird dasselbe im gewöhnlichen Verkehr immer noch, ausschließlich oder doch in der Regel, nach dem Raummaß berechnet. Für den landwirtschaftlichen Betrieb selbst ist das Messen des Getreides häufig viel einfacher als das Abwiegen; namentlich gilt dies für alle Fälle, in welchen es sich um Zuteilung vieler kleiner Posten handelt, z. B. als Deputat an die einzelnen Deputatisten, zu Futter an die Zug- oder Nutztiere. Wo ortsüblicher Gewohnheit gemäß heute noch das Getreide nach dem Raummaß abgegeben bezw. eingenommen wird, empfiehlt es sich, dasselbe auch in der Buchführung nach diesem und nicht nach Gewicht zu notieren. Als Einheitsmaßstabes wird man sich dabei des Scheffels und nicht des Hektoliters bedienen. Das Hektoliter ist zu groß, um in der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Praxis zum Messen benutzt zu werden; außerdem ist man in den meisten Teilen Deutschlands von alters her an die Bezeichnung „Scheffel" gewöhnt. Die Bruchteile des Scheffels werden in Litern notiert; die betreffenden Zahlen werden stets in 5 aufgehen müssen, da man beim Messen des Getreides das Fünf-Litermaß als kleinstes Maß zweckmäßigerweise verwendet.

Diejenigen Körnerfrüchte dagegen, welche im landwirtschaftlichen Betriebe hauptsächlich bloß als Saatgut Bedeutung haben, z. B. Klee, Gras und ähnliche Sämereien, sowie Wurzelgewächse berechnet man überall am besten nach Gewicht, wie dies auch schon früher in den meisten Buchführungen geschah.

Die Notierung nach Gewicht erfolgt am besten nach Doppelzentnern und Kilogrammen oder noch einfacher nach Zentnern und Pfunden. Lediglich nach Kilogrammen zu rechnen, ist unzweckmäßig, weil man es dabei mit zu großen Zahlen zu tun hat.

4. Das Viehstands-Register.

Dieses zerfällt in so viele Abteilungen, als Viehgattungen in der Wirtschaft vorhanden sind, also in die Pferde-, Rindvieh-, Schafvieh- und Schweine-Rechnung. Für Geflügel wird es meist überflüssig sein, ein besonderes Buch zu führen.

Für jede der genannten Tierarten muß nachgewiesen werden:

a) der Bestand derselben nach Zahl, Alter, Geschlecht, auch wohl nach Verwendungszweck;

b) alle neuen Zugänge nebst Angabe, ob dieselben durch Ankauf oder durch Geburt oder auch auf sonstige Weise entstanden sind; im ersten Fall ist der Preis und der Name des Verkäufers, im zweiten Fall womöglich Vater und Mutter anzugeben;

c) alle Abgänge, sowie ob dieselben durch Krepieren, Schlachten oder Verkauf veranlaßt sind;

d) alle in Bezug auf Alter, Geschlecht oder Verwendungszweck etwa eingetretenen Veränderungen einzelner Viehstücke.

Hierzu die Formulare Nr. 4a, b, c und d.

Als Ergänzung zur Rindvieh-Rechnung dient noch das Probemelk-Register. Dasselbe weist für jede einzelne Kuh nach, wieviel Milch dieselbe im Laufe des ganzen Jahres gegeben hat. Ein solches Register ist durchaus nötig, wenn man über den Milchertrag der einzelnen Kühe einen sicheren Aufschluß haben will. Es reicht schon aus, wenn zweimal in jedem Monate ein Probemelken stattfindet; jedoch gewährt ein viermaliges Probemelken noch etwas genauere Resultate und ist insofern vorzuziehen. Am Schlusse des Jahres wird der durchschnittlich an einem Probemelktage erzielte Milchertrag für jede Kuh ermittelt und die gefundene Zahl mit der Anzahl der Tage, an welchen die betreffende Kuh überhaupt während des verflossenen Jahres gemolken wurde, multipliziert. Das erhaltene Produkt gibt den jährlichen Milchertrag des Tieres an, welcher von dem faktisch erzielten nur wenig abweichen kann.

Vgl. Formular Nr. 4e.

5. Verzeichnis des lebenden Inventars.

Außer den bereits angegebenen Registern ist zur Vervollständigung der Viehstands-Rechnung noch ein Verzeichnis des

lebenden Inventars notwendig. In dasselbe wird beim Beginn des Jahres jedes vorhandene Stück Großvieh eingetragen nebst Angabe seines Alters, Geschlechtes, seiner besonderen Kennzeichen und seines Wertes. Ebenso wird mit jedem Tier verfahren, welches im Laufe des Jahres zur Herde hinzukommt; umgekehrt muß bei jedem Stück Vieh, um welches die Herde aus irgend einer Ursache vermindert wird, dieser Umstand mit der entsprechenden Bemerkung notiert werden.

Beim Kleinvieh reicht eine summarische Angabe der Stückzahl, welche nach Alter und Geschlecht etwa in vier bis sechs Gruppen zu bringen ist, nebst Angabe des Wertes aus. Am Ende des Jahres sind ebenso summarisch alle während des Jahres stattgehabten Ab- und Zugänge einzutragen, mögen dieselben nun durch Tod oder Geburt, durch Verkauf oder Ankauf oder durch irgend welche sonstigen Ereignisse erfolgt sein.

Vgl. Formular Nr. 5.

6. Verzeichnis des toten Inventars.

Dasselbe enthält eine Aufzählung sämtlicher in der Wirtschaft befindlicher Maschinen und Geräte aller Art nebst Angabe ihres Wertes. Alle größeren oder bloß in einem Exemplar vorkommenden Gegenstände sind dabei einzeln namhaft zu machen und so zu bezeichnen, daß sie danach jederzeit herausgefunden werden können. Alle kleineren und in mehreren Exemplaren derselben Art vorhandenen Geräte sind bloß summarisch aufzuführen.

Die im Laufe des Jahres hinzukommenden Inventarienstücke sind sofort nach ihrem Eingange in das Verzeichnis nebst Angabe ihres Wertes einzutragen. Ebenso ist bei jedem Stück, um welches der Bestand sich vermindert hat, dies zu bemerken und dabei anzugeben, ob solches durch Unbrauchbarwerden, durch Verkauf oder durch irgend eine andere Ursache geschehen ist.

Um der besseren Übersichtlichkeit und Kontrolle willen empfiehlt es sich, das tote Inventar je nach dem Gebrauchszwecke der einzelnen Maschinen und Geräte in eine Reihe verschiedener Gruppen zu sondern. Die hauptsächlichsten derselben werden sein: a) Hausgeräte, b) allgemeine Wirtschaftsgeräte, c) Ackergeräte und Geschirre

für die Zugtiere, d) Geräte für das Nutzrindvieh, e) Geräte für die Schafe, f) Geräte für die Schweine, g) Scheunen- und Speicher-Geräte.

Vgl. Formular Nr. 6.

7. Das Tagelohn-Register.

Die Einrichtung desselben ist höchst einfach. Es enthält die Namen sämtlicher Arbeiter, die einzelnen Wochentage, den Einheitspreis des für einen Tag zu zahlenden Lohnes, die Summe der geleisteten Arbeitstage und endlich den Betrag des ganzen Wochenlohnes. An jedem Tage sind die in der Wirtschaft beschäftigten Arbeiter namentlich aufzurufen und in der betreffenden Rubrik mit 1, 3/4, 1/2 oder 1/4 einzutragen, je nachdem sie den ganzen, 3/4, 1/2 oder 1/4 Tag in Arbeit gewesen sind. Der Lohn für die ganze Woche wird am Schlusse derselben berechnet und in der betreffenden Kolumne für jeden Tagelöhner besonders notiert.

Die außerdem noch anzulegende Rubrik „Bemerkungen" kann benutzt werden, um daselbst die Tagelöhner über den Empfang des Lohnes quittieren zu lassen; man kann hierfür aber auch noch eine besondere Rubrik mit der Überschrift „Quittung des Empfängers" dem Formular einverleiben.

Die Art der Ausführung ist aus dem Schema Nr. 7 ersichtlich.

8. Das Lohn- und Deputat-Register.

Dieses Register soll den Nachweis führen über den Lohn und das Natural-Deputat, welche den einzelnen zum Gesinde oder zu den Deputatisten gehörigen Personen zustehen; ferner darüber, wann und in welchen Quantitäten denselben ihre Kompetenzen verabfolgt wurden. Auf der einen Seite ist also das „Soll erhalten" einzutragen, auf der anderen das „Ist verabfolgt" nebst Bemerkung des Tages, an welchem die Ausgabe stattfand. Die Anzahl und Art der zu machenden einzelnen Rubriken richtet sich nach der Menge und Gattung der als Deputat zu verabfolgenden Naturalien.

Wird einer Person im Laufe des Jahres aus besonderen Gründen mehr oder weniger gegeben, als derselben zukommt, so ist dies unter der Summierung des „Soll erhalten" zu bemerken

und zwar mit der Bezeichnung „hat zu viel erhalten“ oder „hat zu wenig erhalten“. Die hierbei sich ergebenden Zahlen werden dann in dem für das nächste Jahr aufgestellten Register unter dem „Ist verabfolgt“ oder „Soll erhalten“ gleich am Anfange des Jahres besonders gebucht, wie dies aus Formular 8 sich ergibt.

9. Das Bestellungs- und Ernte-Register.

Dasselbe hat anzugeben, welche Früchte angebaut sind, wie groß die dazu verwendete Fläche ist, auf welche Weise diese bearbeitet und gedüngt wurde, wann die Einsaat stattfand und wie groß das Aussaat-Quantum war. Nach stattgehabter Ernte wird noch eingetragen, aus wie viel Garben resp. Fudern diese bestand. Eine besondere Rubrik „Bemerkungen“ dient dazu, um über den Eintritt etwaiger besonderer Ereignisse Aufschluß zu gewähren; so z. B. für den Fall, daß das gewachsene Produkt vor der Reife als Grünfutter abgemäht resp. zur Düngung untergepflügt wurde, oder auch für den Fall, daß wegen schlechten Standes der Saat das Feld umgebrochen werden mußte.

Vgl. Schema Nr. 9.

10. Dünger-Ausfuhr-Register.

Das Dünger-Ausfuhr-Register soll einerseits über die Produktion und Verwendung der in der Wirtschaft erzeugten oder vorhandenen Dungstoffe (Stalldünger, Kompost, Mergel) Aufschluß gewähren und andererseits die Menge und Art des Verbrauches an künstlichen (käuflichen) Dungmitteln angeben. Aus demselben muß hervorgehen, wie viel von den überhaupt verfügbaren Dungmitteln zum Verbrauch gelangte, sowie zu welcher Zeit und für welche Flächen die Verwendung stattfand. Dabei sind für den Dünger jeder einzelnen Viehgattung, sowie für jedes der angewandten künstlichen Dungmittel besondere Rubriken zu machen.

Summiert man nach Beendigung des Wirtschaftsjahres die einzelnen Rubriken in senkrechter Richtung, so erhält man in den gewonnenen Summen einen Überblick über die gesamte Stalldünger-Produktion, sowie über die Menge der sonstigen im Laufe des Jahres zum Verbrauch gelangten Dungstoffe.

Das Nähere ergibt sich aus dem Schema Nr. 10.

11. Die Bücher der technischen Nebengewerbe.

Die technischen Nebengewerbe der Landwirtschaft, auch die in denselben zur Verarbeitung kommenden Rohmaterialien, sowie die Art der erzeugten Fabrikate sind so mannigfaltig, daß es nicht wohl möglich ist, allgemein anwendbare Schemata darüber aufzustellen. Es würde dieses um so mehr ziemlich nutzlos sein, als dort, wo technische Nebengewerbe betrieben werden, für diese eine genaue und sorgfältige Buchhaltung eingeführt zu sein pflegt.

Aus vorstehenden Gründen glaube ich eine besondere Beschreibung der für technische Nebengewerbe anzuwendenden Register übergehen und auch von der Mitteilung hierzu geeigneter Formulare absehen zu dürfen.[1]

II. Die einmalig aufzustellenden Tabellen.

Es gehören hierzu, wie schon früher erwähnt wurde:

1. die Kultur-Pläne,
2. der Futter-Voranschlag,
3. der Naturalien-Voranschlag,
4. der Geld-Voranschlag,
5. die Schluß-Rechnung.

Die vier erstgenannten Register unterscheiden sich von allen sonstigen Teilen der landwirtschaftlichen Buchführung dadurch, daß in ihnen nicht bereits geschehene Tatsachen niedergelegt, sondern im voraus Aufstellungen über gewisse wichtige, im Laufe des Jahres zu ergreifende Maßregeln gemacht werden. In jeder geordneten Wirtschaft sind Voranschläge so nötig und müssen so regelmäßig in jedem Jahre fast zu der gleichen Zeit aufs neue angefertigt werden, daß man dieselben mit Fug und Recht als einen unentbehrlichen Teil der Buchführung betrachten kann.

Der Kultur-Plan oder die Kultur-Tabelle wird zweimal im Jahre aufgestellt, nämlich vor der Herbst- und vor der Frühjahrs-Aussaat. Die übrigen drei Tabellen oder Voranschläge (Etats) werden bloß einmal, im Herbst, angefertigt und

[1] Bezüglich der Buchhaltung für größere Meiereien verweise ich auf das Seite 6, Anmerkung, zitierte Buch von Kirchner.

zwar bevor die Winterfütterung ihren Anfang nimmt. Dieselben sollen Fingerzeige darbieten, wie man im Laufe des Winters zu wirtschaften hat, also namentlich darüber, wie die vorhandenen Futter- und Einstreu-Materialien an die verschiedenen Viehgattungen zu verteilen sind, damit allen Bedürfnissen Rechnung getragen wird. Sie sollen ferner darüber Aufschluß gewähren, ob man noch Futter zukaufen oder welche Quantität der selbsterzeugten Körner man verfüttern muß; wie viel Getreide, nach Abzug des als Futter oder sonst in natura zu verwendenden, zum Verkauf noch übrig bleibt; ob aus dem Erlös der zu veräußernden Produkte und aus den anderweitig zu erwartenden Einnahmen der Wirtschaft die vermutlichen Ausgaben bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres gedeckt werden können u. s. w. Die richtige Beantwortung aller dieser und ähnlicher Fragen ist von der größten praktischen Bedeutung und kann nur erzielt werden durch eine genaue Anfertigung der genannten Voranschläge. Dieselben ergänzen und bedingen sich gegenseitig; es ist nicht möglich, den einen ohne den andern vollständig aufzustellen. Der Landwirt kann deshalb in Verlegenheit darüber geraten, mit welcher unter jenen Tabellen er den Anfang machen soll. Das zweckmäßigste ist es, wenn man nach Vollendung des Kulturplanes zunächst die Einnahme des Naturalien-Voranschlages feststellt, um einen Gesamt-Überblick über die schon vorhandenen oder noch zu erwartenden Naturalvorräte an Futtermitteln, Getreide u. s. w. zu gewinnen. Dann erfolgt die Anfertigung des Futter-Voranschlages und darauf diejenige des Ausgabeteiles des Naturalien-Voranschlages. Den Abschluß unter allen Voranschlägen bildet der Geld-Voranschlag. Diese Reihenfolge ist geboten, weil man den Futter-Voranschlag wohl anfertigen kann, ohne das genaue Resultat der beiden anderen Voranschläge zu kennen; umgekehrt ist es nicht möglich. Sollten die Ergebnisse des Naturalien- oder Geld-Voranschlages später eine Abänderung des Futter-Voranschlages wünschenswert machen, so kann solches immer noch geschehen. Der beste Termin zur Aufstellung der besprochenen drei Voranschläge ist der 1. Oktober, weil auf diesen Tag der Monats- und der Quartalsschluß zusammenfällt und hierdurch die Arbeit sehr erleichtert wird. Natürlich braucht nicht gerade am 1. Oktober die

formelle Anfertigung stattzufinden, es kann letztere auch einige Tage später geschehen. Der Buchführer muß aber diejenigen Zahlen zu Grunde legen, welche sich nach dem Monatsschluß pro September aus den Wirtschaftsbüchern ergeben. In Gegenden mit günstigen klimatischen Verhältnissen, wo die Winterfütterung erst spät ihren Anfang nimmt, kann allenfalls auch der 1. November als Zeit zur Aufstellung jener Voranschläge gewählt werden.

1. Die Kultur-Pläne.

Dieselben werden, wie schon bemerkt, zweimal im Jahre angefertigt und zwar vor der Herbst- und vor der Frühjahrsbestellung.

Am wichtigsten ist der Herbst-Kulturplan; seine Aufstellung findet kurz vor dem Beginn der Winterfrucht-Aussaat statt, also je nach den klimatischen Verhältnissen in der Zeit von Ende August bis Ende September. In demselben werden die vorhandenen Schläge nebst ihrer Größe der Reihe nach aufgeführt; es wird angegeben, für welche Gruppe von Kulturpflanzen jeder Schlag bestimmt, mit welchen einzelnen Gewächsen er wirklich zu bestellen, wie groß das zu verwendende Saatquantum pro Hektar und im ganzen ist; es sind ferner die Arbeiten namhaft zu machen, welche schon im Laufe des Sommers stattgefunden haben und welche bis zum Eintritt des Winters noch vorgenommen werden müssen. Man hat dabei selbstverständlich auch diejenigen Schläge, welche mit Sommerfrüchten bebaut werden, und diese Gewächse selbst mit den erforderlichen Saat-Mengen aufzuführen, da die im kommenden Frühjahr zu verwendenden Saatfrüchte eine unerläßliche Unterlage für den Naturalien-Voranschlag bilden.

Der Frühjahrs-Kulturplan kann unter Umständen entbehrt werden, da schon der Herbst-Kulturplan die wichtigsten Anhaltepunkte für die Sommerfruchtbestellung liefert. Es tritt jedoch nicht selten der Fall ein, daß der ungünstige Verlauf des Herbstes die vollständige Ausführung der vorgehabten Arbeiten verhindert hat, oder daß ein Teil der Winter-Aussaat zu Grunde gegangen ist und die betreffenden Feldgrundstücke von neuem bebaut werden müssen; oder endlich, daß veränderte Handels-Konjunkturen eine Abweichung

von der beabsichtigten Frühjahrsbestellung als rätlich erscheinen lassen. Für alle diese und ähnliche Eventualitäten, von denen irgend eine fast jedes Jahr sich ereignet, scheint es empfehlenswert, im Frühjahr einen besonderen Kulturplan anzufertigen. In demselben brauchen alle diejenigen Felder, welche bereits besäet sind und keinen Umbruch erfordern, nur einfach namhaft gemacht zu werden, während bei den im Frühjahr neu zu bestellenden Flächen zugleich das Saatquantum sowie die Art der Bearbeitung des Ackers und der Einbringung der Saat hinzuzufügen ist.

Vgl. Formular Nr. 11.

2. Der Futter-Voranschlag.

Derselbe hat den Zweck, nachzuweisen, wie viel Futter die vorhandenen Tiergattungen im einzelnen und im ganzen bis zum Schlusse der Winterfütterung brauchen. Er muß demgemäß sowohl die selbsterzeugten Futtermittel angemessen auf die verschiedenen Viehstände verteilen als auch feststellen, welche Quantität der geernteten Körnerfrüchte verfüttert werden soll oder welche Futterstoffe noch anzukaufen sind.

Der Futter-Voranschlag zerfällt in zwei Teile, von denen der eine die auf jedes Stück der einzelnen Viehgattungen täglich kommende Futterration angibt (Formular 12a), der andere die Summe des für die Dauer der Fütterung und für die gesamte Stückzahl der Tiere zu verwendenden Futterquantums nachweist (Formular 12b). Der erstere muß Rubriken enthalten, aus deren Angaben die gesamte Stückzahl der Tiere und die Zeit, für welche die angegebene Futtermenge gültig ist, genau hervorgeht. Die angenommene Dauer der Fütterung ist in dem Formular 12a durch Brüche bezeichnet, bei denen der Nenner den Monat, der Zähler den Tag angibt. Es bedeutet also z. B. $^1/_{10}$ bis $^1/_5$, daß die Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Mai gemeint ist.

Vgl. Formulare Nr. 12a und b.

Daß die Zusammensetzung der gereichten Futtermittel rationellen Grundsätzen zu entsprechen hat, versteht sich von selbst. Um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, muß man den Gehalt des Futters an organischer Substanz im ganzen, ferner an verdaulichem Eiweiß,

an verdaulichen Kohlehydraten und an verdaulichem Fett ermitteln und die gefundenen Resultate tabellarisch darstellen. In dem Formulare Nr. 13 ist als Beispiel für ein derartiges Verfahren die Zusammensetzung des nach Formular Nr. 12 jeder einzelnen Kuh zu reichenden Futters berechnet.

Es empfiehlt sich, in der Futter-Tabelle die den Tieren zu gewährenden Körner selbst in dem Fall nach ihrem Gewicht aufzuführen, daß in dem Naturalienbuch das Getreide nach dem Raummaß notiert worden ist. Denn bei der Feststellung des Nährstoffgehalts ist ohnehin eine Reduktion auf Gewicht nötig; es würde aber die Übersicht sehr beeinträchtigen, wenn bei zwei in so innigem Zusammenhang stehenden Nachweisungen verschiedenartige Maßstäbe zur Anwendung kämen. Am Schlusse der summarischen Futterration ist dann in dem erwähnten Fall allerdings erforderlich, daß man die einzelnen Körnermengen behufs ihrer Übertragung in die Naturalien-Tabelle gleichzeitig nach dem Raummaße aufführt.

Das Nähere ergibt sich aus der Vergleichung der Formulare 12, 13 und 14.

5. Der Naturalien-Voranschlag.

Derselbe enthält einen Nachweis über die im Laufe des Jahres einzunehmenden und zu verausgabenden Naturalien. Der beste Termin zu seiner Aufstellung ist, wie schon bemerkt, der 1. Oktober. In der Einnahme enthält er den vorhandenen Bestand an Naturalien und außerdem die Menge der durch die Ernte und den Erdrusch zu erwartenden Früchte. Zweckmäßigerweise nimmt man dabei drei Rubriken an. In der ersten wird der Bestand an Naturalien am 1. Juli angegeben; in der zweiten die Summe der durch die Ernte bereits erzielten oder noch zu erwartenden Früchte, wobei es gleichgültig bleibt, ob ein Teil des Getreides bereits ausgedroschen ist oder nicht; in der dritten Rubrik sind die sonstigen Einnahmen zu verzeichnen, welche, abgesehen von der eigenen Ernte, in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 1. Oktober in der Wirtschaft durch Einkauf rc. stattgefunden haben.

Die Ausgabe des Naturalien-Voranschlages muß zunächst die vom 1. Juli bis 1. Oktober bereits abgegebenen Naturalien nach-

weisen. Dann folgen die Naturalien, welche im Laufe des Winters mit Sicherheit zur Ausgabe gelangen. Hierzu gehört zunächst der Drescherlohn, falls das Getreide um einen bestimmten Anteil gedroschen wird; ferner das Saatgetreide für die nächste Frühjahrsbestellung gemäß des Kulturplanes, vorausgesetzt, daß die Winterbestellung schon beendet ist; hat letztere noch nicht stattgefunden, so muß auch das für diese noch erforderliche Saatquantum eingetragen werden. Außerdem sind zu notieren: die in der Haushaltung oder die als Deputat zu verwendenden Naturalien, etwa zu leistende Natural-Abgaben an Pfarrer, Schullehrer, Ortsarme ꝛc., das zu erwartende Speicherminus, sowie alle sonstigen mit Bestimmtheit vorauszusehenden Ausgaben. Zu letzteren gehört namentlich auch das zu verabreichende Futter nach Ausweis des Futter-Voranschlages. Zieht man die Summe der Ausgabe des Naturalien-Voranschlages von der Summe der Einnahme ab, so bezeichnet der übrig bleibende Rest die Menge der zum Verkauf vorhandenen Naturalien. Bei einzelnen Gegenständen wird allerdings die Einnahme durch die Ausgabe übertroffen werden, weil häufig gewisse Futter- oder Dungmittel oder Sämereien, welche man nicht in der Wirtschaft produziert hat, zur Verausgabung gelangen. In diesem Fall deutet der Überschuß der Ausgabe diejenigen Naturalien an, welche noch anzukaufen sind; er bildet einen wichtigen Posten für den aufzustellenden Geld-Voranschlag.

4. Der Geld-Voranschlag.

Eine jährlich vor Beginn des Winters vorzunehmende Aufstellung des Geld-Voranschlages ist nötig, um danach die zu verkaufenden oder selbst zu verbrauchenden eigenen Erzeugnisse richtig bestimmen, sowie beim Ankauf der zum Betrieb erforderlich scheinenden Gegenstände so verfahren zu können, daß die Wirtschaft ihren regelrechten Gang geht, ohne daß die Kasse zu sehr angegriffen wird. Besonders in ungünstigen Jahren, wo eine große Sparsamkeit dem Wirtschafts-Dirigenten in erhöhtem Maße als Pflicht vor Augen stehen muß, zeigt sich die Anfertigung eines Geld-Voranschlages als unerläßliche Notwendigkeit. Demselben dienen zur Grundlage vor allem der Naturalien-Voranschlag, ferner die Kassenbücher des

laufenden Jahres und der nächstvergangenen Jahre. Er zerfällt in zwei Teile: „Einnahme“ und „Ausgabe“.

Die **Einnahme** muß enthalten:

1. den zur Zeit der Aufstellung (1. Oktober) vorhandenen Kassenbestand;
2. die noch einzuziehenden rückständigen Beträge für bereits gemachte Leistungen (Einnahme-Reste);
3. die aus der Wirtschaft bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres (1. Juli) zu erzielenden Gelderträge. Diese werden nach bestimmten Positionen aufgestellt, unter welchen folgende die wesentlichsten sind:
   a) Erlös aus dem Ackerbau. Solcher bestimmt sich durch die in dem Naturalien-Voranschlag als verkäuflich angegebenen Früchte, bei welchen die zu erwartenden Durchschnittspreise zu Grunde gelegt werden müssen.
   b) Erlös aus der Viehzucht. Man ermittelt denselben für die einzelnen Zweige der Tierproduktion teils mit Hilfe der Erträge vorangegangener Jahre, teils und hauptsächlich unter Berücksichtigung der im laufenden Wirtschaftsjahre wahrscheinlich zu erzielenden Produkte und Preise. Spezielle Regeln über das hierbei zu beobachtende Verfahren lassen sich bei der Verschiedenheit der jeweiligen und örtlich vorhandenen Verhältnisse nicht geben; die Richtigkeit der gemachten Voranschläge hängt von der Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Sachkenntnis dessen ab, welcher solche aufstellt.
   c) Einnahmen aus den technischen Nebengewerben.
   d) Bare Gefälle.
   e) Sonstige Einnahmen, z. B. aus verpachteten Ackerstücken, Grasländereien, vermieteten Wohnungen u. s. w.

In den **Ausgaben** müssen sämtliche bare Auslagen aufgeführt werden, welche voraussichtlich bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres noch zu machen sind. Es werden wesentlich folgende sein:

1. für Saatgetreide und Sämereien;
2. für Futter- und Dungmittel.

   Die Höhe dieser beiden Positionen ergibt sich aus dem Naturalien-Voranschlag durch Berechnung der dort als „noch

zu kaufen" aufgeführten Naturalien nach ihrem voraussichtlichen Ankaufspreise;

3. für Nutz- und Brennholz;
4. an Gehalt und Löhnen;
5. für Anschaffung und Unterhaltung von Wirtschaftsgeräten;
6. zur Unterhaltung der Gebäude;
7. allgemeine Wirtschaftskosten, z. B. für Arzt, Apotheker, Steuern, Büreaukosten 2c.;
8. Auslagen für vorhandene technische Nebengewerbe, soweit solche nicht schon in den früheren Positionen enthalten sind;
9. unvorhergesehene Ausgaben;
10. unerledigte Zahlungsreste (Ausgabe-Reste).

Die Höhe der für die Positionen 4 bis 9 zu machenden Auslagen ermittelt man am besten aus den durchschnittlichen Beträgen mehrerer vorangegangener Jahre, welche für dieselben Betriebszweige verausgabt wurden. Es müssen dabei allerdings die im laufenden Jahre speziell vorliegenden Verhältnisse berücksichtigt und demgemäß jene Durchschnittssätze erhöht oder erniedrigt werden.

Die Summe der Ausgabe wird von der Summe der Einnahme demnächst abgezogen, der Restbetrag gibt den nötigen Anhalt dafür, ob die für das laufende Jahr projektierte Wirtschaftsführung als zweckmäßig zu erachten ist oder nicht. In vielen Fällen wird das letztere der Fall und demgemäß eine Abänderung des Geld-Voranschlages, eventuell auch des Futter- und Naturalien-Voranschlages, notwendig sein. In welcher Richtung solche zu erfolgen hat, läßt sich im allgemeinen nicht angeben. Erscheint der Restbestand an Geld zu gering, so läßt sich vielleicht die Menge der zu verabreichenden Futtermittel vermindern oder durch Mehrverkauf von Tieren die Einnahme erhöhen, oder man sucht die Ausgabe für Wirtschaftsgeräte, Tagelohn 2c. zu beschränken. Weist der Geld-Voranschlag einen unerwartet hohen Restbestand auf, so kann der entbehrliche Überschuß die Veranlassung dazu darbieten, um die Ausgaben für Dung- oder Futtermittel, für Meliorationen 2c. über das anfänglich beabsichtigte Maß zu erhöhen. Doch ist es, wie schon bemerkt, nicht möglich, in dieser Hinsicht allgemeine Regeln aufzu-

stellen. Zur näheren Informierung verweise ich auf Formular Nr. 15.[1])

5. Die Schluß-Rechnung.

Dieselbe wird am Schlusse eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt. Die Wahl des Zeitpunktes, an welchem man das Wirtschaftsjahr beginnen und schließen will, steht zwar in dem Belieben des Dirigenten; es darf jedoch die Bestimmung desselben keine willkürliche sein, weil sie von großem Einflusse darauf ist, ob die Schluß-Rechnung ein richtiges Bild von dem abgelaufenen Jahre gibt oder nicht. Das wichtigste bleibt immer, daß man einen solchen Termin wählt, an welchem die Wirtschaft alljährlich ziemlich auf dem nämlichen Standpunkte hinsichtlich der Bestellung, der Ernte und des Verkaufs der erzielten Produkte steht. Am meisten trifft dies für den 1. Juli zu. Die Frühjahrs-Bestellung ist alsdann vollendet, die Produkte der vorigen Ernte sind meistens bis auf geringe Reste verkauft, die neue Ernte hat noch nicht begonnen.[2]) Alle anderen Termine sind weniger günstig. Am 1. Januar ist man mitten im Ausdrusch der geernteten Früchte begriffen; das Resultat der letzten Ernte läßt sich noch nicht mit Genauigkeit feststellen. In dem einen Jahre sind vielleicht an diesem Termine schon die meisten Früchte verkauft, in dem anderen lagern sie noch fast sämtlich in der Scheune oder auf dem Speicher. Ähnliche Unzuträglichkeiten, wenn auch in vermindertem Maßstabe, bietet der 1. April. Bei diesem kommt noch hinzu, daß alsdann die Frühjahrs-Bestellung sich oft schon mitten im Gange befindet; in dem einen Jahre hat sie vielleicht kaum oder noch gar nicht begonnen, in dem anderen ist sie bereits zur Hälfte vollendet. Am 1. Oktober ist die Ernte meist noch nicht beendet, die Herbstbestellung ist im Gange, ein Teil der geernteten Produkte ist schon zur Saat oder zu anderen Zwecken verbraucht. Wir sehen also, daß alle Termine

[1]) Über die hier Seite 14—20 besprochenen Voranschläge und deren Bedeutung für die Wirtschaftsführung vgl. auch in von der Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre (2. Aufl. 1896) den Abschnitt „Die Aufsicht über den regelmäßigen Gang des Betriebes". A. a. O. S. 548—568.

[2]) Sollte etwa schon ein Teil des Heus eingefahren sein, so läßt sich dies recht wohl auf das künftige Wirtschaftsjahr schreiben.

außer dem 1. Juli einen klaren Überblick über die Resultate des verflossenen Wirtschaftsjahres erschweren. Der 1. Juni würde nächstdem der zweckmäßigste Zeitpunkt zur Aufstellung der Schluß-Rechnung sein. Doch hat derselbe gegen sich, daß er nicht mit dem Quartalschlusse zusammenfällt und daß der Ertrag aus der Wolle, welcher doch das Produkt der vorangegangenen Fütterung und Pflege ist, gewöhnlich noch nicht vorliegt.

Die Schluß-Rechnung hat den Zweck, dem Betriebsleiter das Gesamt-Resultat des betreffenden Wirtschaftsjahres möglichst genau und übersichtlich vor Augen zu führen. Es genügt demnach nicht eine bloße Gegenüberstellung der stattgehabten baren Einnahmen und Ausgaben, sondern es muß außerdem noch der Wert aller vorhandenen Vorräte und Bestände zu Anfang des Jahres mit dem Wert derselben Gegenstände am Schlusse des Jahres verglichen werden. Als Unterlagen zu diesen Berechnungen dienen das Kassenbuch, das Naturalienbuch, sowie die Verzeichnisse über das tote und lebende Inventar.

Es ist demnach auf der einen Seite anzugeben:

1. der Barbestand der Kasse am Anfange des Jahres;
2. der Geldwert sämtlicher Vorräte am Anfange des Jahres;
3. der Geldwert des toten und lebenden Inventars am Anfange des Jahres;
4. der Geldwert der Grundstücke und Gebäude am Anfange des Jahres;

auf der anderen Seite:

1. der Barbestand der Kasse am Schlusse des Jahres;
2. der Geldwert sämtlicher Vorräte am Schlusse des Jahres;
3. der Geldwert des toten und lebenden Inventars am Schlusse des Jahres;
4. der Geldwert der Grundstücke und Gebäude am Schlusse des Jahres.[1])

[1]) Statt des Barbestandes der Kasse am Anfange des Jahres könnte man auf der ersten Seite auch die gesamten im Laufe des Jahres geleisteten baren Ausgaben und statt des Barbestandes am Ende des Jahres auf der zweiten Seite die sämtlichen im Laufe des Jahres erzielten baren Einnahmen in Ansatz bringen. Das Resultat bleibt in beiden Fällen das gleiche, aber das im Text angegebene Verfahren verdient um seiner größeren Einfachheit willen den Vorzug.

Zieht man die Summe der ersten Seite von derjenigen der zweiten ab, so erhält man den im Laufe des Jahres erzielten Reinertrag der Gutswirtschaft. Natürlich muß mit Sorgfalt darauf geachtet werden, daß nicht unter den Ausgaben oder Einnahmen einzelne Posten sich befinden, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Wirtschaftsbetriebe stehen. Hierin gehören beispielsweise: Zinsen für Hypothekenschulden, Zahlungen, welche aus der Kasse an den Eigentümer des Gutes als solchen geleistet worden sind, oder Vorschüsse, welche letzterer aus sonstigen Mitteln der Gutskasse gemacht hat. Derartige Ausgaben oder Einnahmen müssen allerdings in dem Geld-Journal gebucht werden, dürfen aber bei der Schluß-Rechnung nicht mit in Betracht kommen, weil die letzteren nicht aus der Wirtschaft geflossen, die ersteren derselben nicht zu gute gekommen sind.

Ich enthalte mich, an dieser Stelle ein Formular für eine derartige Schluß-Rechnung aufzustellen, weil die hier in Frage kommenden Positionen in dem Konto der Jahres-Abrechnung, wie solches in dem am Schluß dieses Werkes mitgeteilten Hauptbuch für die doppelte Buchhaltung zur Durchführung gelangt ist, sich vollständig vertreten finden. Bei der Besprechung desselben Konto, sowie in dem Abschnitt IV „Ertragsberechnung“ sind überdies die nötigen ausführlicheren Erläuterungen gegeben.

B. Die doppelte Buchführung.

I. Vorbemerkungen.

Die doppelte Buchhaltung hat den Zweck, nicht nur Aufschluß über das Gesamt=Resultat der jährlichen Wirtschaftsführung zu geben, sondern auch nachzuweisen, wie sich die stattgehabten Verwendungen und Einnahmen auf die einzelnen Betriebszweige verteilen; hierdurch wird gleichzeitig festgestellt, wie sich jeder der letzteren rentiert hat. Es unterscheidet sich diese Rechnungslegung von der einfachen Buchführung wesentlich nur durch eine andere Art der Schluß=Rechnung. Letztere wird nämlich in einem sogenannten Hauptbuch zusammengestellt, welches ähnlich eingerichtet ist wie die Hauptbücher bei der kaufmännischen doppelten Buchhaltung; deshalb hat man auch dieser Form der landwirtschaftlichen Rechnungsführung den Namen „doppelte" gegeben. Derselbe trifft zwar wenig das eigentliche Wesen der Sache, hat sich jetzt aber schon so sehr bei uns eingebürgert, daß es nicht wohl tunlich ist, ihn mit einem andern zu vertauschen, ohne zu Mißverständnissen Veranlassung zu geben.

Zur doppelten Buchführung sind alle diejenigen Register und Tabellen anzuwenden bezw. notwendig, welche im vorigen Abschnitt als für die einfache Buchhaltung erforderlich bezeichnet und näher erläutert wurden. Einige derselben bedürfen jedoch, um den Zwecken der doppelten Buchführung zu genügen, noch eine besondere Einrichtung bezw. Erweiterung. Hierzu gehören:

1. das Kassenbuch,
2. das Verzeichnis des toten Inventars,
3. das Tagelohn=Register.

1. Das Kassenbuch muß für die doppelte Buchführung noch mit einer besonderen Rubrik versehen sein, welche das Konto nachweist, welchem die betreffende Einnahme zu gute, die betreffende Ausgabe zur Last geschrieben werden soll. In Formular Nr. 2 habe ich bemerkt, wo diese Rubrik einzuschalten sei. Will man die Sache noch vollkommener, allerdings auch etwas mühevoller einrichten, so teilt man das Kassenbuch in ein Geld-Journal und in ein Geld-Manual. Ersteres erhält ganz die bei der einfachen Buchführung beschriebene Einrichtung des Kassenbuches; letzteres wird nach den Konti des Hauptbuches in einzelne Titel gesondert und jede gemachte Ausgabe oder Einnahme sogleich auf den zuständigen Titel geschrieben. Man erspart sich dadurch die Mühe, bei der späteren Zusammenstellung des Hauptbuches die jedem Konto zugehörigen einzelnen Geldposten erst in dem Kassenbuche aufsuchen zu müssen.

2. Das Verzeichnis des toten Inventars muß bei der doppelten Buchführung von Anfang an je nach den Betriebszweigen, für welche die einzelnen Geräte bestimmt sind, in besondere Titel geteilt werden, und bei jedem Titel sind die im Laufe des Jahres stattgehabten Zugänge besonders nachzutragen. Es ist dies nötig, um für jeden Betriebszweig den Wert des ihm zugehörigen Inventars resp. die Abnutzungs- und Unterhaltungskosten desselben feststellen zu können. Eine solche Einrichtung des Inventarien-Verzeichnisses ist übrigens so wenig umständlich, daß sie sich auch bei der einfachen Buchhaltung empfiehlt; sie erleichtert sehr die Übersicht über die verschiedenen Gegenstände und das Aufsuchen einzelner. Das Formular Nr. 6 ist deshalb gleichzeitig für die doppelte Buchführung berechnet.

3. Das Tagelohn-Register. Zu dem bereits sub A. I. 7 beschriebenen Tagelohn-Register muß für die doppelte Buchführung noch ein Arbeits-Journal treten. Dasselbe weist für jeden Tag nach, wie viel Hand- oder Spanndienste in den einzelnen Konti geleistet wurden, und gibt bei ersteren zugleich die Höhe des Tagelohns an, welcher den Arbeitern zu zahlen ist. Am Ende der Woche werden für jedes Konto der für dasselbe an Tagelohn verausgabte Geldbetrag und die für denselben geleisteten Pferde-

oder Ochsentage summiert. Am Schlusse des Jahres zählt man die wöchentlichen Posten zusammen, um die Generalsummen an den betreffenden Stellen in das Hauptbuch überzutragen.

Vgl. Formular Nr. 16.

II. Allgemeine Grundsätze für die Einrichtung des Hauptbuches.

1. Zeit der Aufstellung und Einteilung in Konti.

Das Hauptbuch bildet, wie schon bemerkt, für die doppelte Buchführung die Schluß-Rechnung, welche erst nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufgestellt wird. Man kann zwar schon im Laufe des Jahres Eintragungen in das Hauptbuch bewirken; es wird hierdurch aber nichts gewonnen, da der Geldwert vieler Leistungen, z. B. der Gespanntage, sich erst berechnen läßt, nachdem das Gesamtergebnis der jährlichen Wirtschaftsführung vorliegt. Es empfiehlt sich deshalb mehr, das ganze Hauptbuch erst nach Beendigung des Wirtschaftsjahres zusammenzustellen. In Bezug auf den zweckmäßigsten Termin hierzu gilt das hinsichtlich der Schluß-Rechnung für die einfache Buchführung bereits Gesagte (s. S. 20). Es ist sogar bei der doppelten Buchhaltung noch weit wichtiger als bei jener, einen Zeitpunkt zu wählen, in welchem alljährlich die Wirtschaft auf ziemlich dem gleichen Standpunkte hinsichtlich der Bestellung, der Ernte und des Verkaufs der erzielten Produkte sich befindet. Anderenfalls müßte eine Reihe von Übertragungen aus einem Wirtschaftsjahre in das andere stattfinden, welche die Abfassung des Hauptbuches nicht nur sehr kompliziert machen, sondern auch häufig Veranlassung zu unrichtigen Aufstellungen und Schlußfolgerungen geben würden. Die Besprechung der einzelnen Konti, besonders des Ackerbau-Kontos, wird Gelegenheit geben, diese Behauptung näher zu belegen. Bei der doppelten Buchführung erscheint es daher um so mehr geboten, mit dem 1. Juli das Wirtschaftsjahr zu beginnen.

Das Hauptbuch soll Aufschluß gewähren über alle Verwendungen sowohl, welche für die einzelnen Betriebszweige der Wirtschaft gemacht worden, als auch über alle Erträge, welche daraus geflossen sind. Es ist daher das Hauptbuch aus lauter einzelnen

Rechnungen (Sonderrechnungen) oder Konti zusammengesetzt, von denen jedes auf der einen Seite die für den betreffenden Gegenstand gemachten Aufwendungen, auf der anderen Seite die von demselben erzielten Leistungen aufgezeichnet enthält. Jenes ist das „Debet", dieses das „Kredit". Es werden also z. B. beim Kuherei-Konto die Kosten für Ernährung, Wartung der Kühe, für Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Geräte u. s. w. auf die Debetseite geschrieben, dagegen der Erlös aus Milch, Butter, aus verkauften Kälbern, Jungvieh, der Wert des Düngers ꝛc. auf die Kreditseite. Bei diesen und ähnlichen Konti kann auch dem Rechnungsführer kaum ein Zweifel darüber auftauchen, was er dem Debet und was er dem Kredit zuzuschreiben hat. Es gibt aber eine Reihe von anderen Konti, bei welchen besonders der Anfänger leicht Verwechselungen begeht, wenn er sich nicht die Bedeutung der Ausdrücke „Debet" und „Kredit" vollständig klar macht. Die einfache Übersetzung „Soll" und „Haben" oder „zur Last" und „zu gute" drückt das Wesen der Sache nicht hinreichend deutlich aus; am besten dienen hierfür die Bezeichnungen „hat erhalten" und „hat geliefert", wobei man unter jener Debet, unter dieser Kredit versteht. Z. B. das Zugpferde-Konto hat erhalten (Debet): alle für Wartung, Fütterung, Abnutzung der vorhandenen Pferde aufgelaufenen Kosten, sowie die auf Neuanschaffung von Pferden verwendeten Mittel; es hat geliefert (Kredit): die von den Pferden geleisteten Arbeitstage, den von denselben produzierten Dünger und den aus dem Verkauf ausrangierter Tiere erzielten Erlös. Das Kassen-Konto hat erhalten: alle im Laufe des Jahres stattgehabten baren Einnahmen, und hat geliefert: die in derselben Zeit gemachten baren Ausgaben.

Da die in der Wirtschaft vorkommenden Erträge und Verwendungen großenteils nicht in Geld, sondern in natura stattfinden, da es aber ferner für die Rechnungsführung notwendig ist, alle vorhandenen Posten unter einen und denselben Nenner zu bringen, so müssen alle produzierten und konsumierten Naturalien und Arbeitskräfte zunächst auf den gemeinsamen Preismaßstab, das Geld, zurückgeführt werden und können dann erst zur Eintragung in das Hauptbuch gelangen. Nach welchen Gesichtspunkten man bei dieser Reduktion zu verfahren hat, wird an den betreffenden

Stellen näher erläutert werden. Man muß demnach in jedem Konto eine Rubrik haben, welche den verwendeten oder gelieferten Gegenstand nach Art und Menge benennt, und eine zweite, welche dessen Geldwert ausdrückt; außerdem ist noch eine dritte Rubrik notwendig, um zu besagen, in welchem Konto und auf welcher Seite des Hauptbuches der betreffende Posten kontranotiert ist.

Es muß nämlich jeder einzelne Posten im Hauptbuche zweimal vorkommen, und zwar in einem Konto als Debet, in einem anderen als Kredit. Aus dieser doppelten Notierung stammt auch die Bezeichnung „doppelte Buchführung". Die Notwendigkeit dieser Erscheinung liegt in der Natur der Sache begründet. Denn jede Verwendung, welche in der Wirtschaft vorkommt, muß aus irgend einer Quelle herrühren und umgekehrt muß jeder Ertrag irgend jemand zu gute kommen. Um dies anzudeuten und die Aufsuchung im Hauptbuche zu erleichtern, legt man auf jeder Debetseite eine Rubrik an mit der Überschrift „zu gute geschrieben", auf jeder Kreditseite eine Rubrik mit der Überschrift „zur Last geschrieben" und trägt in dieser Rubrik dasjenige Konto ein, welchem der betreffende Posten auf der entgegengesetzten Seite kontranotiert ist. Z. B. im Kuherei-Konto findet sich auf der Kreditseite pag. 26 der Posten „für ausrangierte 6 Kühe 908 Mk."; daneben steht unter der Rubrik „zur Last geschrieben" „Kassen-Konto pag. 1". Denn die Kasse hat diese Einnahme erhalten, ihr fällt dieselbe zur Last. Schlägt man im Kassen-Konto an der angegebenen Stelle nach, so findet man obigen Posten daselbst auf der Debetseite und zwar kontranotiert dem Kuherei-Konto. Es ist demnach kein Posten denkbar, welcher nicht doppelt und zwar auf zwei entgegengesetzten Seiten im Hauptbuche vorkäme.

Stimmt die Summe der Debetseite mit derjenigen der Kreditseite bei einem Konto überein, so sagt man, das Konto saldiert sich. Im Verlaufe der folgenden Darstellung wird eine ganze Reihe von Konti vorkommen, welche sich stets saldieren müssen. Bei den übrigen Konti wird aber fast regelmäßig auf der einen oder der anderen Seite ein Überschuß — Saldo genannt — sich herausstellen. Je nachdem dieser Überschuß bei dem Debet oder dem Kredit sich findet, nennt man denselben „Saldo-Debet" oder

„Saldo-Kredit" und bezeichnet ersteres den Verlust, letzteres den Gewinn des bezüglichen Betriebszweiges oder des betreffenden Kontos. Man pflegt beim Abschluß der einzelnen Konti das Saldo der einen Seite unter die Summe der gegenüberstehenden zu setzen; eine Addition dieser beiden Posten muß dann selbstverständlich eine Gleichstellung der Summen auf beiden Seiten bewirken. Es dient dies zugleich zur Kontrolle dafür, daß bei Berechnung des Saldos kein Irrtum stattgefunden hat. Ein Blick auf den Abschluß irgend eines der betreffenden Konti, z. B. des Ackerbau-Kontos (pag. 19 und 20) wird das eben Gesagte hinreichend veranschaulichen.

2. Zahl und Art der Konti oder Sonderrechnungen.

Die doppelte Buchführung hat, wie schon bemerkt, den wesentlichen Zweck, über die Rentabilität der einzelnen Betriebszweige einen sicheren Aufschluß zu gewähren. Für jeden derselben muß daher ein besonderes Konto eröffnet werden. Die Zahl der zu diesem Behuf einzurichtenden Konti liegt jedoch mehr oder weniger in dem Belieben des Rechnungsführers, indem derselbe jeden größeren Betriebszweig entweder in einem einzigen Konto zusammenfassen oder ihn wieder in verschiedene Konti zerlegen kann. Am deutlichsten tritt dies für den Ackerbau hervor, welcher sowohl als ein Ganzes mit seiner Rentabilität ermittelt, als auch nach den einzelnen angebauten Gewächsen oder einzelnen Feldschlägen in eine größere oder geringere Anzahl von Zweigen getrennt werden kann, über welchen jeden eine besondere Rechnung geführt wird. Auch bei der Viehzucht hängt die Zahl der zu eröffnenden Konti sehr von dem Belieben des Rechnungsführers ab. Je mehr Konti man anlegt, desto eingehendere Aufschlüsse erlangt man über die Rentabilität der Wirtschaft in ihren einzelnen Teilen, desto vollständiger wird also streng genommen der Zweck der doppelten Buchführung erreicht; aber um so mühevoller und komplizierter wird auch die Arbeit und — was besonders zu beachten ist — desto leichter schleichen sich Irrtümer in die Rechnung ein, weil man tatsächlich nicht immer imstande ist, bezüglich aller in der Wirtschaft geschehenen Verwendungen bis ins kleinste Detail Aufschluß zu geben, wem dieselben zu gute gekommen sind. An den einzelnen betreffenden Stellen wird noch näher angegeben werden, bis zu welchem Grade und in welchen

Fällen eine Vermehrung der Konti über das nötigste Maß hinaus als zweckmäßig und wünschenswert erscheint. Hier will ich nur im allgemeinen bemerken, daß demjenigen, welcher zum erstenmale die doppelte Buchhaltung bei sich einführt, dringend zu raten ist, die Zahl der Konti möglichst zu beschränken, um sich nicht unnützerweise viele Schwierigkeiten zu bereiten, welche ihm die ganze Sache zu verleiden imstande sind. Fühlt er sich erst bewandert in dieser Art der Rechnungslegung, so mag er immerhin zu einer größeren Detaillierung, also zu einer Vermehrung der Konti schreiten.

Man unterscheidet nun zunächst solche Konti, welche dazu bestimmt sind, direkt die Kosten und Erträge der einzelnen Betriebszweige zu ermitteln. Dieselben heißen Haupt-Konti. Zu ihnen gehören z. B. die Konti des Ackerbaues, der verschiedenen Teile der Viehzucht, die der technischen Nebengewerbe u. s. f. Außerdem ist aber noch eine Reihe von anderen Konti nötig, deren Zweck darin beruht, alle Verwendungen oder Einnahmen ähnlicher Natur, welche auf mehrere Wirtschaftszweige gleichzeitig Bezug haben, einerseits zusammenzustellen und andererseits auf die betreffenden Konti zu verteilen. Diese nennt man Hilfs- oder Neben-Konti. Es gehört zu ihnen z. B. das Tagelohn-Konto, dessen Debetseite die Gesamtsumme des gezahlten Tagelohns nachweist und dessen Kreditseite die Verteilung desselben auf die verschiedenen Wirtschaftszweige enthält. Man kann den Unterschied zwischen Haupt- und Hilfs-Konti auch so bezeichnen, daß man sagt, jene enthalten die Sonderrechnung über die Betriebszweige, diese über die Betriebsmittel.

Die Haupt-Konti, welche man auch Produktions-Konti nennt, saldieren sich in der Regel nicht oder höchstens zufällig einmal; sie werden vielmehr fast ausnahmslos ein Saldo-Debet oder ein Saldo-Kredit, d. h. einen Verlust oder Gewinn nachweisen. Die Hilfs-Konti dagegen, welche man auch Verteilungs-Konti nennen kann, müssen sich stets saldieren; denn die Debetseit enthält immer die nämlichen Werte wie die Kreditseite, nur in anderer Weise geordnet oder verteilt.

Außer den beiden genannten sind noch als eine dritte Art von Konti die sogenannten abschließenden hervorzuheben, welche

den Zweck haben, das Resultat aller übrigen Konti zusammenzustellen. Hierzu gehört das Konto der Jahresabrechnung und das Gewinn- und Verlust- oder das Saldo-Konto.

3. Geldwert der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte.

Es ist einleuchtend, daß das Resultat der verschiedenen wirtschaftlichen Betriebszweige wesentlich dadurch bestimmt wird, mit welchem Geldwerte man sowohl die aus jedem Betriebszweig erzielten Rohprodukte als auch die auf denselben verwendeten Naturalien in Ansatz bringt. Bei vielen Gegenständen kann über die Höhe des Wertes kein Zweifel obwalten. Die angekauften und verkauften Naturalien müssen natürlich mit demjenigen Preise angerechnet werden, welcher dafür bezahlt oder daraus gelöst wurde. Bezüglich derjenigen Produkte jedoch, welche in der Wirtschaft erzeugt und in derselben auch wieder verwendet worden sind, ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen, welche wesentlich und hauptsächlich Verkaufswaren sind, und solchen, deren Hauptbestimmung es ist, in der Wirtschaft selbst verbraucht zu werden. Zu den ersteren, welche ich mit einem kurzen Worte als „marktgängige" Produkte bezeichnen will, gehören z. B. alle Arten von Körnerfrüchten, Handelsgewächsen, auch Fleisch, Milch 2c.; zu den letzteren, die ich mit dem Ausdruck „marktlose" belege, sind namentlich Heu, Stroh, viele Wurzelgewächse, auch der Stalldünger zu rechnen. Bei manchen Produkten müssen die örtlichen Verhältnisse entscheiden, ob sie zu der einen oder anderen Kategorie gehören; dies gilt z. B. für die Kartoffeln. Die marktgängigen Produkte sind überall mit demjenigen Preise in Ansatz zu bringen, welcher auf dem nächsten Markte zu erzielen gewesen wäre, abzüglich der Transportkosten. Der Hafer, welchen man verfüttert, ist also, gleiche Qualität vorausgesetzt, nicht niedriger zu berechnen als derjenige, welchen man an Ort und Stelle verkauft; wogegen allerdings der etwa verfütterte Klein- und Hinter-Roggen seiner schlechteren Beschaffenheit wegen entsprechend geringer geschätzt werden muß, als der in Geld umgesetzte gute Roggen. Die von mir mit dem Namen „marktlose" bezeichneten Produkte entbehren zwar in der Regel nicht gänzlich

des Marktes, aber ihr Preis auf demselben ist nicht ihrem Gebrauchswerte entsprechend, sondern meist höher, weil nur eine verhältnismäßig sehr geringe Quote des Gesamt-Erzeugnisses zu Markte gebracht zu werden pflegt. Solches gilt namentlich vom Heu und Stroh, deren Preis besonders in größeren Städten häufig weit über den landwirtschaftlichen Nutzungswert steigt, weil die Nachfrage groß und das Angebot gering ist. Es würde unrichtig sein, wollte man bei diesen Produkten, soweit man dieselben in der eigenen Wirtschaft verwendet, den auf dem Markte üblichen Preis zu Grunde legen; denn dieser ist eben bloß deshalb so hoch, weil man jene Erzeugnisse meist in der Wirtschaft selbst verbraucht. Würde man hiervon Abstand nehmen und alles erzeugte Heu und Stroh zu Markte bringen, so müßte dessen Preis bedeutend fallen. Einem einzelnen in der Nähe der Stadt wohnenden Landwirt könnte es allerdings vielleicht gelingen, seinen Vorrat an diesen Produkten größtenteils zu den hohen marktüblichen Preisen loszuschlagen; aber um solches ohne Nachteil tun zu können, muß er sein ganzes Wirtschaftssystem ändern. Hierzu möchte sich aber nicht leicht jemand entschließen, da er Gefahr läuft, daß seine Nachbarn den Heu- und Strohverkauf nachahmen, dadurch die Preise zum Sinken bringen und ihn in die unvorteilhafte Notwendigkeit versetzen, seine Wirtschaftsweise abermals umzugestalten. Aus diesen Gründen ergibt sich wohl zur Genüge, daß man bei Heu und Stroh anstatt des Tauschwertes den Gebrauchswert behufs der Reduktion auf Geld zu Grunde legen muß; und zwar dies nicht deshalb, um die Resultate der Viehzucht nicht zu ungünstig erscheinen zu lassen, sondern weil tatsächlich diese Produkte keinen anderen als den Gebrauchswert für den Landwirt haben. Dasselbe ist bei den zur Viehfütterung benutzten Wurzelgewächsen, sowie bei dem tierischen Dünger der Fall, insofern jene Erzeugnisse entweder gar nicht oder wenigstens nicht in größeren Quantitäten verkäuflich sind. Nur diejenigen Landwirte dürfen Heu, Stroh, Wurzelgewächse mit dem Marktpreise, abzüglich der Transportkosten, in Ansatz bringen, welche dauernd die Möglichkeit haben, ihre gesamte Ernte an diesen Produkten zu den Marktpreisen verkaufen zu können.

Damit ist jedoch die Hauptschwierigkeit keineswegs gehoben. Denn es handelt sich weiter und namentlich darum, festzusetzen, wie

hoch der Gebrauchswert der verschiedenen marktlosen Produkte anzunehmen ist. Die Aufstellungen sowohl der einzelnen landwirtschaftlichen Schriftsteller als auch der Praktiker weichen in dieser Beziehung sehr voneinander ab, zum großen Teil deshalb, weil man hierbei häufig ohne festes Prinzip verfährt. Meines Erachtens gibt es nur einen gültigen Maßstab, welcher zu Grunde gelegt werden kann. Es geht dieser hervor aus einer Gegenüberstellung des Gebrauchswertes der marktlosen Produkte mit dem Gebrauchswerte und dem Preise derjenigen marktgängigen Produkte, welche zugleich eine häufige Verwendung in der Wirtschaft finden. Als Vergleich mit den verschiedenen Futterstoffen kann am besten der Roggen dienen, als Vergleich mit dem Stalldünger die wichtigsten und am meisten zur Verwendung kommenden sogenannten künstlichen oder käuflichen Dungmittel.

Der Zentner Roggenkörner enthält im Durchschnitt an verdaulichen Stoffen: 9,7 Pfd. Eiweiß, 63,20 Pfd. Kohlehydrate und 1,60 Pfd. Fett. Das Wertverhältnis von den Kohlehydraten zu Fett und Eiweiß kann man wie 1 : 4 : 6 annehmen, so daß ein Pfund Fett einen viermal, ein Pfund Eiweiß einen sechsmal so großen Geldwert hat als ein Pfund Kohlehydrate. Um den gesamten Geldwert eines Zentners Roggen auf seine einzelnen Bestandteile zu verrechnen, hat man also den Fettgehalt mit 4, den Eiweißgehalt mit 6 zu multiplizieren; die 1,60 Pfd. Fett entsprechen demnach 6,40 Pfd. Kohlehydrate, die 9,7 Pfd. Eiweiß entsprechen 58,20 Pfd. Kohlehydrate. Auf die letzteren reduziert, erhält man als Wert eines Zentners Roggen 6,40 + 58,20 + 63,20 = 127,80 Einheiten, welche ich mit dem Ausdruck Nährwerteinheiten belege und mit den Buchstaben NE bezeichne. Der Geldwert einer Nährwerteinheit ist nach dem durchschnittlichen Marktpreis des Roggens festzustellen. Man hat dabei aber nicht den augenblicklichen oder den in dem laufenden Jahre geltenden Preis des Roggens zu Grunde zu legen, sondern den Durchschnittspreis desselben während der letzten zehn bis zwanzig Jahre. Wollte man bei der jährlichen Normierung des Heupreises auch den jährlichen Schwankungen des Roggenpreises folgen, so würde man die Resultate des Hauptbuches in einem solchen Grade unklar und

unsicher machen, daß der Wert der doppelten Buchführung überhaupt in Frage gestellt werden dürfte. Ein solches Verfahren würde auch aus anderen Gründen ungerechtfertigt sein. Denn bei der Vergleichung mit Heu kommt der Gebrauchswert des Roggens in Betracht und dieser ist ein ziemlich konstanter; sein Geldwert hängt nicht von den jährlichen Schwankungen des Roggenpreises, sondern von der Höhe ab, welche der Roggenpreis im Laufe der letzten zehn bis zwanzig Jahre durchschnittlich gehabt hat.

Im deutschen Reich betrug während der letzten 30 Jahre der Durchschnittspreis eines Zentners Roggen 7—9 Mk.; für das nordöstliche Deutschland kann man 7 Mk., für das südwestliche 9 Mk. annehmen, für das nordwestliche, mittlere und südöstliche Deutschland etwa 8 Mk. Der Nährwertgehalt eines Zentners Roggen beziffert sich nach der eben gemachten Angabe auf 127,80 Einheiten, in verdaulichen Kohlehydraten ausgedrückt. Der Geldwert jeder Einheit beträgt bei einem Roggenpreis von 750 Pf. also $\frac{750}{127,80}$ oder fast genau 5,9 Pf.; der Geldwert eines Pfundes verdaulichen Fettes ist gleich $4 \times 5,9 = 23,6$ Pf., der Geldwert eines Pfundes verdaulichen Eiweiß gleich $6 \times 5,9 = 35,4$ Pf. In runden Summen beläuft sich also der Geldwert von 1 Pfund Kohlehydrate auf 6, von 1 Pfund Fett auf 24, von 1 Pfund Eiweiß auf 36 Pf., was dem angenommenen Wertsverhältnis von 1 : 4 : 6 entspricht. Bei einem Roggenpreis von 8,50 Mk. für den Zentner stellt sich der Geldwert einer Nährwerteinheit auf $\frac{850}{127,8} = 6,6$ Pf.; es berechnet sich also der Geldwert von 1 Pfund verdaulichen Fettes auf 26,4 Pf. und von 1 Pfund verdaulichen Eiweiß auf 39,6 Pf. In runden Summen stellt sich bei einem Marktpreis des Zentners Roggen von 8,50 Mk. der Geldwert von 1 Pfund Kohlehydrate auf $6^1/_2$ Pf., von 1 Pfund Fett auf 26 Pf., von 1 Pfund Eiweiß auf 39 Pf.

Um nun hiernach den Geldwert von Heu, Stroh und anderen marktlosen Futtermitteln zu berechnen, hat man zunächst den verdaulichen Gehalt derselben an Kohlehydraten, Fett und Eiweiß zu ermitteln.

In 100 Pfd. mittelguten Wiesenheus sind an verdaulichen Stoffen enthalten: 41,0 Pfd. Kohlehydrate, 1,0 Pfd. Fett und 5,4 Pfd. Eiweiß. Das Fett entspricht seinem Geldwerte nach 4 Pfd., das Eiweiß 32,4 Pfd. stickstofffreier Extraktstoffe (Kohlehydrate). Die Gesamt-Summe der Nährwerteinheiten stellt sich also auf 41,0 + 4 + 32,4 = 77,4. Beim Roggen berechnet sich der Geldwert einer Einheit rund auf 6 Pf., unter der Voraussetzung, daß sein durchschnittlicher Marktpreis auf 7,50 Mk. für den Zentner nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse veranschlagt werden muß. Nun hat der Roggen als marktgängiges Produkt und als eine leicht transportable Ware für den Wirtschaftsbetrieb einen viel größeren allgemeinen Wert als Heu, Stroh u. s. w. Roggen kann man nach Belieben verkaufen oder verfüttern; bei hohen Roggenpreisen verfüttert man wenig, verkauft dagegen viel Roggen, und umgekehrt. Bei niedrigen Getreidepreisen kann man das Getreide überhaupt zurückbehalten, auch mehrere Jahre hindurch aufbewahren. Die marktlosen Futtermittel muß man dagegen ausschließlich zur Verfütterung verwenden, kann sie auch zweckmäßigerweise nicht von einem Jahr in das andere übertragen. Ferner sind die Transportkosten des Roggens bis zum Marktorte viel geringer als die Transportkosten von Heu, Stroh, Wurzelfrüchten u. s. w. Bei der Feststellung des Geldwertes der marktgängigen Produkte geht man von dem Preise derselben an dem nächsten Marktorte aus; es sind also die Kosten des Transportes von dem Orte der Produktion bis zu dem Marktorte in Abzug zu bringen. Wenn nun die marktlosen Futtermittel höhere Transportkosten verursachen als die marktgängigen, so ist der Geldwert jener, auch bezüglich ihrer einzelnen Nährstoffe, ein geringerer.

Ich glaube nicht fehl zu greifen, wenn ich aus allgemeinen wirtschaftlichen, also aus nationalökonomischen Gründen die einzelnen Nährstoffe in den marktlosen Futtermitteln ihrem Geldwerte nach um 40% niedriger als in den marktgängigen Futtermitteln taxiere. Diese Annahme wird auch durch die von mir anderweitig festgestellte Tatsache unterstützt, daß z. B. in Roggen- und Weizenkleien, sowie in anderen Handelsfuttermitteln der Preis einer Nährwerteinheit um etwa 40% niedriger steht als in den

Roggenkörnern.[1]) Hat bei einem Roggenpreis von 750 Pf. im Roggen das Pfund stickstofffreier Extraktstoffe einen Wert von 6 Pf., das Pfund Fett von 24 Pf., das Pfund Eiweiß von 36 Pf., so stellt sich demnach in Heu, Stroh, Wurzelgewächsen, bei einem Roggenpreis von 7,50 Mk., der Geldwert von einem Pfund stickstofffreier Extraktstoffe auf 3,5 Pf., von einem Pfund Fett auf 14 Pf., von einem Pfund Eiweiß auf 21 Pf.

Der Geldwert eines Zentners mittelguten Wiesenheus berechnet sich demnach wie folgt:

5,4	Pfd.	verdauliches Eiweiß	à 21	Pf.	= 113,4 Pf.
1,0	„	„ Fett	à 14	„	= 14,0 „
41,0	„	verdaul. stickstofffreie Extraktstoffe	à 3,5	„	= 143,5 „
				Summe	= 270,9 Pf.

Bei einem an Ort und Stelle vorhandenen durchschnittlichen Geldpreis des Zentners Roggen von 7,50 Mk. würde also der Zentner mittelguten Wiesenheus mit 2,70 Mk. zu berechnen sein; oder mit anderen Worten: der Geldwert des Zentners Wiesenheu macht etwa 36 % des Geldwertes vom Zentner Roggen aus. Hiernach läßt sich im gegebenen Fall leicht der Geldwert für das Heu feststellen.

Legt man das letztgenannte Wertsverhältnis zwischen Roggen und Heu zu Grunde, so beträgt bei einem Geldwert

eines Zentners Roggen von	der Geldwert von einem Zentner mittelguten Wiesenheus
6,50 Mk.	2,33 Mk.
6,75 „	2,42 „
7,00 „	2,51 „
7,25 „	2,60 „
7,50 „	2,69 „
7,75 „	2,78 „
8,00 „	2,87 „

u. s. w.

[1]) Vgl. hierüber sowie über die Wertsermittelung der marktlosen Futtermittel im allgemeinen meine landwirtschaftliche Taxationslehre, Berlin, Verlag von Paul Parey, 3. Auflage, 1903, S. 21 ff. u. S. 36 ff. Ferner C. von Seelhorst, Der Roggen als Wertmaß für landwirtschaftliche Berechnungen, Jena 1888.

In der gleichen Weise kann man auch den Geldwert der übrigen marktlosen Futtermittel feststellen.[1]) Ich will diese Berechnung hier nicht im einzelnen vorführen, sondern nur im allgemeinen bemerken, daß bei einem Geldwert des Zentners Roggen von 7,50 Mk.

der Geldwert eines Zentners Wintergetreidestroh beträgt = 1,50 Mk.
" " " " Haferstroh " = 1,80 "
" " " " Futterrunkeln " = 0,60 "

Es erfordert allerdings die Geldwertsfeststellung der einzelnen marktlosen Futtermittel jedes Jahr aufs neue eine genaue Berücksichtigung und Erwägung der gerade vorliegenden Verhältnisse. Denn die Qualität der einzelnen Futtermittel gleicher Art kann je nach den Jahrgängen, der Erntewitterung, der natürlichen Beschaffenheit der Flächen, auf denen das Futter gewachsen ist, u. s. w. eine sehr verschiedene sein, und auf diese Verschiedenheit muß selbstverständlich Rücksicht genommen werden. Bei obigen Zahlenangaben sind normale Futtermittel mittlerer Güte zu Grunde gelegt; sind dieselben daher im angegebenen Fall von geringerer Qualität, so muß ihr Wert verhältnismäßig niedriger angesetzt werden, und umgekehrt. Genauere Vorschriften in dieser Hinsicht zu geben, ist nicht möglich, da die örtlichen Verhältnisse und eintretenden Eventualitäten zu mannigfaltig sind. Das Gesagte bietet hinreichenden Anhalt, zeigt aber auch, daß der Preisansatz der in der Wirtschaft verwendeten Futterstoffe einen der schwierigsten Punkte in der doppelten Buchführung bildet, dessen zweckentsprechende Erledigung viele Überlegung und Sachkenntnis erfordert.[2])

Die Preisbestimmung des Stalldüngers ist womöglich noch schwieriger, da man für dieses marktlose Produkt keine recht ent-

[1]) In meinem Buch „Landwirtschaftliche Taxationslehre" findet sich eine ausführliche Tabelle über den nach obigen Grundsätzen festgestellten Geldwert der wichtigsten marktlosen Futtermittel und zwar für die verschiedenen Marktpreise des Roggens von 7—9 Mk. für den Zentner. A. a. O. 3 Aufl. S. 359 ff.

[2]) Vgl. hierüber auch „Die mittlere Zusammensetzung der Futtermittel und deren Gehalt an verdaulichen Bestandteilen" von E. Wolff, neu bearbeitet von C. Lehmann, in Mentzel und v. Lengerkes landwirtschaftlichem Kalender für 1903 (Berlin, Verlag von Paul Parey), Teil I, S. 96 ff.

sprechende marktgängige Ware zur Vergleichung besitzt. Dennoch ist eine solche Preisbestimmung notwendig, weil ohnedem weder die Konti der Viehzucht noch die des Ackerbaues vollständig abgeschlossen werden können. Man hat sich früher öfters damit geholfen, daß man Stroh und Dünger ganz aus der Rechnung fortließ und annahm, das dem Vieh gereichte Stroh kompensiere sich mit dem durch dasselbe produzierten Dünger, und umgekehrt gleiche sich der auf den Acker gefahrene Stallmist mit dem auf demselben erzeugten Stroh aus. Indessen läßt sich dieses Verfahren bei der heutigen Entwickelung der Landwirtschaft nicht mehr rechtfertigen; es wäre dies nur zulässig, wenn in allen Jahren und bei allen Viehgattungen der erzeugte Dünger in einem sich gleichbleibenden Verhältnisse zu dem dargereichten Stroh stände. Das letztere ist aber keineswegs der Fall. Denn die erzeugte Düngermasse wird nicht nur durch das Futter- und Streustroh, sondern auch durch die sonstigen Futtermittel, welche die Tiere empfangen haben, bestimmt. Das Mengeverhältnis dieser Futtermittel zu dem Streu- und Futterstroh ist aber in den einzelnen Jahren und besonders bei den einzelnen Viehgattungen ein sehr abweichendes. Haben z. B. die Schafe viel Stroh und wenig sonstiges Futter, das Rindvieh umgekehrt wenig Stroh und viele andere Futterstoffe erhalten, oder sind überhaupt neben dem Stroh noch bedeutende Mengen Heu, Körner, Handelsfuttermittel &c. gegeben, so muß die Kompensation von Dünger und Stroh zu erheblichen Unrichtigkeiten führen. Dasselbe ist der Fall, wenn der Ackerbau nicht ein einziges Konto bildet, sondern in verschiedene Konti, etwa nach den angebauten Früchten, zerfällt. Es gibt einige Gewächse, welche viel Dünger verbrauchen und gar kein oder wenig Stroh erzeugen; umgekehrt finden sich andere, welche wenig Dünger verzehren und große Quantitäten Stroh produzieren. Diese Verschiedenheiten müssen in der Rechnung einen Ausdruck finden, da sie auf deren Resultat in erheblichster Weise einwirken. Eine Kompensation von Dünger und Stroh schließt fast regelmäßig eine Benachteiligung der Konti der Viehzucht und einen Vorteil für das Ackerbau-Konto ein; hierdurch wird der klare Einblick in die beiderseitige Rentabilität sehr erschwert.

Der Geldwert oder Preis, welcher in der landwirtschaftlichen Literatur für den Stalldünger angenommen wird, ist ein sehr

verschiedener und oft ganz willkürlicher. Der Stalldünger bildet keine marktgängige Ware, er wird nirgends behufs des Verkaufes produziert; eine Veräußerung ist überhaupt nur in wenigen Fällen statthaft; es kann daher von keinem festen Preis desselben die Rede sein. Ein solcher ist höchstens möglich dicht in der Nähe von Städten, innerhalb welcher viel Pferde gehalten werden. Hiervon werden aber so unendlich wenige Landgüter berührt, daß eine Wertsbestimmung des Stalldüngers darauf nicht begründet werden kann. Dieselbe muß auf andere Weise versucht werden, und zwar bietet der Preis der käuflichen Dungmittel den einzig praktisch anwendbaren Maßstab für diesen Zweck dar.[1])

Wiederholt ist von verschiedenen Schriftstellern der Versuch gemacht worden, auf Grund des Marktpreises der hauptsächlichsten käuflichen Dungmittel den Geldwert der einzelnen in denselben vorkommenden Pflanzennährstoffe festzustellen und hiernach den Geldwert der nämlichen, in dem Stalldünger enthaltenen Substanzen zu bestimmen. Wesentlich handelt es sich dabei um den Geldwert des Stickstoffes, der Phosphorsäure und des Kalis.

[1]) Theoretisch wäre es am richtigsten, den Geldwert des Stalldüngers nach seinen Ergebnissen in Bezug auf die folgenden Ernten zu berechnen. Dies ist aber deshalb nicht zulässig, weil solche Ergebnisse niemals, auch nur mit annähernder Sicherheit, festzustellen sind. Denn ein und derselbe Dünger hat bei verschiedenen äußeren Umständen (Boden, Witterung u. s. w.) auch ganz verschiedene Wirkungen; außerdem ist es unmöglich, zu ermitteln, inwieweit die erzielten Erträge dem angewendeten Dünger oder inwieweit sie sonstigen Einflüssen zuzuschreiben sind.

Als ganz verkehrt muß es betrachtet werden, den Geldwert des Stallmistes nach seinen Produktionskosten festzustellen. Diese Methode hat zur Voraussetzung, daß die Düngererzeugung der alleinige oder mindestens der Hauptzweck jeglicher Viehhaltung ist. Solches gilt aber heutzutage, namentlich für die vorgeschritteneren Wirtschaften, durchaus nicht und trifft selbst bei unentwickelteren Verhältnissen niemals vollständig zu. Es würde bei Anwendung jener Methode der Geldwert des Düngers in manchen Fällen bloß auf 10—20 Pf. oder noch niedriger, in anderen Fällen dagegen auf 60—80 Pf. und höher sich stellen. Die Zugrundelegung so abnorm niedriger oder so abnorm hoher Wertsätze müßte aber bei der doppelten Buchhaltung zu ganz verkehrten Resultaten führen, besonders in Bezug auf die Erfolge des Ackerbaues, sowie in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Anwendung käuflicher Dungmittel.

Nach Maßgabe des Preises der käuflichen Dungmittel läßt sich annehmen, daß im Stalldünger

das Pfund Stickstoff einen Wert von 60 Pf.,
das Pfund Phosphorsäure einen Wert von 20 Pf.

besitzt.

Der Geldwert des Kalis ist zu bemessen nach dem Preis des Kalis in den Staßfurter Kalisalzen. Letzterer schwankt allerdings je nach dem größeren oder geringeren Kaligehalt der Staßfurter Salze und je nach den Transportkosten, welche dieselben bis zum Orte ihres Gebrauches erfordern. Im Durchschnitt läßt sich jedoch der Wert des Pfundes Kali im Stalldünger auf 20—25 Pf. veranschlagen.[1])

Nach E. Wolff sind nun in 100 Pfd. frischem Stalldünger enthalten: 0,39 Pfd. Stickstoff, 0,45 Pfd. Kali, 0,18 Pfd. Phosphorsäure.[2]) Es stellt sich demnach der Wert eines Zentners Stalldünger wie folgt:

0,39 Pfd.	Stickstoff	à 60 Pf.	= 23,40 Pf.
0,45 „	Kali	à 25 „	= 11,25 „
0,18 „	Phosphorsäure	à 20 „	= 3,60 „
		Summa	= 38,25 Pf.

Nun befinden sich allerdings im Stalldünger auch noch andere Stoffe, namentlich bedeutende Mengen kohlenstoffhaltiger Substanzen, welche nicht ohne Einfluß auf die Wirkung des Mistes im Boden sind. Wir dürfen jedoch annehmen, daß der Wert dieser Stoffe nicht viel höher ist, als der Verlust beträgt, welchen der Stalldünger selbst bei der besten Behandlung unausbleiblich durch Ver-

[1]) Über die Geldwertsbestimmung des Stalldüngers vgl. auch die ausführlichen Erörterungen in: von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., 1903, S. 73ff. Bezüglich des Geldwertes der einzelnen Pflanzennährstoffe sowohl in den käuflichen Dungmitteln wie im Stalldünger siehe auch: E. Wolff, Praktische Düngerlehre, 13. Aufl., Berlin, 1897, Verlag von Paul Parey, S. 198ff.

[2]) Emil Wolff, „Praktische Düngerlehre", Berlin, Verlag von Paul Parey, 13. Aufl. 1897, S. 194.

dunsten, Wegfließen ꝛc. erleidet. Man kann daher den Preis zu 40—45, höchstens 50 Pf. pro Zentner annehmen.[1])

Die Menge des erzeugten Stalldüngers kann einmal festgestellt werden durch die wirklich ausgefahrene Fuderzahl. Indessen ist diese Art der Berechnung insofern mißlich, als bei der doppelten Buchführung die von den einzelnen Viehgattungen erzeugten Düngermassen besonders festgestellt werden müssen und als doch tatsächlich in den meisten Wirtschaften der Dünger verschiedener Viehgattungen auf der Dungstätte miteinander vermengt wird. In diesem Fall bietet die ausgefahrene Fuderzahl keinen genügenden Anhalt. Es bleibt dann nichts anderes übrig, als die von jeder Viehgattung erzeugte Düngermenge theoretisch aus den gereichten Futtermitteln und der Einstreu festzustellen. Ohne hier die verschiedenen Methoden der Düngerberechnung speziell zu besprechen, will ich nur im allgemeinen bemerken, daß die von E. Wolff vorgeschlagene theoretisch die richtigste ist und auch praktisch zu hinreichend genauen Resultaten führt. Danach erhält man die erzeugte Menge frischen Stalldüngers, wenn man die Hälfte der Trockensubstanz des Futters zu der gesamten Trockensubstanz des Streustrohs addiert und die gefundene Summe mit 4 multipliziert.[2]) Allerdings hat diese Berechnungsweise einen doppelten Übelstand. Einmal macht sie es nötig, die Menge des gereichten Futterstrohs von der Menge des eingestreuten Strohs gesondert zu ermitteln, was in der Praxis oft schwierig ist. Zweitens kommt hierbei der

[1]) Wenn in dem am Schluß dieses Werkes mitgeteilten Hauptbuche der Wert des Zentners Stalldünger bloß mit 30 Pf. berechnet ist, so hat dies lediglich seinen Grund darin, daß überhaupt in dem Hauptbuche die Preise der landwirtschaftlichen Produkte etwas niedriger normiert sind, als sie augenblicklich stehen. Eine höhere Normierung würde eine vollständige Umrechnung des Hauptbuches nötig gemacht haben. Hierdurch würde aber einmal das Erscheinen der neuen Auflage dieses Werkes erheblich verzögert worden sein; fürs andere ist es zur Erreichung des mit diesem Werke verbundenen Zweckes ziemlich gleichgültig, ob die darin angenommenen Preise den augenblicklich bestehenden Preisen vollständig entsprechen oder nicht.

[2]) Praktische Düngerlehre von E. Wolff, 13. Aufl., S. 56 und 57. Vgl. auch über die verschiedenen Methoden bezüglich Feststellung der erzeugten Menge Stalldüngers: von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., S. 194—197.

Einfluß der Qualität der Futtermittel auf die Qualität des Düngers nicht zum Ausdruck. Indessen leidet jede andere Feststellung der erzeugten Düngermenge an noch größeren Mängeln und man muß deshalb die Wolff'sche Berechnungsweise immerhin als die relativ beste anerkennen.

Ich verhehle mir keineswegs, daß die hier vorgeschlagene Methode der Preisbestimmung des Düngers ihre Mängel hat, daß sie daher kein unbestreitbares Anrecht auf unantastbare Gültigkeit besitzt; aber sie gibt jedenfalls einen ziemlich sicheren Anhalt, welcher besser ist als jede bloß willkürliche Annahme und welche wenigstens vor groben Irrtümern bewahrt. Ein Gleiches läßt sich von den sonstigen in Vorschlag gebrachten Methoden nicht sagen.[1])

III. Beschreibung des Hauptbuches im speziellen.

1. Die Haupt- oder Produktions-Konti.

Die Zahl und Art derselben richtet sich nach den im einzelnen Fall vorliegenden Wirtschafts-Verhältnissen. Es sind so viele Haupt-Konti anzulegen, als Betriebszweige in der Wirtschaft existieren; die wichtigsten derselben sind:

a) das Ackerbau-Konto,
b) das Wiesen-Konto,
c) das Weide-Konto,
d) das Garten-Konto,
e) das Forst-Konto,
f) das Teich-Konto,
g) das Meliorations-Konto,
h) das Gestüt-Konto,
i) das Kuherei-Konto,

[1]) Ich habe hier nur in allgemeinen Umrissen die Grundsätze für die Wertbestimmung der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Produkte darlegen können. Den wissenschaftlichen Beweis für die Richtigkeit derselben im einzelnen zu bringen, würde es an Raum fehlen. In dieser Beziehung verweise ich auf die ausführlichen Erörterungen über diesen Gegenstand in meiner landwirtschaftl. Taxationslehre, 3. Aufl., S. 21—99. Vgl. auch: Fr. Aereboe, Untersuchungen über den Geldwert der landwirtschaftlichen Produktionsmittel, 21. Heft der Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Berlin 1896.

k) das Schäferei-Konto,
l) das Schweine-Konto,
m) das Federvieh-Konto,
n) die Konti der technischen Nebengewerbe.

Es kommen natürlich nicht bei jeder doppelten Buchführung alle diese Konti vor, weil nicht in jeder Wirtschaft alle bezüglichen Produktionszweige betrieben werden; auf der anderen Seite können aber zuweilen noch sonstige Konti notwendig sein, z. B. ein Mastochsen-Konto, ein Weinbau-Konto 2c. Bei obiger Aufzählung habe ich mich damit begnügt, die Konti der am häufigsten vorkommenden Betriebszweige namhaft zu machen.

a) Ackerbau-Konto (Hauptbuch pag. 19 und 20).

Der Ackerbau bildet in den meisten Wirtschaften den Haupt-Betriebszweig und insofern muß unter allen Konti das des Ackerbaues als das wichtigste betrachtet werden. Dasselbe soll sowohl über die Erträge des Ackerbaues, als auch über die Kosten, welche zu deren Erzielung verwendet werden mußten, Aufschluß gewähren. Man kann zu diesem Behufe den Feldbau entweder als ein Ganzes betrachten und demgemäß in einem einzigen Konto alle Erträge und Kosten desselben zusammenstellen, oder man kann ihn in verschiedene Unterabteilungen, sei es nach den angebauten Früchten, sei es nach den vorhandenen Schlägen, trennen und für jeden bezw. jede derselben ein besonderes Konto eröffnen. Ersteres Verfahren hat den Vorzug größerer Einfachheit und Zuverlässigkeit; letzteres bietet dafür eine Reihe von detaillierten Resultaten der Wirtschaftsführung, welche von großer praktischer Bedeutung sein können. Es fragt sich nun, welche von beiden Einrichtungen den Vorzug verdient. Meinerseits trage ich kein Bedenken, mich im allgemeinen für Zusammenfassung des ganzen Ackerbaues in ein einziges Konto zu erklären. Unbedingt ist dies schon jedem zu empfehlen, welcher zum ersten Male die doppelte Buchführung einrichtet. Für einen solchen würde die Teilung des Ackerbaues in mehrere Konti ungewöhnlich große Schwierigkeiten verursachen. Aber auch für solche, welche schon länger mit der doppelten Buchführung vertraut sind, ist eine Spezialisierung des Ackerbaues bloß unter besonders günstigen Verhältnissen anzuraten. Es ist letztere

nämlich nur sehr schwer mit Genauigkeit durchzuführen. Wer sich die tatsächlichen Verhältnisse einer Wirtschaft vergegenwärtigt, der muß zugestehen, daß es fast unmöglich ist, mit Zuverlässigkeit anzugeben, wie viel menschliche und tierische Arbeitskräfte täglich bei einer bestimmten Frucht oder auf einem bestimmten Felde tätig gewesen sind. Es wechseln namentlich in der Ernte die Arbeiten so häufig, daß eine spezialisierte Feststellung der verwendeten Arbeitskräfte die allergrößte Mühe verursachen würde. Letzterer wird sich aber niemand gerne unterziehen und die Folge ist, daß oft unrichtige Angaben in das Arbeitsjournal eingetragen werden. Wenn man nicht vollständig zuverlässige Beamte hat, welche auch Zeit genug besitzen, die erforderlichen Daten täglich festzustellen, oder wenn der Wirtschafts-Dirigent nicht selbst Zeit und Lust hat, sich dieser Arbeit zu unterziehen, so ist es besser, den gesamten Ackerbau in ein Konto zusammenzufassen. Was würde es helfen, wenn in dem Hauptbuche ganz sauber ausgerechnet wäre, was der Weizen, was der Roggen, was die übrigen Früchte an Reinertrag gebracht haben, wenn sich diese Angaben auf falsche Grundlagen stützen? Eine Buchführung, welche falsche Resultate gibt, ist schlimmer als gar keine. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß man durchschnittlich bloß alle drei Jahre das nämliche Feld und immer nur die gleichen Früchte mit Stalldünger zu düngen pflegt, während die Wirkung des Stalldüngers auf mehrere Jahre und Früchte sich erstreckt. Teilte man das Ackerbau-Konto in verschiedene Konti je nach den gebauten Früchten, so würden die mit Stalldünger versehenen Früchte zu hoch, die nicht damit versehenen Früchte zu niedrig belastet werden. Für eine richtige Verteilung der Kosten und der Wirkung des Stalldüngers auf eine Reihe von Jahren und Früchten fehlt es aber an einem sicheren Maßstab. Das gleiche gilt für die Verteilung der Kosten der Gespannarbeit auf die einzelnen Gewächse.

Das Ackerbau-Konto soll auf seiner Debetseite eine Zusammenstellung sämtlicher für den Feldbau geschehener Verwendungen, auf der Kreditseite einen Überblick über alle daraus erzielten Erträgnisse geben; hierbei ist an das bereits früher Gesagte zu erinnern, daß jeder Posten bei der doppelten Buchführung nach seinem Geldwerte ausgedrückt sein muß.

Zu dem Debet des Ackerbaues, also zu dem, was derselbe erhalten hat, gehört wesentlich folgendes:

a) Bestellung aus dem Vorjahre,
b) Gespannkräfte,
c) Handdienste,
d) Saatgut,
e) Dünger,
f) Abnutzung der Geräte,
g) Abnutzung und Amortisation der zur Aufbewahrung der Feldprodukte oder Ackerwerkzeuge dienenden Gebäude,
h) Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten,
i) sonstige Auslagen, z. B. Hagel-Versicherungs-Beiträge.

ad a. Streng genommen muß dem Ackerbau der Wert der aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahre stammenden Bestellung zur Last geschrieben werden, und zu diesem Zwecke wäre der Wert der dazu verwendeten Arbeitskräfte, des Düngers, des Saatgutes ꝛc. zu ermitteln. Eine solche Ermittelung ist aber schwierig und leicht Irrtümern unterworfen. Bei einer geregelten Wirtschaftsführung und wenn der Rechnungs-Abschluß am 1. Juli erfolgt, ist auch eine solche Ermittelung nicht notwendig; es kann vielmehr die vom Vorjahre übernommene Bestellung aus folgenden Gründen unberücksichtigt bleiben. Am 1. Juli befindet sich der Feldbau fast jedes Jahr auf dem nämlichen Standpunkte. Die Frühjahrsbestellung ist vollendet, die Ernte der Feldgewächse hat noch nicht begonnen, die Produkte der vorjährigen Ernte sind fast sämtlich verwertet. Es hat der Ackerbau in jedem Wirtschaftsjahre fast ganz die nämlichen Werte vom Vorjahre empfangen, als er an das künftige Jahr abgibt; es würde deshalb unnütze Mühe verursachen, diese Werte speziell festzustellen und auf der Debetseite dem Ackerbau zur Last, auf der Kreditseite hingegen zu gute zu schreiben. Irgend erhebliche Irrtümer können bei der hier vorgeschlagenen Berechnungsart in regulär geführten Wirtschaften nicht vorkommen, wohingegen eine spezielle Feststellung der geleisteten Vorarbeit sehr schwierig ist und, wenn nicht mit großer Genauigkeit dabei verfahren wird, leicht Veranlassung zu falschen Resultaten gibt. Bei Wirtschaften dagegen, in welchen keine bestimmte Fruchtfolge be-

obachtet wird, in welchen also die Feldbestellung nicht jedes Jahr eine annähernd gleiche ist, kann es zweckmäßig sein, dem Debet des Ackerbau-Kontos die Bestellung aus dem Vorjahre zur Last und dem Kredit die dem künftigen Jahre übergebene Bestellung zu gute zu schreiben. Diese Maßregel wird fast stets zur Notwendigkeit, wenn der Rechnungs-Abschluß nicht am 1. Juli, sondern etwa am 1. Januar, 1. April oder 1. Oktober stattfindet. Denn an allen diesen Terminen pflegt der Ackerbau nicht in jedem Jahre auf demselben Standpunkte zu stehen. Das eine Mal sind vor Winter alle Stoppelfelder umgebrochen worden, das andere Mal blieb ein Teil derselben ungepflügt; in dem einen Jahre ist am 1. April schon ein bedeutender Teil der Sommerfrucht gesäet, in dem anderen dagegen zu derselben Zeit noch an keine Bestellung zu denken u. s. f. Die hier stattfindenden Verschiedenheiten bei den einzelnen Jahrgängen sind in der Regel erheblich genug, um ihnen in der Rechnung einen Ausdruck geben zu müssen. Man sieht hieraus aber zugleich, wie wesentlich die Rechnung erleichtert werden und ihr Resultat an Genauigkeit gewinnen kann, wenn ihr Abschluß auf den 1. Juli gelegt wird. Hat man nur *ein* ungeteiltes Ackerbau-Konto, so ist es überhaupt nutz- und wertlos, die Bestellung aus dem Vorjahre zu notieren, weil es ja dann lediglich darauf ankommt, die Gesamtkosten des Ackerbaues, nicht auch die Aufwendungen für die einzelnen Schläge oder Früchte festzustellen.

ad b und c. Die für den Ackerbau verwendeten *Hand- und Spanndienste* ergeben sich aus dem Arbeitsjournal, welches für die ersteren unmittelbar den Geldwert, für die letzteren bloß die Zahl der geleisteten Zugviehtage nachweist. Der Geldwert der Spanndienste ist auf der Kreditseite der Zugvieh-Konti ausgeworfen.

ad d. Das verwendete *Saatgut* ist dem Ackerbau, wenn es angekauft wurde, mit dem Ankaufspreise, wenn es in der Wirtschaft erzeugt wurde, mit dem Marktpreise der entsprechenden Fruchtgattung zur Last zu schreiben. Ob man im letzteren Falle noch einen höheren Satz als den Durchschnitts-Marktpreis annehmen will, richtet sich nach der Qualität des Saatgutes.

ad e. Der Wert des dem Ackerbau zu gute kommenden, in der Wirtschaft selbst produzierten Düngers ergibt sich aus dem Dünger-Konto, bei dessen Besprechung die hier einschlagenden Fragen näher erläutert werden. Der angekaufte Dünger ist mit dem Einkaufspreis in Ansatz zu bringen.

ad f. Die durch Abnutzung der Geräte dem Ackerbau zur Last fallende Summe ist aus dem Geräte-Konto ersichtlich, welches die dabei in Rücksicht zu nehmenden Gesichtspunkte näher erörtert.[1])

ad g. An Abnutzung und Amortisation rechnet man im günstigsten Fall, also bei massiven, dauerhaft hergestellten Gebäuden zusammen jährlich $^3/_4$—1 % ihres Wertes; bei nicht massiven Gebäuden steigt dieser Satz auf $1^1/_2$—2 %, kann sich unter sehr ungünstigen Verhältnissen auch noch höher erheben.[2])

ad h. Der von den allgemeinen Verwaltungskosten dem Feldbau in Anrechnung zu bringende Teil ergibt sich aus dem Generalkosten-Konto und wird bezüglich derselben auf das letztere verwiesen.

ad i. Etwaige bare Auslagen, welche außer den bereits erwähnten für den Ackerbau gemacht sind, weist das Kassen-Konto in direkten Zahlen nach. Es können dies z. B. sein: Hagelversicherungs-Beiträge, Transportkosten für Saatgut oder künstliche Dungmittel, Vitriol zum Beizen des Saatgutes 2c.

Die Kreditseite des Ackerbaues enthält den Wert aller durch den Ackerbau gewonnenen Erzeugnisse, sowie die aus demselben etwa geflossenen baren Einnahmen. Es gehören also namentlich hierhin die Erzeugnisse an Körnern, an Stroh, an gemähtem

---

[1]) Die Zinsen für die bei jedem Konto in Frage kommenden Betriebsmittel sind nicht mit in Anrechnung zu bringen, da ihre Höhe sich erst aus der Höhe des Gesamt-Ertrages ergibt. Vgl. hierüber den Abschnitt IV dieses Buches „Ertragsberechnung", namentlich die erste Anmerkung zu diesem Abschnitt.

[2]) Vgl. hierüber die ausführlichen Erörterungen in meinem Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Auflage, S. 119 ff. und in der 3. Auflage meiner landwirtschaftl. Taxationslehre S. 498 ff.

Grünfutter, an Ackerweide, an Kleeheu, an Wurzelfrüchten und an Handelsgewächsen; ferner die dem künftigen Jahre überlieferte Bestellung, falls die bei Beginn des Wirtschaftsjahres vorhanden gewesene Bestellung dem Ackerbau-Konto zur Last geschrieben wurde (s. ad a). Weiter hat man auf der Kreditseite des Ackerbau-Kontos zu buchen den Wert der den Deputanten zur Nutzung überlassenen Flächen, den Erlös aus verpachteten Ackerländereien oder Feldgräben u. s. f.

Soweit die Produkte der Feldwirtschaft verkauft worden sind, ergibt sich ihr Preisansatz von selbst und ist der Erlös aus dem Kassen-Konto ersichtlich. Was die Wertsermittelung der in der Wirtschaft selbst verwendeten Naturalien betrifft, so habe ich mich hierüber bereits in einem früheren Abschnitt ausgesprochen (s. S. 30 ff.).

Daß die vom Acker entnommene Nutzung an Weide, mag letztere eine zu solchem Zwecke eigens angesäete (künstliche) oder eine zufällige Weide, z. B. Stoppelweide sein, dem Ackerbau-Konto zu gute geschrieben werden muß, versteht sich von selbst. In welcher Weise man den Wert einer solchen Nutzung feststellt, wird bei Besprechung des Weide-Kontos näher erörtert werden.

Schon früher wurde erwähnt (s. S. 42), daß es in den meisten Fällen nicht als geboten oder geraten zu erachten ist, eine Teilung des Ackerbau-Kontos vorzunehmen. Glaubt jedoch ein Wirtschafts-Dirigent so zuverlässige Hilfskräfte zu besitzen, um solche Teilung unbeschadet der Richtigkeit der Angaben durchführen zu können, so kann er damit den Versuch machen. Zu diesem Zweck eröffnet man entweder für jeden einzelnen Schlag der vorhandenen Fruchtfolge oder für jede der angebauten Früchte ein besonderes Konto. Das erstere Verfahren ist noch schwieriger durchzuführen als das letztere; man wird daher dasselbe nicht leicht anwenden. Es hat hauptsächlich den Vorteil, daß es im Verlauf der Jahre, besonders wenn man in verschiedenen Wirtschaften danach verfährt, wichtige Tatsachen an die Hand gibt, um den Einfluß der einzelnen Arten des Ackerbaubetriebes auf die Ab- und Zunahme der Bodenkraft oder um die Verschiedenheit der Reinerträge für die verschiedenen Qualitäten des Bodens unter sonst gleichen Verhältnissen berechnen zu können.

In welcher Weise man übrigens das Ackerbau-Konto unterabteilen möge, die Grundsätze, nach welchen jedes einzelne Konto zusammengestellt wird, sind ganz übereinstimmend mit denjenigen, welche bereits für das allgemeine Ackerbau-Konto als maßgebend erörtert wurden.

b) Wiesen-Konto (Hauptbuch pag. 21 und 22).

Auf der Debetseite des Wiesen-Kontos werden alle Aufwendungen notiert, welche für Instandhaltung und Verbesserung der Wiesen, sowie für Gewinnung der Wiesenprodukte inkl. Trocknen und Einfahren des Heues gemacht worden sind.

Auf der Kreditseite wird die Menge und der Wert des geernteten Wiesenheues ausgeworfen, und zwar letzterer nach den allgemeinen, über die Wertsermittelung des Heues bereits erörterten Grundsätzen.

c) Weide-Konto.

Auf die Debetseite kommen diejenigen Aufwendungen zu stehen, welche für Unterhaltung und Melioration der Weiden gemacht wurden; es können solche in Hand- und Spanndiensten oder auch in Dungmitteln bestehen.

Auf der Kreditseite ist der Ertrag der Weide zu buchen. Derselbe läßt sich nicht direkt durch das erzielte Futter ermitteln, sondern kann nur indirekt durch die Zahl der Stücke Vieh bestimmt werden, welche auf der Weide ernährt worden sind. Dabei kann man sich an die allgemeine Zahl halten, daß ein Stück Vieh auf je 100 Pfd. seines lebenden Gewichts durchschnittlich $3^1/_2$ Pfd. Heu jeden Tag verzehrt. Man muß also das ungefähre lebende Gewicht der auf die Weide gegangenen Tiere feststellen, ebenso die Anzahl der Weidetage; daraus ergibt sich dann unter Anwendung obiger Multiplikatoren die Menge Heu, welche die Weidefläche produziert hat. Man hat z. B. 40 Kühe in einem durchschnittlichen Gewicht von 10 Ztr. Dieselben sind im ganzen 150 Tage auf der Weide gewesen und haben sich vollständig auf derselben ernährt. Es betrug also die zu fütternde tierische Masse 400 Ztr.; dieselbe nahm täglich $400 \times 3^1/_2$ oder 1400 Pfd. Heu in Form von frischem Gras oder Klee zu sich; dies macht für 150 Tage = 210000 Pfd. oder 2100 Ztr. Heu. Die betreffende Weidefläche

hat also 2100 Ztr. Heu geliefert, welche mit dem überhaupt angenommenen Preise des Heues in Ansatz zu bringen sind. Selbstverständlich müssen Modifikationen obiger Berechnungsweise eintreten, sobald die Tiere bloß einen Teil ihres Futterbedarfs auf der Weide gefunden, den übrigen aber im Stall erhalten haben. Auch der angenommene Multiplikator von $3^1/_2$ Pfd. Heu auf je 100 Pfd. lebenden Gewichts kann einer Erhöhung oder Erniedrigung bedürfen, falls die Weidefläche sehr üppig oder sehr kärglich bestanden gewesen ist, den Tieren also eine ungewöhnlich starke oder eine ungewöhnlich schwache Ernährung zu teil wurde. Hier können nur die allgemeinen Grundsätze der Berechnungsweise angegeben werden. Diese sind unter allen Umständen die gleichen; ihre Anpassung an die Mannigfaltigkeit der tatsächlichen Erscheinungen bleibt stets der Einsicht des Rechnungsführers überlassen.

In derselben Weise, wie man den Ertrag der ständigen Weiden berechnet, muß auch verfahren werden, wenn man die Nutzung der Ackerweiden ermitteln will, mögen diese nun künstlich angesäete oder zufällige Weiden, z. B. auf den Stoppeln oder auf der Brache sein. Es werden jedoch die Erträge der Ackerweiden nicht dem Weide-Konto, sondern dem Ackerbau-Konto zu gute geschrieben.

In manchen Fällen kann man das Weide-Konto ganz wegfallen lassen und mit dem Wiesen-Konto verschmelzen. Es tritt dies überall da ein, wo die betreffenden Flächen je nach Bedürfnis bald abgemäht, bald abgeweidet werden. In solchen Fällen betrachtet man alle diese Ländereien als Wiesen und ermittelt deren Ertrag teils durch Berechnung des gewonnenen Heues, teils durch Feststellung des von den Weidetieren abgefressenen Futters.

d) Garten-Konto.

Wo die Garten-Kultur nicht in besonders ausgedehntem Maßstabe betrieben wird, verschmilzt man die Rechnung über den Gartenbau am einfachsten mit dem Ackerbau-Konto. Feldbau und Gartenbau stehen ja ohnedem in der Landwirtschaft meist in so naher Beziehung, daß eine Trennung beider sehr schwierig ist. Sollte dieselbe jedoch in gewissen Fällen als wünschenswert erscheinen, so erfolgt die Aufstellung des Gartenbau-Kontos nach denselben Grund-

sätzen, welche als für das Ackerbau-Konto maßgebend oben erörtert wurden.

e) und f) Wo Forst- und Teichwirtschaft

betrieben wird, ist natürlich die Anlegung eines Forst- bezw. Teich-Kontos notwendig. Die hierbei zu beobachtenden Regeln brauchen nicht besonders erörtert zu werden, da dieselben aus der Besprechung der vorher angeführten Konti sich mit hinlänglicher Klarheit ergeben. Auf der Debetseite werden sämtliche für diese Wirtschaftszweige gemachten Aufwendungen, auf der Kreditseite alle daraus erzielten Erträge, selbstverständlich beide auf Geld reduziert, gebucht.

g) Meliorations-Konto (Hauptbuch pag. 35 und 36).

Von der Anlage eines Meliorations-Kontos kann nur dann die Rede sein, wenn Meliorationen stattgefunden haben, welche dauernd den Wert des Grund und Bodens erhöhten, deren Kosten deshalb ein dem Gute verbleibendes Kapital ausmachen, welches bloß in Bezug auf seine Zinsen im jährlichen Wirtschaftsertrage wieder zu erscheinen braucht. Zu solchen Meliorationen werden in der Regel gehören: Drainierungen, Anlage von Rieselwiesen, Trockenlegen von Teichen rc. Anders verhält es sich mit solchen Verbesserungen, deren Wirkung eine vorübergehende ist, z. B. Mergeln, Befahren der Wiesen mit Sand oder Lehm, Untergrundspflügen rc. Die Kosten solcher Arbeiten werden einfach demjenigen Konto, welchem sie angehören, zur Last geschrieben; sind sie außergewöhnlich hoch, so braucht man sie nicht dem einen Jahre, in welchem die Arbeiten stattgefunden, allein aufzuerlegen, sondern man kann sie auf die ganze Reihe der Jahre, für welche die ausgeführte Kulturmaßregel sich vermutlich wirksam erweist, in angemessenen Prozentsätzen verteilen.

Für einen Pächter ist die Anlage eines Meliorations-Kontos unter allen Umständen überflüssig, da derselbe auch bei solchen Verbesserungen, welche dauernd den Gutswert erhöhen, nicht bloß die Zinsen, sondern auch den Stamm des angelegten Kapitals während seiner Pachtzeit wieder herauswirtschaften muß. Der Pächter schreibt daher die Kosten sämtlicher Meliorationen in Jahresraten dem

Konto desjenigen Betriebszweiges zur Last, welchem die Verbesserungen zu gute kam. Die Raten müssen selbstverständlich so hoch gegriffen werden, daß mit Ende der Pachtzeit das angelegte Kapital samt Zinsen amortisiert ist.

Ein Meliorations-Konto legt also bloß der Gutseigentümer und für solche Meliorationen an, welche dauernd den Wert seiner Besitzung zu erhöhen imstande sind.

Auf der Debetseite des Meliorations-Kontos werden die sämtlichen Kosten notiert, welche die Melioration innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres verursacht hat, mögen solche in Hand- und Gespannarbeit oder mögen sie in sonstigen Leistungen und Aufwendungen bestanden haben.

Auf die Kreditseite wird die Summe der Werts-Erhöhung gesetzt, welche infolge der vorgenommenen Melioration dem betreffenden Grundstücke zu teil wurde. Man kontranotiert diese Summe, welche allerdings nur schätzungsweise und deshalb nur mit annähernder Genauigkeit ermittelt werden kann, auf der Debetseite des Grundstücks-Kontos.

h) Gestüt-Konto (Hauptbuch pag. 23 und 24).

Die Anlage eines solchen ist stets notwendig, wo Pferdezucht betrieben wird, wenn auch kein eigentliches Gestüt vorhanden sein sollte. Denn gerade in diesem Fall muß es dem Landwirt sehr erwünscht sein, zu ermitteln, ob die selbstgezogenen Pferde ihm teurer oder wohlfeiler zu stehen kommen als angekaufte. Auch dann wird die Anlage eines Gestüt-Kontos zur Notwendigkeit, wenn, wie dies in manchen Wirtschaften geschieht, zwar keine Pferde direkt gezüchtet, sondern bloß $^1/_2$- bis einjährige Fohlen angekauft und diese nach einigen Jahren entweder als Remonte an die Militärbehörde bezw. anderweitig veräußert oder unter die eigenen Gebrauchspferde einrangiert werden.

Auf die Debetseite kommen zu stehen:

a) der Wert der Getütstiere am Anfang des Jahres;
b) die Erzeugungs- bezw. Anschaffungskosten der Fohlen;
c) die Kosten für Wartung und Pflege bis zum Verkauf bezw. bis zur eigenen Benutzung der Tiere;
d) Abnutzung und Amortisation des Stallgebäudes;

e) Anteil an den allgemeinen Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten, zu welchen auch die für ärztliche Hilfe, Medizin, Beleuchtung und für ähnliche Zwecke gemachten Aufwendungen zu rechnen sind.

ad b. Werden behufs der Fohlenzucht eigene Mutterstuten gehalten, so sind sämtliche Futter- und Wartungskosten derselben dem Gestüt zur Last zu schreiben. Werden dagegen die Fohlen von Gebrauchspferden erzielt, so sind dem Gestüt bloß diejenigen Pferdetage anzurechnen, welche das Muttertier vor und nach dem Abfohlen unbenutzt stehen mußte. In diesem Fall sind diese Tage im Arbeitsjournal genau zu notieren. Will man die Mühe dieser Feststellung sich ersparen, so kann man auch jedes geborene Fohlen dem Gestüt-Konto mit einer bestimmten Summe, etwa 100—150 Mk. zur Last schreiben; dieselbe Summe kommt dann dem Zugpferde-Konto zu gute.

Hält man für das Gestüt einen besonderen Hengst, welcher zur Arbeit nicht benutzt wird, so fällt derselbe mit sämtlichen für ihn gemachten Aufwendungen dem Gestüt-Konto zur Last. Benutzt man zur Deckung der Stuten ein Vatertier, welches außerdem Gebrauchspferd ist, so rechnet man dem Gestüt bloß ein gewisses Sprunggeld, etwa 10 oder 15 Mk. für jede gedeckte Stute an. Dasselbe geschieht, wenn man die Stuten zu einem fremden Hengste führt; die Höhe des Deckgeldes ergibt sich dann von selbst. Unter dieser Position b sind auch die etwa für den Ankauf von Fohlen verwendeten Mittel zu buchen.

ad c. Zu den Wartungs- und Pflegekosten für die Fohlen sind zu rechnen: der Aufwand für Futter, dessen Wert nach den bereits S. 30 u. ff. erörterten Grundsätzen festgestellt wird, und die Kosten für die mit Wartung der Fohlen beauftragten Personen.

Auf der Kreditseite des Gestüt-Kontos hat man zu buchen:

a) den Wert der Gestütstiere am Schlusse des Jahres;
b) den Erlös aus verkauften Fohlen;
c) den Wert der selbst in Gebrauch genommenen Fohlen;
d) die durch Benutzung des Hengstes von seiten fremder Pferdebesitzer erzielten Deckgelder;
e) den Wert des von den Gestütstieren produzierten Düngers.

i) Kuherei-Konto (Hauptbuch pag. 25 und 26).

In diesem ist die Rechnung zu führen über die Sprungbullen, die Kühe und das Jungvieh. Für letzteres ein besonderes Konto anzulegen, ist höchstens dann rätlich, wenn die Jungviehzucht in besonders ausgedehntem Maßstabe, hauptsächlich des Verkaufes wegen betrieben wird.

Auf der Debetseite des Kuherei-Kontos hat man zu notieren:

a) den Wert der beim Beginne des Jahres vorhandenen Tiere;
b) alle für Fütterung und Wartung der Tiere gemachten Aufwendungen. Es gehören hierzu nicht bloß der Wert des Futters, sondern auch die Kosten, welche durch das Herbeischaffen, das Zerkleinern oder durch das sonstige Zubereiten des Futters erwachsen sind;
c) Abnutzung und Amortisation des Stallraumes;
d) Anteil an den Generalkosten.

Auf der Kreditseite hat man alle Erträge zu buchen, welche aus der Rindviehhaltung (ausgenommen die Zugochsen) erwachsen sind, also namentlich:

a) den Erlös aus verkauftem Vieh;
b) den Erlös aus verkauften Molkerei-Produkten;
c) den Wert aller in der Wirtschaft verwendeten Produkte der Rindviehzucht, einschließlich der etwa erzogenen und als Zugvieh eingestellten Ochsen;
d) den produzierten Dünger;
e) den Wert der hierher gehörigen Tiere am Ende des Jahres.

Die Aufnahme des Wertes am Anfang und am Ende des Jahres ist notwendig, weil dieser Wert innerhalb des Wirtschaftsjahres sich sehr geändert haben kann; die Zunahme desselben drückt stets einen Gewinn, die Abnahme einen Verlust des betreffenden Betriebszweiges aus. Man umgeht durch dieses Verfahren auch die große Schwierigkeit, auf der Debetseite bestimmte Abnutzungs-Prozente für den vorhandenen Viehstand in Anrechnung bringen zu müssen. Die Abnutzungsquote ist in der Differenz des Wertes der Tiere am Anfang und am Ende des Jahres enthalten; sollte etwa der letztere den ersteren übersteigen, so ist dies als eine Folge

der stattgehabten Aufzucht oder Zukäufe zu betrachten. Eine Abnutzung findet bei ausgewachsenen Tieren stets statt, aber es ist sehr schwierig, für eine ganze Herde einen bestimmten Prozentsatz in dieser Hinsicht aufzustellen. Es gibt z. B. junge, schon nutzbare Kühe, welche noch im Wachstum begriffen sind und welche in den nächsten Jahren in ihrem Werte nicht ab-, sondern zunehmen; andere bleiben sich vielleicht in einem Wirtschaftsjahre in ihrem Werte gleich, andere nehmen wenig, andere dagegen viel ab. Je nachdem nun von dieser oder jener Kategorie eine größere oder geringere Anzahl vorhanden ist, wird auch der durchschnittliche Abnutzungs-Prozentsatz höher oder niedriger sich stellen. Durch eine zu Anfang und zu Ende des Jahres vorgenommene spezielle Taxe des Viehstandes entgeht man nicht nur der Schwierigkeit, die Abnutzung nach Prozenten festsetzen zu müssen, sondern man erhält überdies ein viel genaueres Resultat.

Was hier in Bezug auf die Rindviehherde gesagt ist, gilt auch von den übrigen Viehständen und zwar sowohl des Nutz- als auch des Zugviehs. Das Verzeichnis des lebenden Inventars, welches beim Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres neu aufgestellt werden muß, gibt die Werte aller gehaltenen Tiere genau an.

k) Schäferei-Konto (Hauptbuch pag. 27 und 28).

Dasselbe wird ganz nach denselben Grundsätzen wie das Kuherei-Konto eingerichtet. Auf der Debetseite hat man also den Wert der Schafe am Anfang des Jahres, sowie alle im Laufe des Jahres für die Schafe gemachten Verwendungen, auf der Kreditseite dagegen sämtliche Erträge der Schafzucht und den Wert der Tiere am Schlusse des Jahres zu verzeichnen.

l) Schweine-Konto (Hauptbuch pag. 29 und 30).

Auch für dieses gelten dieselben Grundsätze wie für die beiden zuletzt besprochenen Konti. Nur tritt hier das Eigentümliche ein, daß man den Schweinen häufig eine Menge von Futtermitteln gibt, welche weder eine marktgängige Ware bilden, noch auch hinsichtlich ihres Nährwertes in ein bestimmtes Verhältnis mit den gewöhnlichen Futterstoffen zu bringen sind. Ich meine hiermit vorzugsweise Abgänge aus der Hauswirtschaft, als: Spülicht, Kartoffel-

schalen, für Menschen nicht mehr nutzbare Speisereste u. s. w. Für alle diese und ähnliche Stoffe darf man natürlich nur einen sehr geringen Preis ansetzen, in der Regel keinen höheren als ihren Düngerwert, da sie in Ermangelung einer Schweinehaltung zum größten Teil auf den Komposthaufen oder in die Jauchegrube wandern würden. Anders verhält es sich mit Molkereiabgängen wie: Buttermilch, saure Milch, Molken, welche außer zur Schweinefütterung auch noch anderweitig verwertet werden können. Bei diesen ist derjenige Preis zu Grunde zu legen, welcher entweder durch direkten Verkauf oder durch Verarbeitung zu Käse mit Wahrscheinlichkeit aus ihnen zu erzielen wäre.

m) Federvieh-Konto.

Will man ein solches anlegen, so sind hierfür die schon bei den übrigen Konti der Viehzucht dargelegten Grundsätze maßgebend.

Man kann jedoch die Federviehzucht bei der Rechnung oft ganz außer acht lassen und dieselbe als einen integrierenden Teil der Hauswirtschaft betrachten. Das Federvieh wird hauptsächlich aus Abfällen der Haushaltung ernährt, seine Erzeugnisse kommen ebenso wieder der Haushaltung zu gute; es würde unnütze Zeitverschwendung sein, wollte man dieser Tatsache durch Eröffnung eines eigenen Kontos Ausdruck geben. Man verschmilzt deshalb dort, wo die Federviehzucht wesentlich nur zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dient, das Federvieh-Konto am besten mit dem Haushaltungs-Konto. Es müssen in diesem Falle alle nicht aus der Hauswirtschaft fließenden Verwendungen für das Federvieh, z. B. das verfütterte Getreide, dem Haushaltungs-Konto zur Last, hingegen alle aus der Federviehzucht geflossenen baren Einnahmen, z. B. aus verkauftem Geflügel, demselben zu gute geschrieben werden.

Werden die Produkte der Geflügelzucht in ausgedehnterem Maßstabe verkauft, so daß dieselbe gewissermaßen einen selbständigen Betriebszweig bildet, dann ist es auch rätlich, für sie ein besonderes Konto zu eröffnen. Denn in diesem Falle geht die Federviehhaltung über das notwendige Maß hinaus und es liegt im Interesse des Wirtschafts-Dirigenten, sich durch genaue Rechnung davon zu überzeugen, ob ein solches Überschreiten des notwendigen Maßes durch entsprechende Erträge sich rechtfertigt. Es müssen alsdann

die aus der Haushaltung dem Federvieh zugewendeten Futterstoffe jener zu gute, dagegen die der Haushaltung aus der Geflügelzucht zugeflossenen Produkte jener zur Last geschrieben werden.

n) Die Konti der technischen Nebengewerbe (Hauptbuch pag. 31—34).

Für jedes mit einer Gutswirtschaft verbundene technische Nebengewerbe muß ein besonderes Konto eröffnet werden, um aus dem Resultate desselben ersehen zu können, ob und in welchem Maße sich der betreffende Betriebszweig rentiert. Ich glaube, daß gerade für die Nebengewerbe der Landwirtschaft die doppelte Buchführung sich als sehr zweckmäßig und nutzbringend herausstellt, indem zuweilen derartige Gewerbe betrieben werden, welche statt Gewinn nur Verlust bringen, d. h. welche die dazu nötigen Rohmaterialien niedriger verwerten, als dies bei einer anderweitigen Benutzung derselben der Fall sein würde. Der Wirtschafts-Dirigent befindet sich über diesen Punkt selbst manchmal im unklaren, da es ohne doppelte Buchführung schwierig ist, alle durch ein technisches Nebengewerbe verursachten Aufwendungen und erzielten Nutzungen richtig zu ermitteln.

Es würde zu weit führen, auch überflüssig sein, hier jedes der vorkommenden Gewerbe und das dafür anzulegende Konto zu besprechen. Die Grundsätze, nach welchen diese Einrichtung erfolgt, sind für alle gewerblichen Betriebszweige dieselben. Ich kann mich daher um so mehr darauf beschränken, die allgemeinen Normen hier zu erörtern, als das mitgeteilte Hauptbuch zwei speziell durchgeführte Beispiele von technischen Nebengewerben (Ziegel- und Torf-Fabrikation) enthält.

Die Debetseite eines jeden Kontos muß sämtliche Aufwendungen nachweisen, welche für das betreffende Gewerbe gemacht worden sind. Hierzu gehören namentlich:

a) die beim Beginn des Jahres etwa vorhandenen Bestände an Rohmaterialien, Hilfsstoffen oder fertigen Fabrikaten, ferner der Wert der zu dem betreffenden Gewerbebetrieb dienenden Gebäude, Maschinen und Geräte;

b) die im Laufe des Jahres verwendeten Rohmaterialien oder Hauptstoffe. Der Preisansatz derselben ergibt sich entweder aus dem Einkaufspreis oder er muß nach den unter B. II. 3

(S. 30 u. ff.) aufgestellten Grundsätzen ermittelt werden. Bei der Ziegel- und Torffabrikation wird der Wert der Rohmaterialien nach dem Nutzungswert des durch Wegnahme derselben eingebüßten nutzbaren Landes berechnet; dieser ist indessen oft so unbedeutend, daß er ganz außer Rechnung gelassen werden kann;

c) die verbrauchten Hilfsstoffe, wozu namentlich auch das Brennmaterial gehört;

d) die verwendeten Hand- und Spanndienste;

e) die Unterhaltung und Abnutzung der zur Fabrikation verwendeten Geräte, Maschinen und Gebäude;

f) die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten;

g) etwaige Steuern oder sonstige Aufwendungen, welche nicht unter eine der eben genannten Kategorieen fallen.

Die Kreditseite umfaßt sämtliche Erträge des Gewerbes, mögen dieselben verkauft oder in der Gutswirtschaft verwendet sein. Im ersteren Fall kommt der Verkaufspreis in Ansatz, im letzteren, wenn es marktgängige Produkte sind, ihr Marktpreis, wenn es marktlose Produkte sind, ihr landwirtschaftlicher Gebrauchswert; dies alles gemäß den bereits entwickelten Grundsätzen.

Außerdem muß auf der Kreditseite der Wert aller am Ende des Jahres noch vorhandenen Naturalbestände, Gebäude, Maschinen und Geräte angegeben werden.

2. Die Neben- oder Hilfs-Konti.

Dieselben haben den Zweck, alle Verwendungen ähnlicher Natur, welche nicht einem, sondern mehreren Betriebszweigen zur Last fallen, auf der Debetseite zusammenzustellen, um sie auf der Kreditseite angemessen auf die einzelnen Wirtschaftsbranchen zu verteilen.

Zu solchen Verwendungen gehören z. B. alle baren Einnahmen und Ausgaben, die Kosten für menschliche und tierische Arbeitskräfte, für die Leitung und Beaufsichtigung der Wirtschaft, für Instandhaltung der Geräte 2c. Die hauptsächlichsten Hilfs-Konti sind folgende:

a) Kassen-Konto,

b) Generalkosten-Konto,

c) Tagelohn=Konto,
d) Deputanten=Konto,
e) Zugvieh=Konto,
f) Naturalien=Konto,
g) Dünger=Konto,
h) Geräte=Konto,
i) Haushaltungs=Konto,
k) Grundstücks=Konto,
l) Herrschaftliches Konto.

a) Kassen=Konto (Hauptbuch pag. 1 u. 2).

Dasselbe gibt eine Übersicht über die im Laufe des Jahres stattgehabten baren Einnahmen und Ausgaben.

Die Debetseite enthält:

1. den Kassenbestand am Anfange des Jahres;
2. die im Laufe des Jahres stattgehabten Geld=Einnahmen.

Die Kreditseite umfaßt:

1. die im Laufe des Jahres stattgehabten Geld=Ausgaben;
2. den am Ende des Jahres vorhandenen Kassenbestand.

Beide Seiten müssen sich saldieren. Bei Aufstellung der einzelnen Positionen empfiehlt es sich, alle diejenigen nacheinander aufzuführen, welche ein und demselben Konto kontranotiert werden. Man hat alsdann bei der Kontranotierung nicht nötig, jeden einzelnen Posten von neuem aufzuführen, sondern man kann gleich die Summe aller dieser Posten auf einmal übertragen.

b) Generalkosten=Konto (Hauptbuch pag. 3 u. 4).

In diesem Konto, welches man auch wohl mit dem Ausdruck „allgemeines Unkosten=Konto“ bezeichnet, werden alle Aufwendungen zusammengestellt, welche für die Wirtschaft im ganzen geschehen sind und also nicht einem bestimmten Zweige derselben zur Last fallen. Hierhin gehören z. B. die Kosten für das zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angestellte Personal, für Unterhaltung und Reparatur der Wirtschaftsgebäude, die Steuern und sonstigen auf dem Gute ruhenden Verpflichtungen, Porto, Büreaukosten u. s. w. Alle diese und ähnliche Verwendungen werden zunächst auf der Debetseite des Generalkosten=Kontos zu=

sammengestellt und alsdann auf der Kreditseite auf diejenigen Konti, welchen Generalkosten zur Last fallen, angemessen verteilt. Es ist wichtig, daß man diese Repartition in einer den faktischen Verhältnissen entsprechenden Weise vornehme. Denn die Summe aller Generalkosten ist oft sehr bedeutend und auf das Resultat eines jeden Produktions-Kontos wirkt es wesentlich ein, ob man demselben einen größeren oder geringeren Teil der Generalkosten debitiert.

Die Hauptsumme der allgemeinen Unkosten wird gebildet aus den für die Direktion und Beaufsichtigung der Wirtschaft gemachten Aufwendungen. Bei der Verteilung der Generalkosten wird man sich also namentlich danach zu richten haben, welche Ansprüche der einzelne Betriebszweig an das Verwaltungs-Personal gemacht hat, bezw. inwieweit ihm dieses zu gute gekommen ist. In der Regel muß man in Rücksicht hierauf dem Ackerbau den größten Teil der allgemeinen Unkosten zur Last schreiben; denn diesem fallen die meisten Hand- und Gespann-Arbeiten zu und deshalb erfordert auch er gerade die meiste Beaufsichtigung. Demnächst werden häufig der Wiesenbau und dann die einzelnen Zweige der Viehhaltung folgen. Die Verhältnisse einer jeden Wirtschaft sind indessen so verschieden, daß sich keine allgemeinen Regeln hierüber geben lassen. Der Rechnungsführer muß in dem einzelnen Fall selbst erwägen, aus welchen Positionen sich die Generalkosten zusammensetzen und in welchem Verhältnisse demgemäß jene Kosten den einzelnen Betriebszweigen zukommen. Man schreibt daher am besten nach bestimmten Prozentsätzen jedem Konto seinen Anteil an den allgemeinen Unkosten zur Last. Hat man erst für ein Jahr diese Prozentsätze festgestellt, so lassen sich dieselben auch für alle künftigen Jahre anwenden, solange nicht wesentliche Veränderungen im Wirtschaftsbetriebe stattgefunden haben.

In dem nachstehend mitgeteilten Hauptbuche fallen von den Generalkosten

1. 50 % auf das Ackerbau-Konto,
2. 12 „ „ „ Wiesenbau-Konto,
3. 12 „ „ „ Schäferei-Konto,
4. 8 „ „ „ Kuherei-Konto,

zu übertragen: 82 %.

Übertrag: 82 %

5.	6 „	auf das	Zugpferde-Konto,
6.	6 „	„ „	Ziegelei-Konto,
7.	2 „	„ „	Meliorations-Konto,
8.	1 „	„ „	Haushaltungs-Konto,
9.	1 „	„ „	Schweine-Konto,
10.	1 „	„ „	Torf-Konto,
11.	$^1/_2$ „	„ „	Zugochsen-Konto,
12.	$^1/_2$ „	„ „	Gestüt-Konto.

Summa 100 %.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß die auf das Zugvieh-Konto bezw. die beiden Zugvieh-Konti fallende Quote an Generalkosten in diesem Konto ausgeworfen werden muß, bevor man die ganze Summe an Generalkosten kennt. Denn um das Generalkosten-Konto auf der Debetseite abzuschließen, muß man die demselben zur Last fallenden tierischen Arbeitstage kennen, und um den Preis letzterer zu ermitteln, ist es nötig, den auf das Zugvieh kommenden Anteil an Generalkosten zu wissen. Der Abschluß eines jeden dieser beiden Konti hängt also von dem bereits vollzogenen Abschluß des anderen ab. Um sich aus dieser Schwierigkeit zu helfen, wirft man am besten zuerst für das Zugvieh-Konto ein solches Pauschquantum an Generalkosten aus, daß dem Prozentsatz ungefähr entsprochen wird, welchen man als den zweckmäßigsten für dieses Konto erkannt hat. Alle übrigen Posten außer dem Wert der tierischen Arbeitsleistungen stehen ja für das Generalkosten-Konto bereits fest und läßt sich letzteres daher annähernd in seinem Gesamtbetrage berechnen, bevor noch das Zugvieh-Konto abgeschlossen ist.

Glaubt man z. B. annehmen zu dürfen, daß die Debetseite des Generalkosten-Kontos mit etwa 11 100 Mk. abschließen wird und man will 6 % der Generalkosten dem Zugpferde-Konto zur Last schreiben, so teilt man letzterem 666 Mk. allgemeine Unkosten zu. Stellt es sich nachher heraus, daß die Generalkosten im ganzen nicht 11 100, sondern etwa 11 400 Mk. betragen, so schreibt man die dem Zugpferde-Konto von den überschießenden 300 Mk. zu wenig angerechneten 6 % oder 18 Mk. einem anderen Konto, z. B. dem

Ackerbau-Konto, noch obenein zur Last. Überhaupt wird man sich bei Berechnung der auf die einzelnen Konti fallenden Prozente nicht zu genau an die gegebene Hauptsumme binden. Betragen z. B. die allgemeinen Unkosten 11401 Mk. 91 Pf., so nimmt man 114 Mk. als ein Prozent dieser Summe an, wirft hiernach die Anteile an Generalkosten für die einzelnen Konti aus und schreibt den verbleibenden Rest von 1 Mk. 19 Pf. irgend einem dieser Konti noch außerdem zur Last. Man erspart sich durch solches Verfahren viele unnütze Arbeit, ohne dabei die erforderliche Genauigkeit der doppelten Buchhaltung zu gefährden.

c) Tagelohn-Konto (Hauptbuch pag. 7 und 8).

Das Tagelohn-Konto weist auf seiner Debetseite die Gesamtsumme des im Laufe des Jahres verausgabten Tagelohns nach und teilt dieselbe auf seiner Kreditseite den einzelnen Konti zu. Das Material zu dieser Verteilung bietet das Arbeitsjournal, in welchem, wie schon S. 24 bemerkt wurde, aufgezeichnet steht, wie viel Arbeiter täglich für jedes Konto beschäftigt worden sind und welche Tagelohnbeträge dieselben erhalten haben. Die Addition sämtlicher im Laufe des Jahres bei jedem Konto verausgabten Tagelöhne zeigt uns demnach die in das Hauptbuch auf der Kreditseite einzutragenden Posten. Selbstverständlich muß die Summierung dieser Posten ein Resultat geben, welches mit der auf der Debetseite verzeichneten Gesamtsumme des Tagelohns übereinstimmt, oder mit anderen Worten: das Tagelohn-Konto muß sich saldieren.

d) Deputanten-Konto.

Ein besonderes Deputanten-Konto ist keineswegs immer nötig. Es wird zunächst in allen Wirtschaften fortfallen können, in denen bloß solche Deputanten existieren, welche einem einzelnen bestimmten Konto zur Last fallen, z. B. Inspektoren, Schäfer, Kuhhirten, Pferdeknechte; diese sind in der genannten Folge auf das Generalkosten-, das Schäferei-, das Rindvieh- und das Zugpferde-Konto zu schreiben. Es gibt jedoch auch viele Wirtschaften, in welchen sämtliche Tagelöhner Natural-Deputat empfangen, letzteres also verschiedenen Konti zur Last fällt. Man kann alsdann in doppelter Weise verfahren. Die einfachste ist die, daß man von der Aufstellung eines

besonderen Kontos für die Deputanten Abstand nimmt und alle für diese gemachten Verwendungen dem Generalkosten-Konto debitiert. Man wird hierbei einen wesentlichen Irrtum zu begehen keine Gefahr laufen. Denn die Generalkosten verteilen sich, wie schon bemerkt, hauptsächlich nach Maßgabe der Beaufsichtigungskosten und letztere richten sich wieder nach der Menge der verwendeten Tagelöhner. Es findet demgemäß auch für denjenigen Anteil der allgemeinen Unkosten, welcher aus den an die Arbeiter gelieferten Naturalien entstanden ist, eine Repartition statt, welche der Zahl der für jedes Konto verwendeten Arbeitskräfte ziemlich genau entspricht. Will man jedoch einen noch sichereren Maßstab zu Grunde legen oder ist es jemandem darum zu tun, festzustellen, welchen Wert die den Deputanten gelieferten Naturalien haben, so muß man ein besonderes Deputanten-Konto einrichten. Auf der Debetseite desselben werden die den Deputatisten zugeflossenen Naturalien ihrem Werte nach aufgezeichnet. Hierhin gehören: Wohnung, Kosten für ärztliche Behandlung und Medizin, Garten- und Ackerland, Anfuhr von Brennmaterial, sowie anderweitig geleistete Fuhren, ferner alle Naturalien im engeren Sinne des Wortes, als: Getreide, Kartoffeln, Holz, verabreichte Speisen und Getränke ꝛc. Die Werte aller dieser Gegenstände werden nach den bereits besprochenen Grundsätzen ausgeworfen und geben addiert die Summe der Debetseite. Diese wird dann auf der Kreditseite den einzelnen Konti zugeteilt. Den sicheren Maßstab für solche Verteilung bietet das Tagelohn-Konto dar. Man muß zu diesem Zweck feststellen, wie viel Prozente der gesamten für den Tagelohn verausgabten Summe den einzelnen Konti zufallen. Es ist solches ermittelbar mit Hilfe der Kreditseite des Tagelohn-Kontos, aus deren Posten man nur auszurechnen hat, welche Prozentzahl des ganzen Tagelohns dieselben repräsentieren. Es betrage z. B. die ganze für Tagelohn verausgabte Summe 6000 Mk.; davon mögen fallen auf den Ackerbau 3000 Mk., also 50 %, auf den Wiesenbau 600 Mk., also 10 %, auf die Rindviehhaltung 760 Mk., also 12½ % ꝛc. ꝛc. Nach eben denselben Prozentsätzen nimmt man alsdann die Verteilung beim Deputanten-Konto vor. Weist dasselbe z. B. auf seiner Debetseite den Gesamtwert von 7500 Mk. nach, so schreibt man auf seiner

Kreditseite davon 50 % oder 3750 Mk. dem Ackerbau-Konto, 10 % oder 750 Mk. dem Wiesenbau, $12^1/_2$ % oder 937,5 Mk. der Rindviehhaltung zur Last ꝛc. ꝛc.

Auch das Deputanten-Konto muß sich saldieren.

e) Zugvieh-Konto (Hauptbuch pag. 9—12).

Werden in einer Gutswirtschaft sowohl Pferde wie Ochsen zum Zuge benutzt, so ist sowohl ein Zugpferde- wie ein Zugochsen-Konto anzulegen. Die Einrichtung beider ist im Prinzip dieselbe, weshalb hier bloß die des ersteren ausführlicher zur Besprechung gelangt.

Das Zugpferde-Konto hat den Zweck, festzustellen, wie viel die Erhaltung aller Zugpferde im Laufe des Jahres gekostet hat und welcher Anteil von dieser Gesamtsumme jedem einzelnen Betriebszweig zur Last fällt.

Die Debetseite stellt die Kosten für die Zugpferde zusammen und zwar:

a) Wert der Pferde am Anfange des Jahres;
b) Wert der neu angekauften oder aus dem Gestüt einrangierten Pferde;
c) Futter- und Streustroh für die Pferde;
d) Lohn und Beköstigung bezw. Deputat für die Pferdeknechte und Pferdefütterer;
e) Unterhaltung und Abnutzung der zugehörigen Geschirre und Wirtschaftsgeräte;
f) etwaige Handdienste, welche von anderen Personen als den Knechten bei Wartung oder Benutzung der Pferde geleistet wurden;
g) Anteil an den Generalkosten;
h) Abnutzung und Amortisation des Stallgebäudes.

ad a und b. Der Wert der Zugpferde am Anfang des Jahres ergibt sich aus dem Verzeichnisse des lebenden Inventars und wird für dasselbe ermittelt durch eine besondere, alljährlich zu wiederholende Abschätzung der Tiere. Auf Seite 53 ist näher erläutert worden, daß man durch Abschätzung des Wertes der Viehbestände am Anfang und am Ende des Jahres der Schwierigkeit

entgeht, bestimmte Abnutzungsprozente auswerfen zu müssen. Das gleiche gilt auch für die Zugpferde. Man pflegt zwar begründeterweise bei letzteren durchschnittlich 10—12 % als jährliche Abnutzung anzunehmen. Aber diese Zahl kann nur bei allgemeinen oder durchschnittlichen Berechnungen als maßgebende dienen, im speziellen Fall oder für einzelne bestimmte Jahre stellt sie sich zuweilen ganz anders heraus. Je jünger ein Pferd ist, desto geringer ist seine verhältnismäßige Abnutzung; bei ganz jungen, aber schon zum Gebrauch herangezogenen Pferden kann möglicherweise sogar im Laufe des Jahres eine Wertserhöhung erfolgen. In einem Stalle, wo sich viele junge Pferde befinden, können daher 10 % als Abnutzung zu hoch, in einem solchen, wo viele ältere Pferde stehen, zu niedrig gegriffen sein. Man erreicht aus diesem Grunde den bei der doppelten Buchführung ins Auge gefaßten Zweck am sichersten, wenn man die Pferde jährlich neu taxiert und den Wert der Pferde am Anfang des Jahres dem Zugpferde-Konto zur Last, also auf dessen Debetseite, den Wert der Pferde am Schlusse des Jahres demselben Konto zu gute, also auf dessen Kreditseite setzt. Außerdem sind dem Zugpferde-Konto die Auslagen für etwa angekaufte Pferde, sowie der Wert der aus dem Gestüt einrangierten Pferde zu debitieren; dagegen ist der Erlös aus etwa verkauften Tieren dem gleichen Konto zu kreditieren.

ad e. Die Höhe dieser Position ergibt sich aus dem Geräte-Konto, wo das Nähere hierüber bemerkt werden wird. Es kommen dabei nicht nur die eigentlichen Pferdegeschirre in Betracht, sondern außerdem auch alle Geräte, welche bei Benutzung der Pferde angewendet werden, also Pflüge, Eggen, Wagen 2c. Die Kosten der genannten Inventarienstücke schreibt man um deswillen zweckmäßigerweise dem Pferde-Konto zur Last, weil dieselben meist nicht nur für den Ackerbau, sondern für alle Betriebszweige gebraucht werden, bei welchen Pferdearbeit notwendig ist. Im großen und ganzen muß sich daher die Abnutzung solcher Geräte nach demselben Maßstab repartieren, nach welchem sich die Pferdearbeit auf die einzelnen Wirtschaftszweige verteilt.

Bei der angeführten Art der Berechnung ist alsdann in den Kosten jedes Pferdearbeitstages die entsprechende Quote für die Abnutzung der Geschirre und Geräte enthalten.

ad f. Handdienste werden sehr häufig bei dem Pferde-Konto in Rechnung kommen. In vielen Wirtschaften hält man auf 4 Pferde bloß einen Knecht, wogegen man selbst in denjenigen Gegenden, in welchen vierspänniges Fuhrwerk als Regel gilt, doch sehr oft zweispännig mit den Pferden arbeitet, z. B. beim Pflügen. Der zweite zur Leitung der Pferde alsdann nötige Mann pflegt ein Tagelöhner zu sein und die Kosten für diesen fallen dem Zugpferde-Konto zur Last.

ad g. Der für die Zugferde ausgeworfene Anteil an den Generalkosten braucht nicht erheblich zu sein, da man richtigerweise die Beaufsichtigungskosten für die Pferdearbeit denjenigen Konti zuschreibt, für welche diese stattfindet, also dem des Ackerbaues, des Wiesenbaues rc. Bei den Zugpferden kommen von den allgemeinen Unkosten nur die für die Beaufsichtigung ihrer Pflege und Fütterung, sowie die für Kurkosten, Medizin, Beleuchtung und Unterhaltung des Stallgebäudes gemachten Aufwendungen in Betracht. Im Durchschnitt werden 6 % der Generalkosten hierfür ausreichen.

Auf der Kreditseite handelt es sich darum, die auf der Debetseite festgestellten Kosten der Zugpferde auf die einzelnen Konti, für welche seitens derselben Arbeit geleistet worden ist, angemessen zu verteilen. Die Summe der Debetseite gibt indessen nicht die wirklichen Kosten der Zugpferde an, sondern die Kosten inkl. des Wertes der Tiere. Die eigentlichen Kosten der Zugpferdehaltung ermittelt man erst nach Abzug des Wertes der Tiere am Ende des Jahres, ferner nach Abzug der durch Verkauf von Pferden erzielten Einnahmen und des Wertes des von den Pferden erzeugten Düngers. Man hat also diese 3 Posten auf der Kreditseite des Zugpferde-Kontos voranzustellen und zu addieren; die erzielte Summe subtrahiert man alsdann von der Gesamtsumme der Debetseite und erhält hierdurch erst die wirklichen Kosten der Zugpferdehaltung. Es betrage beispielsweise die Summe der Debetseite 24000 Mk. Der Wert der Pferde am Ende des Jahres sei 10500 Mk., der Erlös aus verkauften Pferden 300 Mk., der Wert des Düngers 2600 Mk. Dann betragen die jährlichen Kosten der Zugpferdehaltung 24000 Mk. minus 13400 Mk. (10500 + 300 + 2600), also 10600 Mk. In diese Kostensumme wird mit der Gesamtzahl der geleisteten Pferde-

arbeitstage, wie sich solche aus dem Arbeitsjournal ergibt, dividiert und man erhält dann den Kostenbetrag für **einen** Tag. Nun ist weiter aus dem Arbeitsjournal ersichtlich, wieviel Pferdetage für jedes Konto geleistet wurden; die Zahl dieser Tage wird mit dem gefundenen Einheitspreis für einen Arbeitstag multipliziert und man erhält dann die Kostenbeträge der Pferdearbeit für jedes einzelne Konto. Letztere werden auf der Kreditseite des Zugpferde-Kontos hintereinander eingetragen. Man hat also daselbst nachstehende Positionen:

a) Wert der Tiere am Ende des Jahres;
b) Erlös aus ausrangierten Pferden oder sonstige bare Einnahmen aus den Zugpferden;
c) Wert des von den Zugpferden produzierten Düngers;
d) die Werte für die den einzelnen Konti geleisteten Pferdearbeitstage.

Die Summe dieser 4 Positionen muß, wenn kein Rechnungsfehler stattgefunden hat, der Gesamtsumme der Debetseite entsprechen; das Zugpferde-Konto muß sich also saldieren.

Ganz nach denselben Grundsätzen wie das Zugpferde-Konto wird auch das **Zugochsen**-Konto eingerichtet. Man hat also auf der **Debetseite**:

a) Wert der Ochsen am Anfange des Jahres;
b) Wert der angekauften oder selbst gezogenen und als Arbeitstiere einrangierten Ochsen;
c) Futter und Streustroh für die Tiere;
d) Lohn und Beköstigung resp. Deputat für die Ochsenknechte und Ochsenfütterer;
e) Unterhaltung und Abnutzung der zugehörigen Geschirre und Wirtschaftsgeräte;
f) etwaige Handdienste, welche von anderen Personen als den Knechten bei Wartung oder Benutzung der Ochsen geleistet wurden;
g) Anteil an den Generalkosten;
h) Abnutzung und Amortisation des Stallgebäudes;

auf der **Kreditseite**:

a) Wert der Tiere am Ende des Jahres;

b) Erlös aus verkauften Zugochsen;
c) Wert des von den Ochsen produzierten Düngers;
d) die Werte für die den einzelnen Konti geleisteten Ochsenarbeitstage.

Die Ochsen, welche zum Verkauf gelangen, pflegt man vorher mehr oder weniger anzumästen. Für die Rechnung ist es am einfachsten, wenn man das Futter und die sonstigen Kosten, welche etwa das Mästen verursacht hat, ebenfalls dem Zugochsen-Konto zur Last und ihm dafür auch den vollen, aus den verkauften Ochsen erzielten Preis zu gute schreibt. Eine Abweichung von diesem Verfahren ist nur dort angezeigt, wo Mastung im großen betrieben und deshalb ein eigenes Mastvieh-Konto geführt wird. In solchem Fall schreibt man die ausrangierten Zugochsen mit einem angemessenen Preise dem Zugochsen-Konto zu gute, dem Mastvieh-Konto zur Last; es geht dann die ganze Mastung auf Rechnung des letzteren.

f) Naturalien-Konto (Hauptbuch pag. 15 und 16).

Dieses Konto, welches auch wohl Vorrats-Konto genannt wird, gibt auf der einen Seite eine Zusammenstellung aller in der Wirtschaft erzeugten oder in dieselbe eingeführten Naturalien und weist auf der anderen Seite deren Verwendung nach. Zu diesen Naturalien gehören insbesondere: Körnerfrüchte, Wurzelgewächse, Futtermittel aller Art, Sämereien, Brennmaterialien, Nutzholz u. s. w. Eine Zusammenstellung derselben ist deshalb nötig, weil häufig Naturalien der gleichen Art bei den verschiedensten Konti zur Verwendung kommen und umgekehrt die verschiedensten Gegenstände demselben Konto zur Last fallen. So z. B. wird der Roggen verkauft, zur Aussaat benutzt, als Deputat ausgegeben, zum Brotbacken in der Haushaltung verwendet; er wird an Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine verfüttert ꝛc. Umgekehrt setzen sich z. B. die verkauften und ausgesäeten Früchte, das Futter für die einzelnen Viehgattungen aus Weizen, Roggen, Hafer, Kartoffeln, Heu, Stroh ꝛc. zusammen. Es würde jede klare Übersicht wegfallen, wollte man stets die erzeugten Naturalien bloß bei demjenigen Konto eintragen, welchem sie zu gute kommen, und die verwendeten Naturalien bloß bei demjenigen Konto buchen, welchem

sie zur Last fallen. Aus diesen Gründen legt man ein besonderes Naturalien-Konto an, welches nachstehende Einrichtung erhält.

Auf der Debetseite werden sämtliche Naturalien gebucht, welche im Laufe des Wirtschaftsjahres eingekommen sind. Dieselben hat man nach bestimmten Kategorieen, welche die Quelle ihrer Einnahme bezeichnen, zu unterabteilen. Es werden im wesentlichen folgende sein:

a) der aus dem Vorjahre überkommene Bestand;
b) die im Laufe des Jahres geernteten Produkte;
c) die erkauften Naturalien.

Die erste Gruppe wird der Jahres-Abrechnung kontranotiert. Von der zweiten Gruppe werden die einzelnen Posten jedesmal demjenigen Konto kontranotiert, welches dieselben geliefert hat, also die Körnerfrüchte, Wurzelgewächse, Kleeheu ꝛc. dem Ackerbau-Konto, das Wiesenheu dem Wiesen-Konto, das Holz dem Forst- oder, falls es angekauft ist, dem Kassen-Konto ꝛc. Alle Posten der dritten Gruppe werden dem Kassen-Konto kontranotiert, weil die Auslagen zum Ankauf derselben aus der Kasse bestritten wurden.

Auf der Kreditseite wird die Verwendung der Naturalien nachgewiesen. Die gewöhnlichsten hier vorkommenden Positionen sind folgende:

a) die verkauften Naturalien;
b) das verwendete Saatgut;
c) das verausgabte Deputat;
d) die für die Haushaltung gebrauchten Vorräte;
e) das Futter für die einzelnen Tiergattungen;
f) etwaiges Speicherminus.

Außerdem hat die Kreditseite den Bestand an Vorräten beim Schlusse des Jahres nachzuweisen. Daß dieses Konto sich saldieren muß, braucht kaum bemerkt zu werden, da auf beiden Seiten ganz dieselben Werte vorkommen. Dennoch wird es dem Anfänger leicht begegnen, daß sich das Konto nicht saldiert, wenn er nicht bei dem Preisansatz für die einzelnen Posten mit besonderer Vorsicht verfährt. Was den Preisansatz auf der Debetseite angeht, so legt man für die aus dem Vorjahre übernommenen Bestände den am Anfang des Wirtschaftsjahres vorhandenen Marktpreis und für die

angekauften Produkte den gezahlten Kaufpreis zu Grunde. Was dagegen den Wert der in der Wirtschaft im Laufe des Jahres erzeugten Produkte betrifft, so läßt sich für jede Kategorie derselben nicht von vornherein ein einheitlicher Preis ansetzen, da die einzelnen Posten des nämlichen Produktes sehr verschieden hoch verwertet sein können. Man muß daher zunächst die Höhe dieser Verwertung feststellen und zu diesem Zweck die Kreditseite des Naturalien-Kontos ausfüllen. Auf dieser werden die verkauften Naturalien mit dem aus ihnen erzielten Erlös notiert. Was die anderweitig verwendeten Naturalien betrifft, so richtet es sich nach deren Qualität, ob sie höher, ebenso hoch oder niedriger wie ihr durchschnittlicher Marktpreis angesetzt werden sollen. Die zur Aussaat verwendeten Produkte wird man meist etwas höher, die als Deputat oder für die Haushaltung verausgabten und das Speicherminus ebenso hoch, die als Futter benutzten etwas niedriger veranschlagen müssen. Der am Schlusse des Jahres vorhandene Bestand wird nach dem zu dieser Zeit gültigen Preise angenommen.

Hat man auf diese Weise die gesamte Wertssumme der Kreditseite ermittelt, so zieht man von dieser die beiden auf der Debetseite schon festgestellten Posten, also die am Anfang des Jahres vorhanden gewesenen und die angekauften Vorräte ab; der übrig bleibende Rest repräsentiert den Wert der in der Wirtschaft erzeugten Naturalien, welchen man alsdann angemessen auf die einzelnen Arten derselben verteilt.

Bei einem derartigen Verfahren muß sich das Konto saldieren.

g) Dünger-Konto (Hauptbuch pag. 17 u. 18).

Das Dünger-Konto gibt eine Übersicht über die im Laufe des Jahres in der Wirtschaft stattgehabte Düngererzeugung und Düngerverwendung. Es handelt sich dabei lediglich um den selbsterzeugten Stalldünger. Alle angekauften Dungmittel können direkt mit der Kaufsumme dem Kassen-Konto zu gute und dem Konto desjenigen Betriebszweiges, für welchen der Dünger verwendet wurde, zur Last geschrieben werden.

Auf der Debetseite des Dünger-Kontos verzeichnet man die Menge des von jeder Tiergattung erzeugten Düngers, welcher ja auf der Kreditseite der für die Viehhaltung bestimmten Konti schon

ausgeworfen ist. Wie hoch der Preis pro Zentner anzunehmen sei, darüber ist bereits auf S. 36 u. ff. ausführlich gesprochen worden. Ebendaselbst (S. 40) wurde auch bemerkt, in welcher Weise man die Menge des produzierten Düngers am zweckmäßigsten ermittelt.

Auf der Kreditseite wird das gesamte Düngererzeugnis auf die einzelnen Konti verteilt. Das Dünger-Ausfuhr-Register gibt die nötigen Anhaltspunkte hierzu. Regelmäßig wird der Dünger dem Ackerbau, dem Wiesenbau und dem Gartenbau, falls über letzteren ein besonderes Konto geführt wird, zur Last fallen. Existiert über den Ackerbau nur ein Konto, so wird sämtlicher auf den Acker gefahrener Dünger auch bloß in einem einzigen Posten angeschrieben. Streng genommen ist es allerdings eine Unrichtigkeit, die ganze erzeugte Düngermenge schon in demselben Jahr, in welchem sie ausgefahren wurde, den betreffenden Flächen zur Last zu schreiben, da ein großer Teil des Düngers erst durch die Ernten der nächstfolgenden Jahre ausgenutzt wird. Ich habe indessen schon früher mich darüber ausgesprochen, daß in einer regelmäßigen Wirtschaft die Düngung des Ackerlandes in jedem Jahr sich ziemlich gleich bleibt und daher kein großer Irrtum vorfallen kann, wenn man das in einem Jahr ausgefahrene Düngerquantum auch als demselben Jahr zu gute kommend annimmt (s. S. 42 ff.).

Wo dagegen das Ackerbau-Konto in verschiedene Konti nach den angebauten Früchten oder nach den vorhandenen Feldabteilungen zerfällt, muß für jedes Konto die verbrauchte Düngermenge nachgewiesen werden. Es genügt hier auch nicht, daß man jeder Frucht einfach diejenige Menge Dünger, welche zu ihrer Bestellung ausgefahren wurde, zur Last schreibt, sondern man muß zu ermitteln versuchen, wieviel Dünger jede Frucht wirklich verzehrt hat. Schriebe man jedesmal derjenigen Pflanze, welche gedüngt wurde, die ganze zu derselben ausgefahrene Düngermenge zur Last, so kämen die Kulturkosten für diese in unrichtiger Weise zu hoch zu stehen, während den nächstfolgenden und überhaupt allen nicht direkt gedüngten Früchten zu wenig debitiert würde.

Es ist nun nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen unmöglich, auch nur mit einiger Genauigkeit festzustellen, wieviel von der in den Boden gebrachten Düngermenge jedes der verschiedenen

Kulturgewächse und jede der aufeinanderfolgenden Früchte demselben wieder entzieht. Man kann dies nicht, sowohl weil die naturwissenschaftliche Erkenntnis noch nicht so weit fortgeschritten ist, um einen sicheren Anhalt hierfür zu gewähren, als auch weil die lokalen und zufälligen Verhältnisse, welche die Dünger-Ausnutzung beeinflussen, so mannigfaltiger und unberechenbarer Natur sind, daß sie jede genaue Kalkulation zunichte machen. Im allgemeinen darf man annehmen, daß die Wirkung einer Düngung mit Stallmist durchschnittlich auf 3 Jahre sich verteilt, und daß man

$^1/_2$ der gegebenen Düngung dem ersten Jahr,
$^5/_{16}$ " " " " zweiten Jahr,
$^3/_{16}$ " " " " dritten Jahr

in Anrechnung zu bringen hat.

Die Wirkung der sogenannten künstlichen Dungmittel ist eine erheblich raschere. Bei den leicht löslichen fällt dieselbe zum weit überwiegenden Teil in das erste Jahr und auch bei den schwerer löslichen wird die Wirkung im zweiten Jahr so gut wie vollständig erschöpft.

Die Schwierigkeit, die Dünger-Ausnutzung genau und richtig feststellen zu können, spricht wieder wesentlich dafür, den ganzen Ackerbau in einem einzigen Konto zusammenzufassen (s. S. 42 ff.).

h) Geräte-Konto (Hauptbuch pag. 13 u. 14).

Das Geräte-Konto soll einerseits die für Unterhaltung der Maschinen und Geräte oder des toten Inventars aufgewendeten Kosten nachweisen und andererseits die letzteren auf die einzelnen hierbei in Frage kommenden Betriebszweige verteilen.

Die Debetseite muß demnach folgende Positionen umfassen:

a) den Wert der Geräte am Anfang des Jahres;
b) die für Unterhaltung des toten Inventars aufgewendeten Kosten, welche in Materialien, Lohn und Deputat für die bei Anfertigung oder Reparatur von Werkzeugen und Maschinen beschäftigten Personen ꝛc. bestehen können;
c) die für angekaufte Geräte gezahlten Preise.

ad a. Der Wert des toten Inventars wird am Anfange jeden Wirtschaftsjahres durch besondere Taxe ermittelt. Eine solche Ermittelung ist übrigens schon zur Aufstellung des Inven-

tarien-Verzeichnisses erforderlich, und hat man daher bloß nötig, die aus diesem sich ergebende Summe in das Hauptbuch zu übertragen. Auf S. 24 ist auch bereits bemerkt, daß die Geräte in bestimmte Kategorieen je nach den Betriebszweigen, für welche sie benutzt werden, einzuteilen sind. Die hauptsächlichsten dieser werden sein:

α) allgemeine Wirtschaftsgeräte,
β) Hausgeräte,
γ) Geräte für die Zugpferde,
δ) Geräte für die Zugochsen,
ε) Geräte für das Gestüt,
ζ) Scheunen- und Speicher-Geräte,
η) Geräte für die Kuhhaltung,
ϑ) Geräte für die Schafhaltung,
ι) Geräte für die Schweinehaltung.

ad b. Als Unterhaltungskosten sind alle Aufwendungen zu notieren, welche zur Instandhaltung der Maschinen und Geräte gemacht werden mußten. Besondere Abnutzungs-Prozente für die Geräte in Ansatz zu bringen, ist nicht nötig. Denn auf der Kreditseite wird der Wert derselben am Ende des Jahres notiert und der Unterschied dieses Wertes von der Gesamtsumme der Debetseite gibt die im Laufe der Jahre stattgehabte Abnutzung genau an, woraus sich alsdann der Prozentsatz für die Abnutzung leicht berechnen läßt. Gerade die doppelte Buchhaltung bietet auf diese Weise das sicherste Mittel dar, um zuverlässige Prozentsätze für die jährliche Abnutzung des toten Inventars zu ermitteln.

Die Kreditseite weist als erste Position den Wert der Geräte am Ende des Jahres nach, ferner den durch etwaigen Verkauf von Gegenständen des toten Inventars erzielten Erlös. Die Summe dieser Posten wird von dem ganzen Betrag der Debetseite abgezogen; der Rest zeigt dann die wirkliche Höhe der Unterhaltungs- und Abnutzungskosten des toten Inventars. Dieser Rest wird im Hauptbuche auf die einzelnen Kategorieen der Geräte, wie solche oben namhaft gemacht wurden, verteilt. Den Maßstab der Repartition bietet das Wertsverhältnis der einzelnen Gruppen der Geräte. Machen also z. B. die Hausgeräte ihrem Werte nach den

zehnten Teil aller Geräte aus, so werden dem Haushaltungs-Konto 10% der gesamten Unkosten zur Last geschrieben u. s. w. Eine Ausnahme von dieser Berechnungsweise findet nur dann statt, wenn vielleicht in einem Jahr irgend eine Kategorie der Geräte ausnahmsweise hohe oder ausnahmsweise geringe Reparaturkosten oder bare Auslagen für neue Anschaffungen erfordert hat.

Auch das Geräte-Konto muß sich notwendigerweise saldieren.

i) Haushaltungs-Konto (Hauptbuch pag. 5 und 6).

Das Haushaltungs-Konto stellt die Aufwendungen zusammen, welche für die Haushaltung der Gutswirtschaft gemacht sind, und verteilt dieselben auf diejenigen Konti, bei welchen die in der Haushaltung verpflegten Personen tätig gewesen sind. Es kommen dabei natürlich nur solche Personen in Rechnung, welche auch wirklich zur Wirtschaft gehören, also namentlich Wirtschaftsbeamte, Knechte und Mägde. Ist der Gutsherr oder Gutspächter zugleich der Wirtschafts-Dirigent, so ist der Unterhalt für ihn und seine Familie ebenfalls dem Haushaltungs-Konto zur Last zu schreiben; jedoch nur insoweit, als derselbe den einem besoldeten Administrator desselben Gutes zu gewährenden Unterhaltsbedarf nicht übersteigt. Machen Gutsherr oder Gutspächter einen größeren Aufwand, so wäre es unrichtig, diesen der Wirtschaft aufzubürden; es muß der überschießende Betrag vielmehr in einem besonderen Konto, dem herrschaftlichen Konto, gebucht werden. Beteiligt sich der Gutsherr gar nicht an der Führung der Wirtschaft, bezieht aber doch Naturalien aus derselben für seinen Haushalt, so sind diese sämtlich dem herrschaftlichen Konto zur Last zu schreiben.

Die Debetseite des Haushaltungs-Kontos enthält alle für den Haushalt der Gutswirtschaft gemachten Verwendungen. Dieselben bestehen:

a) in den aus der Wirtschaft entnommenen Naturalien, z. B. Getreide, Milch oder Butter ꝛc.;
b) in den angekauften Naturalien, z. B. Kolonialwaren, Beleuchtungs- und Brennmaterial ꝛc.;
c) im Geldlohn der für den Haushalt ausschließlich angestellten Personen, z. B. der Wirtschafterin, der Köchin und des Stubenmädchens;

d) in den Unterhaltungs- und Abnutzungskosten für die Hausgeräte;
e) in den Generalkosten.

ad a. Über den Preisansatz der aus der Wirtschaft entnommenen und wieder in der Wirtschaft verwendeten Naturalien ist bereits auf S. 30 u. ff. ausführlich gehandelt worden.

ad c. Der Geldlohn für die übrigen in der Haushaltung beköstigten Personen, z. B. die Pferdeknechte, wird natürlich nicht dem Haushaltungs-Konto, sondern demjenigen Konto, für welches diese Personen tätig sind, z. B. dem Zugpferde-Konto zur Last geschrieben. Es handelt sich hier bloß darum, die Kosten der Haushaltung zu ermitteln; es ist daher auch nur der Lohn derjenigen Leute, welche direkt für den Haushalt angestellt sind, zu notieren.

ad d. Die Höhe dieser Position ergibt sich aus dem Geräte-Konto.

ad e. Der Anteil an Generalkosten kann für die Haushaltung als gering angenommen werden, wenigstens in dem Fall, daß eine besondere Wirtschafterin angestellt und diese ganz der Haushaltung zur Last geschrieben ist. Leitet dagegen die Frau des Wirtschafts-Dirigenten selbst die Haushaltung, so muß letzterer eine etwas höhere Quote der allgemeinen Unkosten zugerechnet werden.

Auf der Kreditseite handelt es sich darum, die Summe der Debetseite auf die durch die Haushaltung verpflegten Personen angemessen zu verteilen. Von dieser Verteilung ausgeschlossen sind diejenigen Leute, welche lediglich um der Haushaltung willen, also zur Verpflegung der übrigen angestellt sind, wie die Köchin 2c. Man hat demnach im wesentlichen in Rechnung zu ziehen die Wirtschaftsbeamten, sowie das außerhalb der Hauswirtschaft beschäftigte Gesinde. Am zweckmäßigsten verfährt man dabei so, daß man zuerst diejenigen Positionen auswirft, welche man den Verpflegungskosten der einzelnen Beamten für entsprechend hält. Wie hoch diese sein müssen, richtet sich nach der Stellung, welche der Beamte einnimmt, sowie nach den ortsüblichen Preisen der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse und der ortsüblichen Verpflegungsweise. Für einen verheirateten Beamten dürfte der Satz wohl zwischen 1500 und 2000 Mk., für einen unverheirateten zwischen 500 und 600 Mk.

schwanken. Der nach Abzug dieser Posten von der Summe der Debetseite noch übrig bleibende Rest ist auf das Gesinde zu verteilen. Ob man die Kosten für die einzelnen Gesindepersonen als gleichwertig annimmt, hängt davon ab, ob die Verpflegung eine gleichartige ist oder nicht. Meist wird sie es sein; es gibt aber auch Wirtschaften, in welchen zwei Tische existieren: ein besserer für das obere Gesinde-Personal, z. B. Gärtner, Oberknecht 2c., und ein geringerer für das niedere Personal, also die einfachen Knechte und Mägde. Auch muß in dem Kostenverhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Individuen gewöhnlich ein Unterschied gemacht werden, da erstere wegen schwererer Arbeit auch mehr zu verzehren pflegen. Ob man dieses Verhältnis nun wie 5 : 4 oder wie 4 : 3 oder gar wie 3 : 2 annimmt, darüber läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen. Es gibt Gegenden, wo die Mägde zu fast ebenso anstrengender Arbeit herangezogen werden und deshalb nahezu ebensoviel verzehren als die Knechte; in anderen Gegenden haben jene es wieder bedeutend leichter als diese und brauchen dementsprechend weniger Nahrungsmittel.

Um die Sache an einem Beispiel zu erläutern, so nehme ich an, daß der von der Summe der Debetseite nach Abzug der für die Wirtschaftsbeamten berechneten Unterhaltungskosten verbleibende Rest 2400 Mk. betrage. Die Zahl der Knechte sei 6, die der Mägde 3 und das Verhältnis des Unterhaltungsbedarfs zwischen jenen und diesen stelle sich wie 3 : 2. Es entsprechen dann die 3 Mägde 2 Knechten, hierzu die 6 wirklich vorhandenen Knechte gibt in Summa 8. Es beträgt demgemäß der Unterhaltungsbedarf für einen Knecht 300 Mk., der für eine Magd $\frac{2 \times 300}{3} = 200$ Mk.

Auch das Haushaltungs-Konto saldiert sich stets.

k) Grundstücks-Konto (Hauptbuch pag. 37 u. 38).

Dieses soll die Ab- oder Zunahme des Wertes der **unbeweglichen Substanz** des Gutes, also des **Grund und Bodens sowie der Gebäude** nachweisen, während das tote und lebende Inventar hierbei außer Betracht bleibt.

Auf der Debetseite hat man den Wert der Grundstücke und Gebäude am Anfange des Jahres, sowie die Wertserhöhung zu notieren, welche im Laufe des Jahres durch Meliorationen oder durch Ankauf von Grundstücken, Errichtung von Gebäuden ꝛc. stattgefunden hat.

Die Kreditseite muß enthalten die Einnahmen aus etwa verkauften Grundstücken, den Geldwert etwa stattgehabter Deteriorationen, z. B. durch Abschwemmung, Versandung, Wegnahme von Torf- oder Ziegelerde, und die im Laufe des Jahres stattgehabte Abnutzung der Gebäude. Addiert man diese 3 Posten und zieht sie von der Summe der Debetseite ab, so erhält man den Wert der Grundstücke und Gebäude am Schlusse des Jahres; dieser wird dann als vierter Posten auf der Kreditseite eingetragen. Es muß sich demgemäß das Grundstücks-Konto saldieren. Häufig fehlen jedoch die beiden ersten Positionen ganz und man hat dann auf der Kreditseite lediglich die Abnutzung der Gebäude und den gesamten Geldwert am Schlusse des Jahres zu notieren.

l) Das herrschaftliche Konto (Hauptbuch pag. 39 u. 40).

Das herrschaftliche Konto soll Aufschluß geben über die gegenseitigen Leistungen, welche von der Wirtschaft an den Gutsherrn (bezw. Pächter) oder auch von dem Gutsherrn an die Wirtschaft gemacht worden sind. Ein herrschaftliches Konto kann ganz entbehrt werden, falls die Leistungen der Wirtschaft an den Herrn nicht größer gewesen sind, als sie letzterem in seiner Eigenschaft als Wirtschafts-Dirigenten zukommen, oder falls solche überschüssigen Leistungen bar bezahlt worden sind. Erscheint jedoch die Anlage eines herrschaftlichen Kontos notwendig, so schreibt man demselben sämtliche dem Gutsherrn seitens der Wirtschaft gemachten Lieferungen zur Last; für die Dienste, welche der Gutsherr als Dirigent der Wirtschaft geleistet hat, wird dann dem herrschaftlichen Konto eine entsprechende Summe zu gute gerechnet.

Man hat also auf der Debetseite zu notieren:

a) Hand- und Spanndienste für die Herrschaft;
b) in die herrschaftliche Haushaltung abgeführte Naturalien;
c) an den Gutsherrn bar abgelieferte Gelder.

Die Kreditseite weist nach:

a) den Wert der Dienste, welche der Gutsherr in seiner Eigenschaft als Dirigent der Wirtschaft letzterer geleistet hat. Höchstens darf derselbe diejenige Summe erreichen, welche für Besoldung und Unterhaltung eines angestellten Administrators aufgewendet werden müßte;

b) etwaige Leistungen, welche der Gutsherr aus sonstigen Privatmitteln der Wirtschaft gemacht hat. Solche können z. B. vorkommen, wenn der Gutsherr mehrere Güter in Besitz hat und von einem auf das andere Inventarienstücke, Naturalien u. s. w. unentgeltlich überträgt, oder wenn er aus seiner Privat-Kasse Zuschüsse an die Wirtschafts-Kasse abführt.

Das herrschaftliche Konto wird sich in der Regel nicht saldieren, sondern auf der einen oder der anderen Seite ein Saldo aufweisen.[1]) Es drückt dabei, anders wie bei den Produktions-Konti, das Saldo-Debet einen Überschuß zu Gunsten der Wirtschaft, das Saldo-Kredit einen Überschuß auf seiten des Gutsherrn, also einen Verlust für die Wirtschaft aus. Jenes ist also dem Wirtschafts-Ertrage zuzuzählen, dieses von dem Wirtschafts-Ertrage abzurechnen.

Hiermit ist die Besprechung der hauptsächlichsten Hilfs-Konti beendet. Außer den genannten können allerdings unter speziellen Verhältnissen noch einige andere solcher Konti nötig sein, z. B. wenn die Wirtschaft an außer direkter Verbindung mit ihr stehende Personen oder Institute Leistungen zu machen oder von diesen zu empfangen hat, ohne daß solche entsprechend vergütet werden. Für eine jede solche wirkliche oder juristische Person ist ein eigenes Konto einzurichten und zwar ganz nach Maßgabe des herrschaftlichen Kontos. Auch hier wird ein etwa vorhandenes Saldo-Debet stets dem Wirtschafts-Ertrage zu-, ein Saldo-Kredit von demselben abzurechnen sein.

3. Abschließende Konti.

Diese haben, wie schon früher erwähnt wurde, den Zweck, das Resultat aller übrigen Konti zusammenzustellen und dadurch

[1]) Insofern das herrschaftliche Konto ein Saldo aufweist, gehört es streng genommen nicht zu den Hilfs-Konti; da dasselbe aber im übrigen den Charakter der Hilfs-Konti an sich trägt, so ist es hier diesen zugezählt worden.

einen gedrängten Überblick über alle Zweige der Wirtschaft und deren Rentabilität zu gewähren. Es gehören unter diese Kategorie nur zwei Konti und zwar:

a) das Konto der Jahres-Abrechnung,
b) das Saldo- oder Gewinn- und Verlust-Konto.

a) Das Konto der Jahres-Abrechnung (Hauptbuch pag. 41 u. 42).

Um das Gesamt-Ergebnis des verflossenen Wirtschaftsjahres darzustellen, genügt es nicht, die baren Einnahmen und Ausgaben oder die Saldi der einzelnen Konti nebeneinander aufzuführen; man muß vielmehr den Wert des Gutes mit allen dazu gehörigen Beständen an Geld, Naturalien, Vieh &c. am Anfange des Wirtschaftsjahres mit dem Werte derselben Objekte am Ende des Wirtschaftsjahres vergleichen. Es geschieht dies in Form eines Kontos, auf dessen Debetseite der Wert der Bestände zu Ende des Jahres, auf dessen Kreditseite der Wert der Bestände zu Anfange des Jahres zu stehen kommt. Man hat sich dann das Debet in der folgenden Weise zu erklären: „das künftige Wirtschaftsjahr hat von dem in Rechnung stehenden erhalten“ und das Kredit: „das vorangegangene Wirtschaftsjahr hat dem in Rechnung stehenden geliefert“. Diese Art der Aufstellung ist deshalb nötig, weil sonst keine richtige Kontranotierung möglich wäre. Denn der Wert der am Anfange des Jahres vorhandenen Bestände steht bei den übrigen betreffenden Konti auf der Debetseite, derselbe muß also bei der Jahres-Abrechnung auf der Kreditseite kontranotiert sein; dagegen findet sich der Wert der am Ende des Jahres vorhandenen Bestände bei den übrigen betreffenden Konti auf der Kreditseite, derselbe ist also bei der Jahres-Abrechnung auf der Debetseite zu kontranotieren. Es hat demnach die Kreditseite der Jahres-Abrechnung den Wert folgender am Anfang des Jahres vorhandener Objekte nachzuweisen:

a) den Bestand an barem Geld nach dem Kassen-Konto;
b) den Wert der Zugtiere nach den Zugvieh-Konti;
c) den Wert der Naturalien nach dem Naturalien-Konto;
d) den Wert des toten Inventars nach dem Geräte-Konto;
e) den Wert der einzelnen Nutzviehbestände nach den verschiedenen Konti der Viehzucht;

f) den Wert der Grundstücke und Gebäude nach dem Grundstücks-Konto.

Die Debetseite gibt dann den Wert derselben Bestände am Schlusse des Jahres an.

Es wird sich bei dem Konto der Jahres-Abrechnung bei regelrechter und erfolgreicher Wirtschaftsführung stets ein Saldo-Debet ergeben. Aus diesem läßt sich der ganze Jahres-Ertrag der Wirtschaft feststellen, wie weiter unten nachgewiesen wird. (Vgl. Abschnitt IV.)

Das Jahres-Abrechnungs-Konto gewährt dem Landwirt einen sehr wichtigen Überblick über den Wert seines Vermögens an Grund und Boden, Gebäuden, sowie an stehendem und umlaufendem Betriebskapital.

b) Saldo- oder Gewinn- und Verlust-Konto
(Hauptbuch pag. 43 u. 44).

In diesem Konto werden die in den übrigen Konti vorhandenen Saldi zusammengestellt, und zwar verzeichnet man auf der Debetseite sämtliche Saldo-Debet, auf der Kreditseite sämtliche Saldo-Kredit. Hierdurch erreicht man einen doppelten Zweck. Fürs erste erlangt man eine gedrängte Übersicht über den Gewinn oder den Verlust, welchen man bei den einzelnen Betriebszweigen der Wirtschaft gehabt hat; fürs zweite bietet die gedachte Zusammenstellung eine Art Kontrolle darüber, ob das Hauptbuch von Rechnungsfehlern frei und ob alle Posten richtig kontranotiert sind oder nicht. Denn das Saldo-Konto muß sich stets saldieren, da ja die Verluste, welche bei einem Konto stattgefunden haben, bei einem anderen als Gewinn zum Vorschein kommen müssen. Selbst wenn man in allen Betriebszweigen Überschüsse, also ein Saldo-Kredit erzielt hätte, so würde sich doch das Saldo-Konto saldieren, da in dasselbe auch das Konto der Jahres-Abrechnung aufgenommen ist und dieses in dem gedachten Fall ein Saldo-Debet aufweisen müßte, welches so hoch ist, wie die Saldo-Kredit aller übrigen Konti zusammen. Saldiert sich das Saldo-Konto nicht, so muß im Hauptbuch irgend ein Rechnungsfehler oder sonstiger Irrtum vorhanden sein. Zuweilen liegt derselbe darin, daß irgend ein Posten gar nicht oder unrichtig kontranotiert wurde, was sich nur durch eine genaue Vergleichung der einzelnen Positionen des Hauptbuches feststellen läßt.

IV. Ertragsberechnung.

Bei Ermittelung des Jahres-Ertrages der Wirtschaft dient das Konto der Jahres-Abrechnung als Grundlage. Zunächst muß man zu dem Saldo-Debet dieses Kontos noch ein etwa vorhandenes Saldo-Debet des herrschaftliches Kontos zuzählen bezw. ein Saldo-Kredit desselben davon abziehen. Ist das in Rede stehende Gut ein Pachtgut und der Pachtzins bereits im Kassen-Konto als Ausgabe notiert, so muß auch dieser Pachtzins noch zu dem Saldo-Debet der Jahres-Abrechnung hinzugefügt werden. Die sich dann ergebende Summe drückt den Ertrag der ganzen Wirtschaft aus. Es sind in ihr enthalten die Zinsen für die in den Grundstücken, Gebäuden und sämtlichen Betriebsmitteln steckenden Kapitalien, außerdem ein noch etwa übrig bleibender Geschäftsgewinn, welcher dem Eigentümer der Wirtschaft als dem Unternehmer des Geschäftes zufließt. Obige Summe stellt den Reinertrag der Gutswirtschaft, d. h. denjenigen Ertrag dar, welchen das Gut nach Abzug der unmittelbar zum Betriebe aufgewendeten Kosten gebracht hat. In dem Reinertrage der Gutswirtschaft ist also nicht nur die Grundrente, sondern es sind auch die Zinsen für das in den Gebäuden, sowie in den sämtlichen beweglichen Betriebsmitteln steckende Kapital und außerdem ein etwa vorhandener Unternehmergewinn inbegriffen.[1])

[1]) Über die Bedeutung des Wortes „Reinertrag" existieren noch häufig unrichtige oder unklare Vorstellungen, welche zu vieler Verwirrung Veranlassung geben. Es stammen dieselben meist daher, daß man die Begriffe: „Reinertrag der Gutswirtschaft", „Reinertrag des Grund und Bodens oder Grundrente" und „reines Einkommen des Inhabers der Wirtschaft" nicht gehörig voneinander sondert. Wenn man vom Reinertrag einer Gutswirtschaft oder eines Gutes im allgemeinen spricht, so kann darunter nur der Ertrag aller in dem Gute steckender Kapitalien verstanden werden, mögen dieselben in dem Grund und Boden, oder den Gebäuden, oder den Inventarienstücken, oder den vorhandenen Vorräten sich befinden. Denn alle diese Dinge gehören notwendig zum Betriebe der Wirtschaft; eins ermöglicht erst die rentable Anwendung des anderen. Der Ertrag der Wirtschaft fließt deshalb aus allen jenen Faktoren gemeinsam und muß auch allen in entsprechender Höhe zu gute geschrieben werden. Für einen einzelnen Produktionsfaktor läßt sich der Ertrag gar nicht feststellen, bevor man nicht den Gesamtertrag der Wirtschaft kennt. Es würde

Um nun zu zeigen, wie der gesamte Reinertrag sich auf die einzelnen dabei in Betracht kommenden Faktoren verteilt, will ich mich an die in dem beigefügten Hauptbuch gegebenen Zahlen halten, welche ich jedoch der Einfachheit wegen etwas abrunde.

Zuvor bemerke ich noch, daß das in Grund und Boden, sowie in den Gebäuden steckende Kapital sich selbstverständlich etwas niedriger verzinsen muß als das Betriebskapital, weil jenes sicherer angelegt und weniger dem Risiko etwaigen Verlustes unterworfen ist als dieses; ebenso wie man bei hypothekarisch angelegten Kapitalien mit geringeren Zinsen zufrieden ist als bei solchen, für welche keine Grundstücke oder Gebäude zur Sicherstellung der Kapitalien wie der Zinsen haften.

Nach dem vorliegenden Hauptbuche beträgt in runder Summe:

das Saldo-Debet bei der Jahres-Abrechnung . . .	8100 Mk.
hierzu kommt noch	
das Saldo-Debet des herrschaftlichen Kontos mit .	12900 „
macht Summa des Reinertrages	21000 Mk.

deshalb unrichtig sein, als Zinsen für das Betriebskapital vorweg einen bestimmten Prozentsatz, z. B. 6 %, vom ganzen Reinertrage in Abzug zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob der übrig bleibende Rest eine entsprechende Verzinsung des Gebäude- und Boden-Kapitals darstellt. Aus diesem Grunde dürfen auch auf der Debetseite der einzelnen Konti in dem Hauptbuche niemals die Zinsen der in den betreffenden Betriebszweigen wirksamen Kapitalien in Anrechnung gebracht werden. Denn die Höhe der Verzinsung ergibt sich erst aus der Höhe des Gesamtertrages, wie oben näher dargelegt worden ist. Aus dem Reinertrage der ganzen Gutswirtschaft läßt sich erst der Reinertrag sowohl des Grund und Bodens wie des Betriebskapitals feststellen.

Das reine Einkommen des Inhabers der Wirtschaft kann sehr verschieden von dem Reinertrag der Wirtschaft selbst sein; wenn jener mit ausnahmsweise teuren oder wohlfeilen Kapitalien arbeitet, so ist dies eine für die Rentabilität der Wirtschaft gleichgültige Tatsache, da hier die Betriebsmittel nur nach ihrem landesüblichen Werte in Betracht kommen. Über reines Einkommen vgl. auch Roscher: „System der Volkswirtschaft", Bd. I, § 145.

Auch Rau sagt ausdrücklich, daß der reine Ertrag neben der Grundrente auch Kapitalrente und Gewerbsverdienst in sich schließt. Grundsätze der Finanzwirtschaft, I. Abt. § 122, 5. Ausgabe.

Über die Feststellung des Reinertrages, sowie über die Ermittelung der Höhe der Verzinsung der verschiedenen Kapitalsbestandteile in der Land-

Letztgenannte Zahl stellt also die Verzinsung der in Grund und Boden, Gebäuden, sowie in den Betriebsmitteln befindlichen Kapitalswerte dar.

Nach dem Konto der Jahres-Abrechnung beläuft sich, ebenfalls in runden Zahlen:

der Wert der Grundstücke und Gebäude auf . .	309000 Mk.
der Wert der in Geld, Naturalien, Geräten, Vieh 2c. vorhandenen Betriebsmittel auf	81600 „
macht Summa	390600 Mk.

Zu den Betriebsmitteln zählt aber noch der Wert der auf dem Acker und den Wiesen stehenden Früchte, sowie der Wert des im Boden, auf dem Hofe und in den Ställen vorhandenen Düngers, welche Gegenstände sämtlich in der Jahres-Abrechnung nicht aufgeführt sind. Man kann mit Rücksicht darauf, daß der Abschluß am 30. Juni geschieht, zu welcher Zeit fast alle Gewächse der Reife nahe sind, annehmen, daß der Wert der auf dem Felde vorhandenen Früchte fast so hoch ist als der Wert der im Laufe eines Jahres gemachten Ernte. Es sind allerdings die Ernte- und Erdruschkosten noch abzuziehen; man wird aber nicht sehr fehl greifen, wenn man diese mit dem in der Wirtschaft noch vorhandenen Düngervorrat kompensiert, letzteren also gar nicht in Anrechnung bringt.

Nach dem Naturalien-Konto des vorliegenden Hauptbuches beträgt der Wert der geernteten Früchte zusammen ca. 48000 Mk.; zählt man diese zu den bereits aufgeführten 81600 Mk. Betriebsmittel zu, so steigt der Wert der letzteren auf 129600 M.[1]) Der Wert des gesamten in dem Gute steckenden Kapitals beträgt also 438600 Mk., von welcher Summe der erzielte Reinertrag mit 21000 Mk. die Verzinsung bildet. Es beläuft sich letztere demnach im Durchschnitt auf 4,78 %.

---

wirtschaft vgl. auch meine landwirtschaftl. Taxationslehre, 3. Aufl. S. 304—352, sowie mein Handbuch der landwirtschaftl. Betriebslehre, 2. Aufl. S. 297 ff, 479 ff. u. 586 ff.

[1]) Der ungewöhnlich hohe Wert der Betriebsmittel im Verhältnis zu dem Wert des Grundkapitals rührt lediglich daher, daß die auf dem Felde stehenden Früchte als zum Betriebskapital gehörig angenommen sind, während man sie, von anderer Seite betrachtet, auch wohl zum Grundkapital rechnen könnte.

Da aber Grund und Boden sowie Gebäude sich nicht so hoch verzinsen können als das Betriebskapital, so muß man für jene einen etwas niedrigeren, für dieses einen etwas höheren als den durchschnittlichen Prozentsatz annehmen.

Rechnet man in dem gegebenen Fall für das in den Grundstücken und Gebäuden steckende Kapital von 309000 Mk. eine 4%ige Verzinsung, so gibt dies eine Summe von 12360 Mk. Es bleiben dann von dem Reinertrage noch 8640 Mk. als Zinsen für das Betriebskapital. Letzteres setzt sich wieder aus dem stehenden und dem umlaufenden Kapital zusammen; zu jenem gehören Vieh und Geräte, zu diesem die Geld- und Naturalbestände sowie die Feldfrüchte. Es fallen nun nach Ausweis des Kontos der Jahres-Abrechnung von dem Gesamtbetrage des Betriebskapitals (129600 Mk.)

auf das stehende Kapital . . 69900 Mk.,
auf das umlaufende Kapital . 59700 „ .[1])

Bei ersterem darf man, weil es sicherer angelegt ist, wieder eine geringere Verzinsung annehmen als bei letzterem. Rechnet man nun für das stehende Kapital 6%, so macht dies 4194 Mk. aus. Es bleiben dann noch 4446 Mk. als Zinsen für das umlaufende Kapital, was einem Prozentsatze von etwa $7\frac{1}{2}$ entspricht.

Das hier ermittelte Verhältnis der Zinsenhöhe von 4, 6 und $7\frac{1}{2}$% für das Grundkapital, das stehende und umlaufende Betriebskapital entspricht der verschiedenen Sicherheit dieser Kapitalien. Es stellt sich demnach die Verzinsung der in der Wirtschaft befindlichen Kapitalien, bezw. die Verteilung des Reinertrages folgendermaßen:

1. Grund- und Gebäude-Kapital von	309000 Mk.	mit	4%	=	12360 Mk.
2. Stehendes Betriebs-Kapital von	69900 „	„	6 „	=	4194 „
3. Umlaufendes Betriebs-Kapital von	59700 „	„	$7\frac{1}{2}$ „	=	4446 „
Gesamter Kapitalwert	= 438600 Mk.		Reinertrag	=	21000 Mk.

Sollten sich die auf obige Weise ermittelten Zinsen höher herausstellen, als man landesüblich für mit ähnlicher Sicherheit angelegte

[1]) Die ungewöhnliche Höhe des umlaufenden Betriebskapitales zu der des stehenden erklärt sich gleichfalls aus der in der vorigen Anmerkung hervorgehobenen Tatsache.

Kapitalien zu erzielen pflegt, so ist der erlangte Überschuß ein sogenannter Gewerbsverdienst oder Unternehmergewinn.[1])

Dieser Unternehmergewinn ist eine Folge entweder besonders günstiger Verhältnisse, z. B. guter Ernten bei hohen Preisen, oder einer ausnahmsweise großen Tüchtigkeit des Wirtschafts-Dirigenten. Er kommt letzterem aber nur dann zu gute, wenn er selbst Inhaber der Wirtschaft, also Gutsherr oder Pächter ist.

Zur Ermittelung des Gewerbsverdienstes ist es nötig, daß man die Höhe des landesüblichen Zinsfußes feststellt. Derselbe möge in dem gegebenen Fall statt der oben angenommenen 4, 6 und $7^1/_2$ % nur $3^1/_2$, 5 und 6 % für das Grund- und Gebäude-, das stehende und das umlaufende Betriebskapital betragen. Man erhält dann

$3^1/_2$ %	von	309000 Mk.	=	10815 Mk.
5	„ „	69900 „	=	3495 „
6	„ „	59700 „	=	3582 „
		gibt in Summa	=	17892 Mk.

Der ganze Reinertrag beträgt 21000 Mk.; es bleiben demnach als Unternehmergewinn noch 3108 Mk.

Um den Unternehmergewinn von dem reinen Ertrage der Wirtschaft zu unterscheiden, kann man denselben auch als den freien Ertrag bezeichnen, d. h. als denjenigen Ertrag, welcher nach Abzug aller Wirtschaftskosten und nach Abzug einer angemessenen Verzinsung aller in der Wirtschaft befindlichen Kapitalien noch als freier Überschuß übrig bleibt. Ähnlich unterscheidet man auch in Bezug auf das wirtschaftende Subjekt zwischen freiem und reinem Einkommen.[2])

Wie nun einerseits das Konto der Jahres-Abrechnung einen Anhalt zur Ermittelung des Wirtschaftsertrages im ganzen bietet, so weist andererseits das Saldo-Konto den Ertrag der einzelnen Wirtschaftszweige nach. In Bezug auf die Produktions-Konti stellt jedes Saldo-Kredit den gemachten Gewinn, jedes Saldo-Debet den

[1]) Über die Natur des Unternehmergewinnes vgl. meine landwirtschaftl. Taxationslehre, 3. Aufl. S. 337 ff.

[2]) Vgl. Roscher l. c. §§ 144 u. 145.

gehabten Verlust dar. Der Betrag des Saldo-Kredits eines Kontos läßt sich als der reine Ertrag des betreffenden Betriebszweiges ansehen und stellt die Verzinsung der in demselben angelegten Kapitalien, bezw. den noch außerdem erzielten freien Ertrag dar. Es ist von großer praktischer Bedeutung, sich bei jedem Betriebszweige über die Höhe dieser Verzinsung Klarheit zu verschaffen, da das vorhandene Saldo allein uns noch keineswegs einen genügenden Aufschluß über die jedesmalige Rentabilität gibt. Manches Konto weist vielleicht nur ein kleines Saldo-Kredit auf und hat doch in der Tat ein günstigeres Resultat als ein anderes Konto mit viel größerem Saldo-Kredit, weil der durch jenes repräsentierte Wirtschaftszweig weit geringere Kapitalsvorlagen beanspruchte, als der durch dieses vertretene.

Es wird in der Regel nicht sehr schwierig festzustellen sein, welcher Teilbetrag des Gesamt-Kapitals einem jeden Zweige der Wirtschaft zur Last fällt. Die Zinsen des Grund-Kapitals müssen der Ackerbau, der Wiesenbau und alle sonstigen Betriebszweige tragen, bei welchen der Grund und Boden direkt beteiligt ist. Die Zinsen des Gebäude- und Betriebs-Kapitals fallen in denselben Anteilen jedem Konto zu, in welchen sie bei demselben in Anspruch genommen wurden. Das Hauptbuch selbst bietet hierfür einen genügend sicheren Anhalt.

Um das Gesagte an einem konkreten Beispiele zu veranschaulichen, wähle ich das Schäferei-Konto aus.

Das Saldo-Kredit, also der reine Ertrag, beläuft sich bei der Schafzucht in runder Summe auf 1440 Mk.; diese stellen dar die Verzinsung für

den Wert der Schafe mit . . .	27000 Mk.
„ „ des Schafstalles mit . .	18000 „
„ „ der Schäferei-Geräte mit	2400 „
in Summa	47400 Mk.

Hierzu wäre noch ein Anteil von den bei den Konti der Generalkosten und der Zugtiere in Betracht kommenden umlaufenden Betriebsmitteln zu rechnen, soweit solche der Schafhaltung zur Last fallen; es ist dieser Anteil jedenfalls nur gering und es wird ge-

nügen, wenn man ihn zusammen mit 600 Mk. ansetzt, so daß der Wert der für die Schäferei vorhandenen Betriebsmittel 48000 Mk. beträgt. Der reine Ertrag von 1440 Mk. gibt eine Verzinsung derselben in einer Höhe von nur 3 %. Es hat sich also die Schafhaltung schlechter rentiert als die Wirtschaft im ganzen, bei welcher sich nach S. 82 eine Verzinsung von 4,78 % herausstellte. Es müssen demnach andere Betriebszweige einen reinen Ertrag nachweisen, welcher den durchschnittlichen erheblich übersteigt, welcher also auch einen nicht unbedeutenden freien Ertrag in sich schließt.

Um letzteren für jeden Betriebszweig festzustellen, verfährt man ganz in derselben Weise, wie dies oben bei Berechnung des freien Ertrages der ganzen Wirtschaft geschehen ist, d. h. man zieht vom reinen Ertrage die landesüblichen Zinsen aller in Betracht kommenden Kapitalien ab und der dann noch bleibende Rest drückt den freien Ertrag aus. Es kann häufig der Fall eintreten, daß die ganze Wirtschaft keinen freien Ertrag aufweist, während solcher bei einzelnen Zweigen derselben vorhanden ist, oder auch, daß die Wirtschaft im ganzen einen freien Ertrag gebracht hat, während in einzelnen Teilen sich nicht einmal die landesübliche Verzinsung der verwendeten Kapitalien herausstellt. Letzteres ist z. B. bei der Schafhaltung in dem vorliegenden Hauptbuche der Fall, wie aus der eben durchgeführten Berechnung hervorgeht.

V. Anleitung zur Anfertigung des Hauptbuches für die doppelte Buchführung und Schlußbemerkung.

Bei der ersten Anlage eines Hauptbuches kann der mit der Sache noch nicht Vertraute wohl in Ungewißheit darüber sich befinden, in welcher Reihenfolge am zweckmäßigsten die einzelnen Konti aufzustellen und abzuschließen sind. Es scheint deshalb erforderlich, hierfür eine kurze Anleitung zu geben.

Als allgemeine Regel gilt, daß zuerst die Hilfs-Konti, dann die Produktions-Konti und zuletzt die abschließenden Konti aufgestellt werden. Die vorgängige Anfertigung der erstgenannten ist deshalb erforderlich, weil dieselben die nötigen Unterlagen für

den Abschluß der Produktions-Konti erst liefern müssen. Man kann z. B. mit der Aufstellung der Konti des Ackerbaues, der Viehzucht u. s. w. gar nicht beginnen, bevor man nicht die endgültigen Resultate des Kassen-, des Zugvieh-, des Generalkosten-Kontos u. s. w. kennt.

Unter den Hilfs-Konti selbst wird man zunächst das Kassen-Konto anfertigen; die für dasselbe nötigen Zahlenangaben sind vollständig in dem Kassenbuch enthalten und brauchen nur angemessen zusammengestellt zu werden.[1]

Dann folgen das Tagelohn-, das Naturalien- und das Dünger-Konto. Alle für diese drei Konti erforderlichen Unterlagen finden sich in den Wirtschaftsbüchern für die einfache Buchhaltung, sowie in dem Arbeitsjournal für die doppelte Buchhaltung aufgezeichnet. Welche besonderen Vorsichtsmaßregeln bei dem Naturalien-Konto zu beachten sind, wurde bereits Seite 67—69 erörtert.

Demnächst wird das Geräte-Konto aufgestellt, zu welchem die eben besprochenen Hilfs-Konti, sowie das Verzeichnis des toten Inventars die nötigen Angaben liefern.

Hieran reiht sich die Anfertigung des Zugvieh- und des Generalkosten-Kontos. Schon auf Seite 58—61 wurde nachgewiesen, daß der Abschluß eines jeden dieser beiden Konti den Abschluß des anderen gewissermaßen voraussetzt. Man wird daher zunächst das Zugvieh-Konto mit Ausnahme des auf der Debetseite desselben zu notierenden Betrages für Generalkosten aufstellen; alsdann fertigt man das Generalkosten-Konto an und wirft in letzterem einen annäherungsweise zu ermittelnden Betrag für die demselben geleisteten Zugviehtage aus. Es kann dies nicht schwer fallen, da man die Zahl der Zugviehtage mit Sicherheit kennt und der Preis für den einzelnen Zugviehtag sich aus den bereits aufgestellten Positionen des Zugvieh-Kontos mit nahezu vollständiger Genauigkeit berechnen läßt. Darauf schließt man das Generalkosten-Konto provisorisch ab und bestimmt nach den Seite 60 erörterten Grundsätzen den auf das Zugvieh-Konto fallenden Betrag an Generalkosten. Nun kann das Zugvieh-Konto abgeschlossen und der Preis für jeden Zugviehtag normiert werden; dies macht

dann auch den definitiven Abschluß des Generalkosten-Kontos möglich (vgl. hierzu das Seite 60 und 61 angeführte Beispiel).

Sind erst die genannten Konti angefertigt, so machen die übrigen keine wesentliche Schwierigkeit; denn alle für dieselben erforderlichen Grundlagen sind vorhanden. Es folgen zunächst die noch übrigen Hilfs-Konti, nämlich das Deputanten-, das Haushaltungs-, das Meliorations-, das Grundstücks- und das herrschaftliche Konto.

Hieran schließt sich die Aufstellung der Produktions-Konti. In welcher Reihenfolge dieselbe geschieht, ist an und für sich gleichgültig: den definitiven Abschluß wird man aber bei allen nicht früher vornehmen, als bis man in jedem einzelnen die auf dasselbe treffenden Posten ausgeworfen hat. Denn erst nach Aufstellung sämtlicher Produktions-Konti kann man mit Sicherheit wissen, welche Positionen jedem einzelnen zufallen; ein vorzeitiger Abschluß würde deshalb oft vergebliche Mühe sein. Dazu kommt, daß niemals der Abschluß des einen Produktions-Kontos den bereits vollzogenen Abschluß eines anderen voraussetzt, wie dies bei den meisten Hilfs-Konti der Fall ist.

Gewöhnlich wird man für die Produktions-Konti eine solche Reihenfolge wählen, daß man zunächst die der Bodennutzung (Acker-, Wiesen-, Weide-, Waldbau), dann die der Viehzucht und endlich die der technischen Nebengewerbe zusammenstellt.

In letzter Linie kommt die Anfertigung der abschließenden Konti, nämlich des Jahres-Abrechnungs- und des Saldo-Kontos.

Nach den eben gemachten Angaben würde also nachstehende Reihenfolge für die Anfertigung der einzelnen Konti am zweckmäßigsten sein:

a) Hilfs-Konti: 1. Kassen-, 2. Tagelohn-, 3. Naturalien-, 4. Dünger-, 5. Geräte-, 6. Zugvieh-, 7. Generalkosten-, 8. Deputanten-, 9. Haushaltungs-, 10. Meliorations-, 11. Grundstücks-, 12. herrschaftliches Konto.

b) Produktions-Konti: 1. Ackerbau, 2. Wiesen-, 3. Weide-, 4. Gestüt-, 5. Nutzrindvieh-, 6. Schäferei-, 7. Schweine-Konto und 8. die Konti der technischen Nebengewerbe

c) Abschließende Konti: 1. Jahres-Abrechnungs-, 2. Saldo-Konto.

Obige Reihenfolge, welche für die Zeit der Anfertigung der einzelnen Konti maßgebend ist, läßt sich auch für ihre örtliche Aufeinanderfolge in dem Hauptbuche festhalten. In dem dieser Schrift beigefügten Hauptbuche ist zwar eine etwas andere gewählt worden; es geschah dies, um die ihrem Inhalte am meisten gleichartigen Konti auch räumlich möglichst einander nahe zu bringen. Dadurch wird die schnelle Übersicht über die Resultate der doppelten Buchführung etwas erleichtert.

Außer dem bereits Erörterten füge ich mit wenigen Worten noch einige andere, nach meiner Erfahrung beachtenswerte Fingerzeige für die Anfertigung des Hauptbuches hinzu.

Vor allem ist es nötig, bei der Ermittelung der einzelnen Posten mit der größten Sorgfalt zu Werke zu gehen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Richtigkeit jeder Zahl von vornherein durch ein zweimaliges Berechnen vollkommen sicher zu stellen. Besonders gilt solches für die Hilfs-Konti. Ein einziger in denselben befindlicher Rechnungsfehler kann es nötig machen, fast das ganze Hauptbuch noch einmal umzurechnen; so z. B. wenn bei der Ermittelung des Einheitspreises für einen geleisteten Zugviehtag ein Versehen stattgefunden hat. Die auf eine sorgfältige Feststellung jeder Zahl verwendete Zeit wird reichlich dadurch eingebracht, daß man später keine Fehler mehr ausfindig zu machen braucht und die für Ausmerzung derselben nötigen Umrechnungen erspart. Es ist dies um so wichtiger, als man erst bei Abschluß des Saldo-Kontos, also des allerletzten in der ganzen Reihe, definitiv erfährt, ob in dem Hauptbuche ein Rechnungsfehler sich befindet oder nicht (vgl. Seite 79.

Ferner empfiehlt es sich, jeden einzelnen Posten, sobald derselbe definitiv festgestellt ist, sofort an der gehörigen Stelle zu kontranotieren. Dadurch entgeht man am leichtesten den mühevollen Umrechnungen, welche für den Fall nötig sind, daß man erst bei Abschluß des Saldo-Kontos eine versäumte Kontranotierung bemerkt.

Bevor ich diese Darstellung schließe, sei es mir gestattet, in kurzen Worten darauf hinzuweisen, nach welchen Richtungen hin die Resultate einer genauen, besonders der doppelten Buchführung für die Praxis sowie für die Wissenschaft sich verwerten lassen.

Hinsichtlich des Ackerbaues ersieht man aus der Buchhaltung die Rentabilität desselben sowohl an und für sich, wie auch im Verhältnis zu der Viehzucht. Wo der Ackerbau in getrennten Konti behandelt wird, geben die letzteren zugleich wichtige Aufschlüsse über die Zweckmäßigkeit des Anbaues der einzelnen Feldfrüchte und über die Ab- oder Zunahme der Bodenkraft.

Für die Viehzucht zeigt das Hauptbuch, welche Arten der Nutzviehhaltung sich am meisten rentieren, wie hoch sowohl die marktgängigen als auch die marktlosen Futterstoffe bei jeder Viehgattung sich verwerten, wie hoch der Kostenpreis für den Zentner Stalldünger sich stellt, ob die Leistungen der Pferde oder die der Ochsen als Zugtiere höher zu stehen kommen u. s. f.

Was die Wirtschaft im ganzen betrifft, so kann die Buchführung Aufschluß geben über die Verzinsung der in dem Gute befindlichen Kapitalien, über die jährlichen Abnutzungsprozente des toten und lebenden Inventars, über das durchschnittliche Größenverhältnis zwischen Grund-, Gebäude- und Betriebs-Kapital, sowie bei letzterem zwischen stehendem und umlaufendem Kapital; über die Unterhaltungskosten der Gebäude und Geräte, über den tatsächlichen Reinertrag des Gutes und endlich darüber, ob das bei einer etwaigen Taxierung desselben angewendete Verfahren ein richtiges gewesen ist oder nicht.

Aus dieser kurzen Aufzählung ist ersichtlich, zu welchen umfassenden und wichtigen Resultaten die Buchführung leiten kann; dieselben ergeben sich häufig schon aus dem Hauptbuche eines einzigen Gutes, während für Entscheidung allgemeiner Fragen die Zusammenstellung der Resultate von Hauptbüchern verschiedener Wirtschaften nötig ist.

Über viele Teile der landwirtschaftlichen Betriebslehre und über manche einschlagenden Teile der Volkswirtschaftslehre hätte man eine viel größere Klarheit, wenn mehr Hauptbücher doppelter

Buchführungen zu Vergleichungen und Schlußfolgerungen vorlägen, als dies bis jetzt der Fall ist.

Leider gestattet es der Zweck dieses Buches nicht, näher auf Erörterung einzelner hier einschlagender Punkte einzugehen; ich möchte aber jeden, welchem seine Buchführung das nötige Material an die Hand gibt, in seinem eigenen wie im allgemeinen Interesse der Landwirtschaft bitten, den gebotenen Stoff zu benutzen, um die Entscheidung so vieler und dabei hochwichtiger Fragen herbeiführen zu helfen.

C. Die Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens aus der Landwirtschaft vermittelst der Buchführung.

I. Die Art der Berechnung des Einkommens.

Eine geordnete Buchführung ist schon bisher das sicherste, ja das einzige ganz zuverlässige Mittel gewesen, um sowohl sich selbst von der Höhe seines Einkommens zu überzeugen, als auch um sich vor ungerechtfertigt hoher Besteuerung zu schützen. Eine noch größere Wichtigkeit hat bezüglich der Besteuerung für alle in der preußischen Monarchie vorhandenen Landwirte die Buchhaltung gewonnen durch das neue preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Zunächst will ich hier die Bestimmungen des Gesetzes anführen, welche für den Landwirt besonders von Bedeutung sind.[1])

„Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind“ (§ 24 des Gesetzes).

---

[1]) Von den im Buchhandel erschienenen Ausgaben des Gesetzes hebe ich besonders folgende, mit ausführlichen Erklärungen versehene hervor: P. Krause, Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5. August 1891. Berlin 1892.

„Andere Steuerpflichtige[1]) sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht“ (§ 25).

„Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.“ (§ 5).

Hiernach muß also jeder Landwirt mit 3000 Mk. oder mehr Einkommen dasselbe durch eine besondere Steuererklärung angeben bezw. nachweisen; Landwirte mit Einkommen von 900—3000 Mk. können durch die Veranlagungskommission zu einer solchen Steuererklärung aufgefordert werden; außerdem ist den letzteren die Möglichkeit geboten, durch eine spezielle Nachweisung über ihr Einkommen sich vor Steuerüberbürdung zu schützen (§§ 23, 32, 35, 40 des Gesetzes). Ebenso bedürfen Landwirte mit 900 Mk. oder weniger Einkommen einer solchen Nachweisung, falls sie trotz ihres nicht mehr steuerpflichtigen Einkommens doch zur Einkommensteuer veranlagt sind. Es liegt daher in dem eigenen Interesse eines jeden Landwirtes, eine Buchhaltung einzurichten, welche ihm die Nachweisung seines Einkommens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit ermöglicht. Leider haben bis jetzt sehr viele Landwirte noch keine derartige Buchführung; andere, welche sie besitzen, wissen wenigstens nicht genau, welchen Gebrauch sie davon machen sollen und müssen, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Auch die zur Mitwirkung bei der Steuerveranlagung berufenen behördlichen Organe werden öfters im Zweifel darüber sein, welche Nachweisungen sie von den Landwirten fordern dürfen und woran sie die Richtigkeit derselben prüfen können. Es soll daher hier kurz erläutert werden, was im Sinne des Gesetzes als Einkommen für den Landwirt in Betracht kommt und wie dasselbe rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Die wichtigsten hierhin gehörenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1891 sind folgende.

„§ 7. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus:

---

[1]) D. h. die mit weniger als 3000 Mk. Einkommen bisher veranlagten Steuerpflichtigen.

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen, Mieten einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit solche Einkünfte nicht schon unter 1. bis 3. begriffen sind."

„§ 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken oder ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens, und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden."

„§ 9. I. Von dem Einkommen (§ 7) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigentume, dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind;
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben einschließlich des Geldwertes der zu diesem Zweck verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes."

„§ 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte und schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w. nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nötigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgabe."

„§ 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt."

„§ 13.[1]) Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigen-

[1]) Die vorher angeführten Paragraphen beschäftigen sich mit jeder Art von Einkommen, gleichviel aus welcher Quelle es stammt; § 12, welcher hier fortgelassen ist, bespricht das Einkommen aus Kapitalvermögen und der hier wiedergegebene § 13 speziell das Einkommen aus Grundvermögen, also auch dasjenige aus der landwirtschaftlichen Benutzung von Grundstücken.

tümlich gehören oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der Pacht= oder Mietzins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter bezw. Mieter obliegenden Natural= und sonstigen Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter bezw. Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bezw. Nutznießer bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietswerte zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Mietswert solcher von dem Eigentümer bezw. Nutznießer zu einem landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudeteile, deren Nutzungswert in dem Einkommen aus dem Landwirtschafts= oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des § 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Mietswertes der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werts der etwa dem Pächter obliegenden Natural= und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen."

„§ 14.[1]) Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen

[1]) Von § 14, der sich mit dem „Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues" beschäftigt, auf den aber in dem oben zitierten § 13 wegen der ländlichen Fabrikationszweige Bezug genommen ist, habe ich hier nur den ersten, für die Art der Berechnung des Einkommens besonders wichtigen Absatz wiedergegeben.

Grundsätze (§§ 6 bis 11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andrerseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung entsprechen."

Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1891, welche für die Feststellung des Einkommens der Landwirte zum Zweck der Steuererhebung in Betracht kommen. Selbstverständlich sind dieselben nicht bloß maßgebend für die mit der Steuerveranlagung beauftragten behördlichen Organe, sondern auch der Landwirt muß sich nach ihnen richten, mag er dieselben nach seiner persönlichen Auffassung für zutreffend halten oder nicht. Es liegt außerhalb der Aufgabe des vorliegenden Buches, zu untersuchen, ob und inwieweit die gesetzlichen Bestimmungen über die Art, wie das Einkommen der Landwirte berechnet werden soll, wissenschaftlich richtigen Grundsätzen entsprechen; denn es handelt sich hier lediglich um die Anwendung eines bereits bestehenden Gesetzes. Ich will daher nur im allgemeinen bemerken, daß ich die Anschauungen des Gesetzes über dasjenige, was als Einkommen des Landwirts zu betrachten ist, und über die zu seiner Feststellung einzuschlagenden Wege für zutreffend halte; dieselben stimmen mit den Grundsätzen überein, welche ich sowohl in den früheren Auflagen dieses Buches wie in meinen Werken über die landwirtschaftliche Betriebslehre und die landwirtschaftliche Taxationslehre seit langen Jahren vertreten habe.[1])

Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die Beantwortung der Frage; „Welche Nachweisungen hat der Landwirt aufzustellen, bezw. wie hat er seine Buchführung

[1]) Vgl. S. 20—22 und S. 80—86 dieses Buches; ferner v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl. (1903) S. 304—352 und v. d. Goltz, Handbuch der landw. Betriebslehre, 2. Aufl. S. 479 ff.

einzurichten, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen?" Die Antwort ist zunächst dahin zu geben, daß für diesen Zweck eine geordnete einfache Buchhaltung, wie sie in dieser Schrift auf Seite 4—20 beschrieben wurde, vollkommen ausreicht, demnach die schwierigere und verwickeltere Form der doppelten Buchführung entbehrlich ist. Es geht also das Gesetz bei den geforderten Nachweisungen von Voraussetzungen aus, welche von jedem steuerpflichtigen Landwirt, der zu schreiben, zu lesen und die einfachen Rechnungsarten auszuführen imstande ist, ohne große Mühe erfüllt werden können, zumal da alle Personen mit unter 900 Mk. Einkommen von der Einkommensteuer überhaupt befreit sind. Das Gesetz wird hoffentlich den zwar unbeabsichtigten, aber sehr heilsamen Erfolg haben, daß alle Landwirte mit mehr als 900 Mk. Einkommen wenigstens diejenigen Bücher einrichten und regelmäßig führen, welche als das unentbehrliche Erfordernis eines geordneten, rationellen Wirtschaftsbetriebes betrachtet werden müssen. Es sind dies: 1. das Kassenbuch, 2. das Naturalienbuch, 3. das Verzeichnis über das tote Inventar, 4. das Verzeichnis über das lebende Inventar; hierzu kommt noch 5. die Schluß-Rechnung, welche das Gesamtergebnis des Wirtschaftsjahres zusammenfaßt. Die vier erstgenannten Bücher oder Verzeichnisse sind genau ebenso zu führen, wie es ohnedem für jeden geordneten Wirtschaftsbetrieb erforderlich ist.[1]) Die Schluß-Rechnung ist nach den Seite 20—22 erörterten Grundsätzen aufzustellen; sie bedarf allerdings behufs der Einkommensteuer-Nachweisung noch einiger Ergänzungen bezw. Abänderungen, welche später näher darzulegen sind.

Es soll nun im folgenden meine Aufgabe sein: 1. nachzuweisen, daß jene fünf Bücher bezw. Rechnungen notwendig, aber auch genügend sind, um eine zuverlässige und dem Gesetze entsprechende Ermittelung des Einkommens zu ermöglichen; 2. zu erörtern, welche Anwendung zu dem gleichen Zwecke von ihnen gemacht werden muß.

---

[1]) Vgl. das unter A. I. 2, 3, 5 und 6 Gesagte, S. 5—7 und 8 bis 10; ferner die Formulare 2, 3, 5 und 6.

Das Kassenbuch weist, wie S. 5 ausgeführt wurde, die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben nach. Der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben am Schlusse des Jahres drückt den Reinertrag der Wirtschaft aus, sofern nicht unter den Einnahmen oder Ausgaben Posten sich befinden, welche mit der Wirtschaft als solcher nichts zu tun haben, sondern lediglich persönlichen Verhältnissen des Wirtschaftsinhabers ihren Ursprung verdanken. Hierüber habe ich mich bereits auf S. 22 ausgesprochen. Der Reinertrag der Gutswirtschaft ist aber keineswegs gleichbedeutend mit dem zu berechnenden Einkommen des Gutsbesitzers bezw. Gutspächters. Vielmehr sind behufs Ermittelung des Einkommens von diesem Reinertrag abzuziehen etwaige Schuldzinsen, welche der Wirtschaftsinhaber zu bezahlen hat, ferner die Amortisationsquote für die Gebäude; dagegen sind ihm zuzurechnen die Einnahmen aus sonstigen Quellen, z. B. aus dem Besitz von beweglichen Kapitalien, sowie namentlich der Mietswert der Wohnung und der Wert der Naturalien, welche der Inhaber der Wirtschaft für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt aus der Wirtschaft bezogen hat. Wie diese Abgänge und Zugänge festzustellen sind, wird später erörtert werden. Unter allen Umständen aber bildet das Kassenbuch die unentbehrliche und wichtigste Grundlage für die Nachweisung des steuerbaren Einkommens; auf seine genaue Führung ist deshalb die größte Sorgfalt zu verwenden. Denn nur ein Kassenbuch, welches zuverlässige und vollständige Angaben enthält, gibt einerseits dem Landwirt die nötige Sicherheit für die Aufstellung der Steuernachweisung, wie es andererseits den Veranlagungs-Kommissionen genügend beweiskräftiges Material darbietet.

Das Kassenbuch gewährt indessen keinen ganz genauen und vollständigen Aufschluß über den Reinertrag der Gutswirtschaft, weil, wie schon S. 21 erörtert wurde, der Wert der Naturalbestände sowie des toten und lebenden Inventars am Schlusse des Jahres größer oder kleiner sein kann, als er am Anfang des Jahres gewesen ist. Eine Zunahme dieses Wertes ist dem Wirtschaftsertrage und damit dem Einkommen des Landwirts hinzuzurechnen, eine Abnahme von demselben in Abzug zu bringen. Die Feststellung einer etwaigen Zu- oder Abnahme kann nur erfolgen auf Grund

des Naturalienbuches, sowie der Verzeichnisse über das tote und das lebende Inventar. Die Einrichtung dieser Bücher ist bereits S. 5 bis 10 beschrieben, auch sind die Formulare dafür unter Nr. 3 a bis e, sowie unter Nr. 5 und 6 der Formulare mitgeteilt.

Zum Zweck der Feststellung des Wirtschaftsertrages bezw. des Einkommens des Unternehmers muß demnach auf Grund jener Bücher berechnet werden:

I. der Geldwert:
   a) der Naturalbestände am Anfange des Jahres,
   b) der Maschinen und Geräte am Anfange des Jahres,
   c) des Zug- und Nutzviehes am Anfange des Jahres;

II. der Geldwert:
   von a, b und c am Ende des Jahres.

Ein etwaiger Überschuß von II über I stellt eine ebenso hohe Vermehrung des jährlichen Ertrages und Einkommens, ein etwaiger Überschuß von I über II eine ebenso hohe Verminderung des Einkommens dar.

Das für die Steuernachweisung endgültig maßgebende Resultat kann erst durch die Schluß-Rechnung gewonnen werden. Die hauptsächlichste Unterlage für die letztere wird durch das Kassenbuch gebildet.

Hat der Landwirt in dem Kassenbuch sämtliche im Laufe des Jahres gehabten Einnahmen, mögen dieselben aus dem Gutsbetriebe oder aus anderen Quellen ihm zugeflossen sein, aufgeschrieben, so stellt die Summe des Einnahmeteiles des Kassenbuches auch diejenige Summe dar, welche — abgesehen von einigen gleich zu erwähnenden Einschränkungen — sein bares Roh-Einkommen bildet. Denn zu diesem gehören nicht nur der Gelderlös aus der Gutswirtschaft, sondern auch etwaige Einnahmen aus Kapitalvermögen oder aus sonstigen in § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 unter 1—4 angegebenen Quellen (s. S. 94 dieses Buches). Dagegen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen alle in dem Einnahmeteil des Kassenbuches etwa aufgeführten außerordentlichen Einnahmen, wie solche in § 8 des Gesetzes namhaft gemacht worden sind (s. S. 94 dieses Buches), also Einnahmen aus Schenkungen,

Erbschaften, Lebensversicherungen, aus nicht gewerbsmäßig vorgenommenen Verkäufen von Grundstücken u. dergl. Solche Einnahmen bilden vielmehr eine Vermehrung des Stammvermögens des Landwirts, deren künftiger Zinsenertrag einen entsprechenden Zuwachs des Einkommens für spätere Jahre abgeben kann, die aber nicht nach ihrem Kapitalbetrage als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten sind. Kommen solche Posten in dem Einnahmeteile des Kassenbuches vor, so sind sie auszuscheiden bezw. von dem berechneten Geldeinkommen nachträglich in Abzug zu bringen.

Hat der Landwirt in dem Kassenbuch nur die aus der Gutswirtschaft ihm zugeflossenen baren Einnahmen aufgeschrieben, aber außerdem noch sonstige Einnahmen, z. B. aus Kapitalvermögen, gehabt, so sind diese dem der Steuereinschätzung zu Grunde zu legenden baren Geld-Einkommen hinzuzurechnen.

Der Ausgabeteil des Kassenbuches enthält, wenn der Landwirt alle seinerseits gemachten Ausgaben darin aufgeschrieben hat, mit gewissen nachher zu erörternden Einschränkungen diejenigen Posten, welche nach § 9 I des Gesetzes vom 24. Juni 1891 vom Roh-Einkommen behufs Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug zu bringen sind. Die sieben auf S. 94 dieses Buches im Wortlaute des Gesetzes aufgeführten Posten schließen im wesentlichen folgendes in sich:

a) Die zum Betriebe der Wirtschaft selbst gemachten Ausgaben, einschließlich der gesetzlich oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensions-Kassen, sowie einschließlich von Lebensversicherungsprämien, sofern dieselben den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. Auch die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung der Gebäude, des lebenden und toten Inventars gehören hierher, selbst wenn diese Abnutzung keine baren Aufwendungen verursacht hat und deshalb nicht im Kassenbuch durch eine nachweisbare Ausgabe vertreten ist.[1] In § 9 des Gesetzes sind diese von dem Roh-Einkommen abzuziehenden Ausgaben unter I. 1, 5, 6 und 7 aufgeführt.

---

[1]) Vgl. hierüber die auf S. 102—104 gemachte Auseinandersetzung.

b) Ferner sind in Abzug zu bringen: Die Deichlasten (§ 9 I 1), die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Lasten des Gutes (§ 9 I 3), die von dem Grundeigentum oder dem Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.[1] (§ 9 I 4.)

c) Endlich kommen in Abzug die von dem Landwirt gezahlten Schuldenzinsen und Renten (§ 9 I 2). Dabei ist es gleichgültig, ob diese Zinsen für aufgenommene Hypothekenkapitalien oder für sonstige Schulden zu zahlen sind und ob sie mit dem Gute oder dem Gutsbetrieb im Zusammenhange stehen oder einen rein persönlichen Ursprung besitzen. In allen Fällen werden dadurch Ausgaben repräsentiert, welche der Steuerpflichtige zu machen hat, deren Betrag also von seinem Einkommen abzuziehen ist.

In der Regel werden die gesetzlich zulässigen Abzüge auch in dem Ausgabeteil des Kassenbuches aufgeführt sein; sollten einige davon darin fehlen, z. B. Schuldenzinsen, welche der Landwirt vielleicht nur in dem noch nebenbei angelegten Privat-Rechnungsbuche notiert hat, so sind dieselben den Ausgaben noch zuzuschreiben.

Ein für die Feststellung des Einkommens nicht unwesentlicher, oft übersehener Punkt bedarf noch der besonderen Erörterung. In § 9 I 5 ist gesagt, daß „die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind," von dem Einkommen abgezogen werden sollen. Die Ausgaben für Abnutzung der Maschinen, Betriebsgerätschaften, auch des lebenden Inventars, kommen bei jeder geordneten Buchführung zum Ausdruck: teils in dem Kassenbuch durch die Aufwendungen für Neuanschaffung von totem oder lebendem Inventar oder für Reparatur von Maschinen und Geräten, teils in der Differenz des Wertes des toten und lebenden Inventars am Anfang und am

[1]) Zu diesen indirekten, für viele Landwirte in Betracht kommenden Abgaben gehören namentlich die auf der Spiritus- und der Rübenzucker-Fabrikation lastenden Steuern. Ein Abzug auch der Kommunalabgaben, mit Ausnahme der Deichlasten, ist vom Abgeordnetenhause ausdrücklich abgelehnt worden.

Ende des Jahres, wie solche aus den Verzeichnissen für beide sich ergibt. Ferner kommen in dem Kassenbuche zum Ausdruck die Kosten für die zur ordnungsmäßigen Instandhaltung der Gebäude vorgenommenen Reparaturen. Dagegen fehlt in dem Kassenbuch der zu den Wirtschaftskosten gehörende Aufwand für die Amortisation des Gebäudekapitals. Trotz der sorgfältigsten Reparatur wird jedes Gebäude schließlich unbrauchbar und muß durch ein neues ersetzt werden.[1]) Die alsdann erforderlichen Mittel für den Neubau müßten eigentlich in den vorangegangenen Jahren, in welchen das alte Gebäude genutzt wurde, aufgesammelt werden; sie gehören zu den Kosten für Unterhaltung der Gebäude und fallen während der Zeit der Nutzung der Gebäude jedem Jahre mit einem der Dauer der Nutzung entsprechenden Anteil zur Last. Wenn ein Gebäude 10000 Mk. gekostet hat und 100 Jahre vorhält, dann aber durch ein neues ersetzt werden muß, so ist jedem der 100 Jahre ein Amortisationsbetrag für das Gebäude von $\frac{10000}{100}$ oder von 100 Mk. zur Last zu schreiben. Bei der doppelten Buchführung geschieht dies auch immer, wie aus S. 44 u. 76 dieses Buches, sowie aus dem in dem Hauptbuch unter 19 mitgeteilten Grundstücks-Konto (pag. 38 des Hauptbuches) deutlich hervorgeht. Bei der einfachen Buchführung dagegen pflegt der Amortisationsbetrag für die Gebäude nicht zum Ausdruck zu kommen, da er nicht regelmäßig ausgegeben wird; er ist vielmehr enthalten in dem oft erst nach langen Perioden einmal wiederkehrenden Aufwand für den Neubau von Gebäuden, welchen man dann irrtümlicherweise häufig als eine Neuanlage von Kapital ansieht, während er lediglich eine Verwendung der in der Vergangenheit bereits aufgelaufenen Amortisationsbeträge darstellt. Macht man bei der einfachen Buchhaltung eine Schlußrechnung, wie sie S. 20—22 dieses Buches beschrieben wurde, so kommen allerdings die Amortisationskosten für die Gebäude in der Differenz des Wertes der Gebäude am Anfange und

---

[1]) Vgl. hierüber die ausführlichen Erörterungen in meinem Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Aufl. S. 122 ff., sowie in der dritten Auflage meiner landwirtschaftlichen Taxationslehre S. 313 ff.

am Schluß des Jahres zum Ausdruck. In dem Kassenbuch finden sie sich aber niemals, und der Landwirt muß deshalb, wenn er nicht zu Schaden kommen soll, bei der Steuererklärung darauf achten, daß sie, wie das Gesetz es zuläßt, auch wirklich von seinem Roheinkommen abgezogen werden. Die Kosten für Amortisation der Gebäude sind nämlich sehr hoch im Verhältnis zum Gesamtreinertrage einer Gutswirtschaft. Bei einem Gute, dessen Immobiliarwert — also Grundstücke und Gebäude mit Ausschluß des toten und lebenden Inventares sowie der Naturalvorräte — 100000 Mk. beträgt, macht der Wert der Gebäude allein durchschnittlich etwa 33000 Mk. aus. Nimmt man den jährlichen Amortisationsbetrag für alle Gebäude im Durchschnitt zu 1 % ihres Neubauwertes oder zu $1^1/_2$ % ihres jetzigen (Zeit-) Wertes an, so belaufen sich die jährlichen Kosten für Amortisation auf 330 + 165 = 495 Mk., also auf fast 500 Mk., falls der Zeitwert der Gebäude auf 33000 Mk. zu veranschlagen ist. Wenn man nun erwägt, daß in dem angenommenen Fall unter jetzigen Verhältnissen der Reinertrag der immobilen Substanz eines Gutes im Werte von 100000 Mk. nicht höher als zu 3500 Mk. veranschlagt werden kann, so wird man ermessen, wie hoch der Landwirt sich bei seinem Einkommen zu seinem Nachteil verrechnen kann, wenn er die Amortisation für die Gebäude in Abzug zu bringen vergißt. Dieselbe repräsentiert in obigem Falle gerade $^1/_7$ oder über 14 % des gesamten Reinertrages vom Grund und Boden.

Auf der anderen Seite dürfen nicht in Abzug gebracht werden solche in dem Kassenbuch vorkommenden Ausgaben, welche zur Durchführung von Meliorationen im engeren und eigentlichen Sinne des Wortes gemacht worden sind, oder welche wegen ihrer sonstigen Natur eine Vermehrung des Kapitalvermögens des Landwirts darstellen. Hierzu gehören z. B. Ausgaben für Be- und Entwässerungsanlagen, für Aufführung neuer Gebäude, ferner für Zukauf von Grundstücken, für Abzahlung von Kapitalschulden oder für zinsbare Anlegung von Kapitalien. Alle diese Ausgaben dürfen mit Recht nicht als solche angesehen werden, welche zur Unterhaltung des Wirtschaftsbetriebes nötig sind. Sie stellen vielmehr Ausgaben dar, welche aus dem Einkommen oder dem Kapital-

besitz des Landwirts bestritten wurden und deshalb zu diesem gehören. Stammen sie nicht aus dem Einkommen, sondern sind vermittelst Aufnahme von Darlehen gedeckt worden, so wird diesem Umstande dadurch Rechnung getragen, daß solche aufgenommene Darlehen bei dem Einkommen des Landwirts außer Ansatz bleiben. (Vgl. hierüber § 9 II 1 des Gesetzes auf S. 95 dieses Buches, ebenso § 8 auf S. 94.)

Endlich bedarf noch ein Punkt der besonderen Berücksichtigung bei Feststellung des steuerbaren Einkommens. Einen großen Teil seiner Lebensbedürfnisse bestreitet der Landwirt nicht durch bare Ausgaben, sondern durch Naturalien, welche er seiner Wirtschaft entnimmt. Die Wirtschaft gewährt ihm Wohnung, einen erheblichen Teil der für Ernährung zu machenden Aufwendungen, wie Brotgetreide, Fleisch, Milch, Butter u. s. w., öfters auch Brennmaterial. Alle diese Aufwendungen sind aus dem Einkommen zu bestreiten, kommen aber in dem Ausgabeteil des Kassenbuches nicht zum Ausdruck, sie müssen also in Geld veranschlagt und dem Einkommen hinzugerechnet werden. Das Gesetz spricht sich deutlich hierüber aus. Es sagt in § 7: „Als Einkommen gelten die Jahreseinkünfte aus .... 2. Grundvermögen, Pachtungen, Mieten einschließlich des Mietswertes der Wohnung im eigenen Hause," und § 13 Abs. 3: „Für nicht vermietete, sondern von dem Eigentümer bezw. Nutznießer bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Mietswerte zu berechnen." Ferner sagt das Gesetz in § 9 II 2, daß von dem Einkommen nicht in Abzug zu bringen, sondern demselben zuzurechnen sind: „die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben einschließlich des Geldwertes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes". Es geht hieraus hervor, daß der Landwirt seinem Einkommen noch zuzurechnen hat: a) den Mietswert seiner Wohnung, b) den Wert der aus der eigenen Wirtschaft für sich und seine Familie entnommenen Naturalien, c) die baren Ausgaben, welche er für sich oder seine Familie gemacht hat. Die Posten a und b sind nicht in dem Kassenbuch angegeben, sie müssen daher in Geld veranschlagt und dem Einkommen zu-

gerechnet werden; die Verwendungen für c finden sich in der Regel im Ausgabeteil des Kassenbuches, sie müssen aber in diesem Fall zum Zweck der Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens aus demselben ausgeschieden werden, d. h. sie dürfen nicht als Betriebsausgaben zur Verrechnung gelangen.

Zu a. Der Mietswert der Wohnung ist auf dem Lande verhältnismäßig gering; auch eine sehr große Wohnung würde auf dem Lande nur einen geringen Mietsertrag bringen. Als Mietswert der Wohnung eines einkommensteuerpflichtigen Pächters oder Gutsbesitzers — also eines solchen mit mindestens 900 Mk. Einkommen — würde man durchschnittlich nicht mehr als 300—600 Mk. in Ansatz zu bringen haben. Für kleine, aber schon steuerpflichtige Landwirte würde man sogar auf 200—300 Mk. heruntergehen müssen, während man bei Großgrundbesitzern unter Umständen den Mietswert zwischen 600 und 1000 Mk. berechnen dürfte.

Zu b. Schwieriger ist der Geldwert der Naturalien festzustellen, welche der Gutsbesitzer oder Pächter aus der eigenen Wirtschaft bezieht, zumal die Art und Menge dieser Naturalien in den einzelnen Fällen sehr verschieden sich gestalten. Es kommt ferner hinzu, daß der Landwirt viele Naturalien ankauft und dieselben teils für sich und seine Familie, teils für seine Beamten und sein Gesinde verwendet. Den ersteren Teil muß er aus seinem Einkommen bestreiten, während der letztere unzweifelhaft zu den Wirtschaftskosten gehört. Die Ausgaben für alle diese Naturalien, wie z. B. Kolonialwaren, Beleuchtungsmaterial u. s. w., finden sich in dem Kassenbuch aufgeführt; es ist aber daraus nicht ersichtlich, ja mit Genauigkeit gar nicht festzustellen, wie viel davon auf den Privathaushalt des Landwirtes und wie viel auf Beamte und Gesinde fällt. Zum Zwecke der Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens bleibt demnach nichts anderes übrig, als daß man für alle von dem Landwirt und seiner Familie verbrauchten Naturalien, mögen dieselben aus der Wirtschaft stammen oder angekauft sein, ein Pauschquantum[1]) annimmt und dieses dem aus der Schluß=

[1]) Die Ausführungsanweisung zu dem Gesetze erklärt im Artikel 12, Anmerkung 14 die Annahme eines solchen Pauschquantums ausdrücklich für zulässig. Siehe Krause, a. a. O. S. 127.

rechnung sich ergebenden Geldeinkommen zurechnet. Je nach der Größe des Gutes, dessen Ertragsfähigkeit und je nach der Lebensweise des Besitzers oder Pächters wird dies Pauschquantum sehr verschieden hoch sein und, abgesehen von außerordentlichen Fällen, zwischen sehr weiten Grenzen — etwa zwischen 1000 und 5000 Mk. — sich bewegen müssen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß der Geldwert sowohl der aus der Wirtschaft entnommenen, wie der angekauften und im Ausgabeteil des Kassenbuches zur Verrechnung gekommenen, von dem Wirtschaftsinhaber für sich und seine Familie verwendeten Naturalien auf das Vier- bis Sechsfache, im Durchschnitt also das Fünffache des angenommenen Mietswertes der Wohnung zu veranschlagen ist.

Zu c. Sind in dem Kassenbuche Ausgaben notiert, welche nicht zu den Wirtschaftsausgaben gehören, auch nicht zur Bestreitung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse im engeren Sinne gedient haben, so werden diese dem bereits ermittelten Einkommen noch zugeschlagen. Hierunter rechne ich Aufwendungen für größere Erholungs- oder Vergnügungsreisen, für außerhalb des Hauses befindliche Kinder u. s. w.

Im vorliegenden habe ich nachzuweisen versucht, wie der Landwirt sein steuerpflichtiges Einkommen an der Hand einer einfachen, aber geordneten Buchführung zu berechnen hat, um den Forderungen des Gesetzes zu entsprechen. Die Berechnung ist scheinbar etwas verwickelt und schwierig, aber dies auch nur scheinbar und im Anfange. Hat man wirklich eine ausreichende Buchführung, zu welcher für den vorliegenden Zweck das Kassenbuch, das Naturalienbuch und die Verzeichnisse des toten wie lebenden Inventares genügen, und stellt man — wie es von jedem sorgsamen Landwirt zu verlangen ist — am Ende des Jahres eine Schlußrechnung in der S. 20—22 beschriebenen Weise auf, so wird man finden, daß die von dem Gesetze erforderte Einkommens-Nachweisung mit nicht sehr großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Hat man sie erst einmal aufgestellt, so ist ihre Anfertigung für die Zukunft leicht und einfach. Es gilt hier das Gleiche, wie von der Buchführung überhaupt. Die Ursache, weshalb viele Landwirte keine genügende Buchführung besitzen, liegt gewöhnlich darin, daß sie die Schwierigkeit derselben

aus Unbekanntschaft mit der Sache und aus Mangel an Übung überschätzen. Wer auch nur ein Jahr einmal eine einfache Buchhaltung oder die wichtigsten dazu gehörigen, oben namhaft gemachten Bücher geführt hat, wird bald inne werden, daß die Sache gar nicht sehr schwierig und zeitraubend ist; ebenso aber auch, daß die verwendete Zeit und Mühe sich reichlich dadurch belohnt, daß man mit Hilfe der Buchführung einen klaren und sicheren Einblick in den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Erfolge gewinnt. So wird es auch denjenigen Landwirten ergehen, welche auf Grund der vorstehend gegebenen Anleitung versuchen, eine Nachweisung über ihr steuerpflichtiges Einkommen aufzustellen. Das erste Mal wird ihnen dies einige Mühe bereiten, die späteren Male aber sehr leicht fallen. Sie werden davon den großen Gewinn haben, daß sie nun ganz klar wissen, was ihnen ihre Wirtschaft bringt, wie hoch ihr persönliches Einkommen sich beläuft, was sie für sich und ihre Familie verbrauchen, wie hoch sich ihr gesamtes Vermögen verzinst.

Wenn das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 den Erfolg hätte, daß nun alle Landwirte mit über 900 Mk. Einkommen eine geordnete einfache Buchhaltung einrichteten und sich jährlich Rechenschaft über ihre Einnahmen und Ausgaben, sowohl für die Wirtschaft wie für sich und ihre Familien, gäben, so würde dies für die ganze preußische Landwirtschaft von dem größten Nutzen sein. Es würde einen erheblicheren Vorteil bringen, als viele neue Entdeckungen und Erfindungen, welche in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Technik der Landwirtschaft gemacht worden sind und welche trotz ihrer guten Folgen doch nicht verhindert haben, daß die Landwirtschaft in schwere Bedrängnis geraten ist.

II. Beispiel für die Aufstellung einer Einkommens-Nachweisung zum Zweck der Besteuerung.

Um dem Landwirte die Aufstellung einer Einkommens-Nachweisung (Steuererklärung), wie das Gesetz vom 24. Juni 1891 sie erfordert, zu erleichtern, will ich hier das Beispiel für eine solche geben. Dabei setze ich voraus, daß der Landwirt folgende Bücher

nach der in dieser Schrift gegebenen Anweisung ordnungsmäßig im Laufe des Jahres geführt hat: 1. Kassenbuch, 2. Naturalienbuch, 3. Verzeichnis des toten Inventars, 4. Verzeichnis des lebenden Inventars.

Im nachstehenden werde ich die Resultate dieser vier Bücher für ein und dieselbe Wirtschaft W. und zwar für das Jahr vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902 mitteilen. Das Steuerjahr geht zwar vom 1. April des einen Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres; aber aus den S. 20 ff. erörterten Gründen empfiehlt sich für den Rechnungsabschluß im landwirtschaftlichen Gewerbe der 1. Juli weit mehr als der 1. April; auch findet in den meisten Wirtschaften, welche eine geordnete Buchführung besitzen, der Rechnungsabschluß am 1. Juli statt. Im Artikel 5 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 ist ausdrücklich gesagt, daß für jeden einzelnen Steuerpflichtigen das von diesem angenommene Betriebs- oder Wirtschaftsjahr maßgebend sein soll, auch wenn es weder mit dem Kalenderjahr noch mit dem Steuerjahr zusammenfällt. Die Ausführungsanweisung geht dabei sogar von der Voraussetzung aus, daß der Landwirt sein Rechnungsjahr mit dem 1. Juli beginnt.[1])

Der Kürze und Übersichtlichkeit wegen habe ich hier nicht alle Posten des Kassenbuches einzeln wiedergegeben, sondern dieselben in wenige Hauptgruppen zusammengefaßt. Dabei bin ich von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Landwirt sämtliche im Laufe des Jahres gehabten Einnahmen und gemachten Ausgaben in dem Kassenbuch notiert hat, sowohl die mit der Gutswirtschaft in Verbindung stehenden, wie auch diejenigen, welche aus rein persönlichen Verhältnissen hervorgegangen sind. Es ist dies nötig, damit man sieht, welche Einnahmen und Ausgaben bei der Einkommensnachweisung in Rechnung zu ziehen und welche fortzulassen sind. Führt der Landwirt zwei getrennte Kassenbücher, eins für die Wirtschaft und eins für seine persönlichen Einnahmen und Ausgaben, so wird die Einkommensnachweisung etwas erleichtert; die dabei anzuwendenden Grundsätze bleiben aber in beiden Fällen die gleichen.

---

[1]) Siehe Krause, a. a. O. S. 121.

Diejenigen Posten, welche, sei es bei der Einnahme, sei es bei der Ausgabe, gemäß der gesetzlichen Vorschriften bei der Einkommensnachweisung unberücksichtigt bleiben müssen, sind um der deutlicheren Hervorhebung willen mit einem + bezeichnet worden.

In der Einnahme sind dies die Posten 7 bis 9, welche Einnahmen enthalten, die kein laufendes Einkommen im Sinne des Gesetzes bilden, sondern einen einmaligen Zuwachs an Kapital darstellen, dessen Zinsenertrag in der Einkommensnachweisung der künftigen Jahre zum Vorschein kommt (s. § 8 des Gesetzes und S. 94 dieses Buches).

Von der Ausgabe sind bei der Einkommensnachweisung unberücksichtigt zu lassen zunächst die Posten 2 e und f: „Kommunalabgaben aller Art“ und die „Einkommensteuer“, da die hierfür gezahlten Beträge zu dem steuerpflichtigen Einkommen gehören (siehe § 9 des Gesetzes, S. 94 u. 95 dieses Buches). Ferner sind unberücksichtigt zu lassen die Posten 14, 15 und 16, und zwar aus demselben Grunde, aus dem bei der Einnahme die Posten 7—9 ausfallen müssen (§ 8 des Gesetzes).

Endlich dürfen nicht als abzugsfähige Ausgaben betrachtet werden die Posten 17 und 18, weil diese zu persönlichen Bedürfnissen des Steuerpflichtigen oder dessen Angehörigen gemacht worden und deshalb aus dem der Besteuerung unterliegenden Einkommen zu decken sind (§ 9 II 2 des Gesetzes).

Läßt man obengenannte Posten fort, so erhält man nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme das steuerpflichtige Einkommen, soweit es aus dem Kassenbuch sich ergibt. Hinzuzurechnen ist dann noch der Wert der Wohnung im eigenen Hause und der Wert der für die Haushaltung des Steuerpflichtigen aus der Gutswirtschaft entnommenen Naturalien. Da es sich in dem gegebenen Beispiel um ein größeres Gut handelt, so ist gemäß den S. 106 u. 107 dieses Buches gemachten Ausführungen der Mietswert der Wohnung auf 600 Mk., der Wert der aus der Wirtschaft entnommenen Naturalien auf 3000 Mk. zu veranschlagen.

Andrerseits ist von dem nach dem Kassenbuch sich ergebenden Einkommen die Amortisationsquote für die Gebäude in Abzug zu bringen (siehe S. 103 ff. dieses Buches). Stellt sich der Neubau-

wert der Gebäude im vorliegenden Falle auf 150000 Mk., so beträgt die jährliche, auf 1 % des Neubauwertes zu veranschlagende Amortisationsquote 1500 Mk.

Die in dieser Weise ermittelte Summe repräsentiert das steuerpflichtige Einkommen in dem Sinne des Gesetzes, sofern nicht im Laufe des Rechnungsjahres eine Wertsvermehrung oder Wertsverminderung der Naturalvorräte oder des toten und lebenden Inventars stattgefunden hat. Es sind daher für die endgültige Ermittelung des Einkommens die Werte dieser Gegenstände am Anfang und am Schluß des Jahres gegenüberzustellen; eine stattgefundene Wertsvermehrung ist dem Einkommen zuzurechnen, eine stattgehabte Wertsverminderung von demselben abzuziehen, wie das folgende Beispiel deutlich macht.

(Siehe die Tabellen S. 112—114.)[1]

Die Summe von 9750,80 Mk. stellt das nach dem Gesetz steuerpflichtige Einkommen des Besitzers des Gutes W. dar, falls der Wert der Naturalvorräte, sowie der Wert des toten und lebenden Inventars im Laufe des Rechnungsjahres sich nicht geändert haben. Es sind daher die Werte dieser Gegenstände beim Beginn und am Schluß des Rechnungsjahres noch zu ermitteln und zu vergleichen, was ja ohnedem bei jeder geordneten einfachen Buchführung in der Schluß-Rechnung geschehen muß (s. S. 20 ff. dieses Buches).

(Fortsetzung des Textes s. S. 115.)

---

[1]) In das auf S. 111—117 gegebene Beispiel für die Nachweisung des steuerpflichtigen Einkommens hatten sich infolge eigentümlicher Umstände verschiedene Irrtümer eingeschlichen. Auf diese hat Herr Dr. Lüdtke in Stettin mich aufmerksam gemacht, und es ist mir Bedürfnis, ihm an dieser Stelle meinen Dank für den mir erwiesenen Dienst auszusprechen. Da das Buch bereits gebunden war, blieb nichts anderes übrig, als das hier folgende, richtig gestellte Beispiel als Korrektur dem Buche beizufügen.

Kassenbuch des Gutes W. für das Jahr

Lfde. Nr.	Einnahme	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Kassenbestand aus dem Vorjahre			2 050	30
2.	Aus dem Ackerbau:				
	a) für verkaufte Ackerprodukte	19 000	50		
	b) für verpachtetes Ackerland	280	—	19 280	50
3.	Aus der Viehhaltung:				
	a) aus der Rindviehhaltung.	15 860	60		
	b) aus der Schafhaltung.	4 500	—		
	c) aus der Schweinehaltung	2 040	80		
	d) aus ausrangierten Zugpferden	650	—	23 051	40
4.	Aus technischen Nebengewerben:				
	a) aus verkauften Ziegeleiprodukten	6 580	—		
	b) aus verkauftem Torf	1 150	—	7 730	—
5.	Sonstige bare Einnahmen aus der Wirtschaft. .			1 870	—
6.	Aus Kapitalien:				
	a) Zinsen von Wertpapieren	950	50		
	b) Zinsen von bei der Bank deponierten Geldern	330	—	1 280	50
7.	Erlös a. einem verkauften Ackergrundstück + } 14800 Mk.	6 800	—		
8.	Zurückerhaltenes Kapital von N. N. . + }	5 000	—		
9.	Erbschaft von N. N. . . . . + }	3 000	—	14 800	—
	Zusammen Einnahme			70 062	70[1])
	Davon ab Kassenbestand aus dem Vorjahre			2 050	30
	Bleibt Einnahme			68 012	40
	Von der Einnahme sind bei der Einkommens-Nachweisung unberücksichtigt zu lassen, also abzuziehen, die Posten 7—9 mit zusammen . .			14 800	—
	Bleibt zu verrechnende Einnahme			53 212	40

[1]) Die rechnerische Richtigkeit des Kassenbuches ergibt sich daraus, daß der Kassenbestand am Anfang des Jahres mit der Gesamteinnahme die gleiche Summe aufweist wie die Gesamtausgabe mit dem Kassenbestand am Ende des Jahres, nämlich 70 062,70 Mk. — Die Barbestände am Anfang und am Ende des Jahres sind abzuziehen, weil sie bei der Einkommenfeststellung nicht in Betracht kommen dürfen.

vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1902.

Lfde. Nr.	Ausgabe	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1.	Für die Wirtschaft im allgemeinen:				
	a) Gehalt dem Wirtschaftsinspektor	900	—		
	b) Lohn für die Dienstboten	2 900	—		
	c) Tage- und Akkordlöhne	10 800	60		
	d) Bureaukosten	600	—		
	e) Arzt und Medizin	600	—	15 800	60
2.	Versicherungsbeiträge und Steuern:				
	a) Kranken-, Unfall- und Altersversicherung .	750	30		
	b) Feuer- und Hagelversicherung	880	70		
	c) Lebensversicherungsprämie	450	—		
	d) Grundsteuer . . . . . + } 1650,50 Mk.	670	—		
	e) Kommunalabgaben aller Art + }	740	50		
	f) Einkommensteuer . . . + }	240	—	3 731	50
3.	Für den Ackerbau:				
	a) für angekauftes Saatgut	1 040	—		
	b) für angekaufte Dungmittel	850	—	1 890	—
4.	Für die Viehhaltung:				
	a) für angekaufte Zug- und Nutztiere . . .	1 600	—		
	b) für angekaufte Futtermittel	3 800	—	5 400	—
5.	Für Anschaffung und Reparatur von Geräten und Maschinen, einschl. Hufbeschlag			3 600	—
6.	Für Reparatur von Gebäuden			2 250	—
7.	Für angekauftes Nutz- und Brennholz			800	—
8.	Akkordlohn dem Ziegler			3 800	—
9.	Akkordlohn für Torfstechen			600	—
10.	Kolonialwaren für die Haushaltung			1 500	—
11.	Sonstige Ausgaben für die Wirtschaft			1 000	—
12.	Zinsen für Hypothekenschulden			6 700	—
13.	Zinsen für Bankschulden			140	—
	Zu übertragen			47 212	10

Lfde. Nr.	Ausgabe	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	Übertrag			47 212	10
14.	Für ein an N. N. zurückgezahltes Kapital +			1 000	—
15.	Für ein zugekauftes Wiesengrundstück . . +			3 800	—
16.	Für Ankauf von Wertpapieren . . . . . + (14 600 Mk.)			4 300	—
17.	Zahlungen für auswärtige Familienglieder +			4 000	—
18.	Reisen und sonstige größere Ausgaben der Familie . . . . +			1 500	—
19.	Kassenbestand am Ende des Jahres			8 250	60
	Zusammen Ausgabe			70 062	70[1]
	Davon ab Kassenbestand am Ende des Jahres			8 250	60
	Bleibt Ausgabe			61 812	10
	Von der Ausgabe sind bei der Einkommens-Nachweisung unberücksichtigt zu lassen, also abzuziehen, die Posten 2 d—f mit 1650,50 Mk., ferner die Posten 14—18 mit 14600 Mk. . zusammen			16 250	50
	Bleibt zu verrechnende Ausgabe			45 561	60
	Die zu verrechnende Einnahme beträgt	53 212	40		
	Die zu verrechnende Ausgabe beträgt	45 561	60		
	Bleibt also Einnahme	7 650	80		
	Hierzu kommen als Mietswert der Wohnung 600 Mk. und als Wert der aus der Wirtschaft entnommenen Naturalien 3000 Mk. . . . . . zusammen	3 600	—		
	Einnahme im ganzen	11 250	80		
	Hiervon ist abzuziehen der Amortisationsbetrag für die Gebäude mit	1 500	—		
	Bleiben für die Einkommens-Nachweisung zu berechnen	**9 750**	**80**		

[1]) Siehe Anmerkung auf S. 112.

Für das Gut W. betrug:

Der Wert der Naturalvorräte¹) am 1. Juli 1901	= 1350 Mk. 50 Pf.
Der Wert der Maschinen und Geräte am 1. Juli 1901	= 22442 „ — „
Der Wert der Zug- und Nutztiere am 1. Juli 1901	= 54308 „ — „
Zusammen	= 78100 Mk. 50 Pf.
Der Wert der Naturalvorräte¹) am 30. Juni 1902	= 1260 Mk. 18 Pf.
Der Wert der Maschinen und Geräte am 30. Juni 1902	= 22856 „ — „
Der Wert der Zug- und Nutztiere am 30. Juni 1902	= 53924 „ — „
Zusammen	= 78040 Mk. 18 Pf.
Der Gesamtwert am Anfang des Rechnungsjahres stellte sich auf	78100 Mk. 50 Pf.
Der Gesamtwert am Ende des Rechnungsjahres stellte sich auf	78040 „ 18 „
Minderwert am Ende des Rechnungsjahres	60 Mk. 32 Pf.

Dieser Minderwert ist vom steuerpflichtigen Einkommen von 9750,80 Mk. abzuziehen. Es beträgt also das steuerpflichtige Einkommen des Besitzers des Gutes W. zusammen 9750,80 — 60,32 Mk. = 9690,48 Mk. Nach § 17 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 hat der Besitzer des Gutes W. jährlich eine Einkommensteuer von 300 Mk. zu entrichten (für ein Einkommen von mehr als 9500 Mk. bis einschließlich 10500 Mk.).

¹) Man kann sich bei den Naturalvorräten beschränken auf solche, die zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalt bestimmt sind, also auf die marktgängigen Produkte im Sinne der S. 30 ff. dieses Buches gemachten Ausführungen. — Bei solchen Betrieben, in welchen der Bestand an Naturalvorräten am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann übrigens der Wert der Naturalvorräte für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens auch ganz außer acht gelassen werden, so daß in obige vergleichende Zusammenstellung Werte für Naturalvorräte überhaupt nicht einzusetzen sind.

Für die Feststellung der Steuer wird nach § 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 der Durchschnitt des Einkommens während der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt.[1])

Das Gesetz bestimmt nun, daß in der Steuererklärung die verschiedenen Einkommensarten nach folgenden Rubriken gesondert angegeben werden müssen: 1. aus Kapitalvermögen, 2. aus Grundvermögen, 3. aus Handel, Gewerbe und Bergbau, 4. aus gewinnbringender Beschäftigung. Das Gesetz bestimmt ferner, daß das Einkommen aus diesen verschiedenen Quellen unverkürzt aufzuführen ist und daß die gesetzlich zulässigen Abzüge ebenfalls anzugeben und dann von dem bezeichneten Einkommen abzuziehen sind. Die Abzüge sind nach folgenden Gruppen gesondert nachzuweisen: a) Schuldenzinsen und Renten; b) dauernde Lasten; c) Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen-, Pensionskassen für die eigene Person des Steuerpflichtigen; d) etwa gezahlte Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von 600 Mk.

Hiernach würde die Steuererklärung in dem vorgeführten Beispiel wie folgt lauten müssen:

Das Einkommen beträgt:

1. aus Kapitalvermögen . . .	1280	Mk.	50 Pf.
2. aus Grundvermögen . . .	15699	„	98 „
3. und 4. nicht vorhanden			
zusammen	16980	Mk.	48 Pf.

Hiervon sind abzuziehen:

a) Schuldenzinsen	6840	Mk.
b) und c) nicht vorhanden		
d) Lebensversicherungsprämie . . .	450	„
zusammen	7290	Mk.

Das zu versteuernde Einkommen beträgt also:

	16980	Mk.	48 Pf.
Hiervon ab	7290	„	— „
Bleiben	9690	Mk.	48 Pf.

1) Vgl. hierzu auch § 10 auf S. 95 dieses Buches und insbesondere die neue „Anweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900", Artikel 5, 2 u. 3.

Dies mit der früheren Berechnung übereinstimmende Resultat ist, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen, in folgender Weise gewonnen:

Nach S. 114 betrug die reine Einnahme einschließlich des Mietswertes der Wohnung und der Naturalbezüge aus der Wirtschaft 11 250,80 Mk. Davon fallen nach Nr. 6a und b des Kassenbuches 1280,50 Mk. auf Kapitalvermögen, bleiben also 9970,30 Mk. für Grundvermögen. Zu der Einnahme aus Grundvermögen treten aber noch die Beträge von 450 + 6700 + 140 = 7290 Mk., welche in dem Ausgabeteil des Kassenbuches unter Nr. 2c und Nr. 12 und 13 als für Lebensversicherung und Schuldzinsen verwendet aufgeführt und aus dem Einkommen bestritten sind. Diese müssen zunächst dem Einkommen zugerechnet werden, um der gesetzlichen Vorschrift gemäß in dem II. Teil der Steuererklärung wieder in Abzug gebracht zu werden. Die Einnahme aus Grundvermögen beziffert sich also auf 9970,30 + 7290 = 17 260,30 Mk. Davon geht noch ab die Amortisationsquote für die Gebäude mit 1500 Mk., bleiben 15 760,30 Mk. Ferner geht ab der Minderwert der Bestände am Ende des Jahres mit 60,32 Mk. Es beträgt also das Einkommen aus Grundvermögen 15 760,30 — 60,32 = 15 699,98 Mk., das Einkommen aus Kapitalvermögen 1280,50 Mk., macht Gesamteinkommen 16 980,48 Mk.

D.

Formulare

zur

einfachen Buchführung

(Nr. 1 bis 15)

nebst

Schema zum Arbeits-Journal

für die

doppelte Buchführung

(Nr. 16.)

I. Tagebuch.[1]

Montag, den 4. Mai 1902.

Witterung	Vorgenommene Arbeiten	Bemerkungen.
Barometer: Morg. Mitt. Ab. 27,6. 27,7. 27,8. Thermometer: Morg. Mitt. Ab. + 6. + 12. + 8. Wind SW.	A. Gespannarbeiten: Zur Hafersaat geeggt a. Hauptschlag III. Dünger gefahren auf Schäfereischlag II. B. Handarbeiten: Hafer und Klee gesäet auf Hauptschlag III. Dünger geladen und gestreut. Gräben gereinigt auf den Teichwiesen.	40 Schfl. Hafer, 3 Ztr. Rotkleesaat, 3 Ztr. Timotheegrassaat } vom Speicher zur Saat a. Hauptschlag III. 20 Fuder Schafdung auf Schäfereischlag II gefahren. Ein Kuhkalb geboren von Nr. 16. Zwei Schweine verkauft an Fleischer Geltzenleuchter à 90 u. 100 Mk.

[1]) Für den praktischen Gebrauch in Gutswirtschaften verwendbare gedruckte Schemata zu den hier mitgeteilten Formularen für die einfache und doppelte Buchführung, sowie für das Hauptbuch zu der letzteren sind aus der Buchhandlung von Reinhold Kühn in Berlin (Leipziger Straße 115) zu beziehen, was ich auf vielfach an mich ergangene Anfragen hierdurch mitteile.

2. Kassebuch.

a) Einnahme.

Laufende Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Nr. d. Belags	Nähere Bezeichnung der Einnahme	Geldbetrag Mk.	Geldbetrag Pf.	Bemerkungen.
1.	Juli	23.	1.	Für 100 Scheffel Rübsen à 10 Mk. von Berner	1000	—	Gegen Quittung bar empfangen.
2.	"	29.	2.	Für 150 Stck. Hammel à 12 Mk. von Pahlke	1800	—	500 Mk. kompensiert f. 2 Ochsen, 1300 Mk. bar gegen Quittung.

NB. Für die doppelte Buchführung muß zwischen die beiden Rubriken, welche die Nummer des Belages und die nähere Bezeichnung enthalten, noch eine Rubrik „Zu gute geschrieben" eingeschaltet werden; bei der laufenden Nr. 1 ist dieselbe mit „Naturalien-Konto", bei Nr. 2 mit „Schäferei-Konto" auszufüllen.

b) Ausgabe.

Laufende Nr.	Datum Monat	Datum Tag	Nr. d. Belags	Nähere Bezeichnung der Ausgabe	Geldbetrag Mk.	Geldbetrag Pf.	Bemerkungen.
1.	Juli	23.	1.	An Pahlke für zwei Ochsen à 250 Mk. .	500	—	Kompensiert gegen verkaufte Hammel.
2.	"	31.	2.	An Eckert in Berlin für einen Rübenschneider	120	—	per Post abgesendet den 31./7. 1901.

NB. Bei der doppelten Buchführung muß in der Ausgabe an der oben erwähnten Stelle (siehe NB. Einnahme) die Rubrik „Zur Last geschrieben" eingeschaltet werden; bei der laufenden Nr. 1 ist dieselbe mit „Zugochsen-Konto", bei Nr. 2 mit „Geräte-Konto" auszufüllen.

3. Naturalienbuch.

a) Rechnung über Getreide, sonstige Körnerfrüchte und Futtermittel, speziell über Roggen.

Einnahme.

Monat März 1902.

Laufende Nr.	Tag der Einnahme	Nähere Bezeichnung	Überhaupt eingenommen		Erdroschen oder geerntet		Erkauft		Sonstige Einnahme		Bemerkungen.
			Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	
1.	1.	Bestand am 1. März	12	45	—	—	—	—	—	—	
2.	6.	Erdroschen am 1./11.	70	10	70	10	—	—	—	—	
3.	25.	Erkauft	50	—	—	—	50	—	—	—	à 5 Mk. pr. Scheffel.
		Summe der Einnahme	133	5	70	10	50	—	—	—	
		Summe der Ausgabe	71	10							
		Bleibt ult. März	61	45							

Ausgabe.

Monat März 1902.

Laufende Nummer	Tag der Ausgabe	Nähere Bezeichnung	überhaupt ausgegeben		Verkauft		Drescherlohn		Zur Saat		Als Deputat		Zur Fütterung von Pferden		Zur Fütterung von Rindvieh		Zur Fütterung von Schafen		Zur Fütterung von Schweinen		Sonstige Ausgaben		Bemerkungen.
			Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	Schffl.	Liter	
1.	6.	Drescherlohn . .	6	20	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	1.—31.	Zu Futter . . .	60	40	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	25	—	—	—	5	40	—	—	
3.	31.	Deputat des Schäfers . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.	31.	Speicherminus .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
		Summe der Ausgabe	71	10	—	—	6	20	—	—	3	—	30	—	25	—	—	—	5	40	1	—	

b) Holz-, Kohlen- und Torf-Rechnung.

Monat März 1902.

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der	Brennholz, Torf und Kohlen:									Nutzholz:									Bemerkungen.
			Hartes Holz			Weiches Holz			Durchforstungsholz	Torf	Steinkohlen	Stämme				Stück				Schirrholz	
			Kloben	Knüppel	Stock	Kloben	Knüppel	Stock				Eichen	Birken	Tannen		Latten	Birkenstangen	Kieferstangen			
			Raum-Meter							Mille	Ztr.									R.-Mtr.	
		Einnahme.																			
1.	1.	Bestand am 1. März . . .	65	30	—	83	—	90	—	20	—	18	—	20	—	—	50	—	—	4	
2.	6.	Erkauft aus dem kgl. Forst	20	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	Bezahlt am 30./3. 1902.
3.	12.	Erkauft von Zacher	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Summe der Einnahme	85	30	—	83	18	90	—	20	10	18	—	32	—	—	50	—	—	4	
		Summe der Ausgabe .	2	—	—	2	—	4	—	3	8	—	—	—	—	—	6	—	—	1	
		Bleibt ult. März	83	30	—	81	18	86	—	17	2	18	—	32	—	—	44	—	—	3	
		Ausgabe.																			
1.	1.—31.	In der Haushaltung . . .	2	—	—	2	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	1.—31.	In der Schmiede	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3.	1.—31.	Zu Reparaturen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	
		Summe der Ausgabe	2	—	—	2	—	4	—	3	8	—	—	—	—	—	6	—	—	1	

c) Fell-Rechnung.

Monat März 1902.

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der Einnahme	Überhaupt eingenommen				Von gefallenen Tieren				Von geschlachteten Tieren				Bemerkungen.
			Pferdehäute	Rindshäute	Kalbfelle	Schaffelle	Pferdehäute	Rindshäute	Kalbfelle	Schaffelle	Pferdehäute	Rindshäute	Kalbfelle	Schaffelle	
1.	1.	Bestand am 1. März . . .	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	20.	Von 3 geschlachteten Schafen	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	Wegen Drehkrankheit.
3.	25.	Von 1 krepierten Kalb . .	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
		Summe der Einnahme	—	—	3	23	—	—	1	—	—	—	—	3	
		Summe der Ausgabe .	—	—	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Bleibt ult. März	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der Ausgabe	Überhaupt ausgegeben				In der Wirtschaft verwendet				Verkauft				Bemerkungen.
			Pferdehäute	Rindshäute	Kalbfelle	Schaffelle	Pferdehäute	Rindshäute	Kalbfelle	Schaffelle	Pferdehäute	Rindshäute	Kalbfelle	Schaffelle	
1.	10.	Verkauft an Lewy	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	2	15	
2.	25.	Dem Gerber gegeben . . .	—	—	—	8	—	—	—	8	—	—	—	—	Zu 1 Pelzdecke.
		Summe der Ausgabe	—	—	2	23	—	—	—	8	—	—	2	15	

4. Viehstandsregister.

a) **Pferde-Rechnung.**

Monat März 1902.

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der Einnahme	Gebrauchspferde:						Fohlen:												Summe	Bemerkungen.
			Kutsch- u. Reitpferde			Ackerpferde			Hengste				Wallache				Stuten					
			Hengste	Wallache	Stuten	Hengste	Wallache	Stuten	3jährige	2jährige	1jährige	diesjährige	3jährige	2jährige	1jährige	diesjährige	3jährige	2jährige	1jährige	diesjährige		
1.	1.	Bestand am 1. März	—	1	2	—	16	20	—	—	—	2	3	1	2	—	1	3	2	2	55	
2.	4.	Geboren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	von Rouila.
		Summe der Einnahme	—	1	2	—	16	20	—	—	—	3	3	1	2	—	1	3	2	2	56	

Bestand ult. März per se.

Ausgabe.

Keine.

b) Rindvieh-Rechnung.

Monat März 1902.

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der Einnahme	Überhaupt eingenommen								Summe	Erkauft								Durch Versetzung und Kastration erhalten								Geboren		Bemerkungen.
			alte			junge			Kälber			alte			junge			Kälber		alte			junge			Kälber		Kälber		
			Bullen	Ochsen	Kühe	Bullen	Ochsen	Kühe	Bull-	Kuh-		Bullen	Ochsen	Kühe	Bullen	Ochsen	Kühe	Bull-	Kuh-	Bullen	Ochsen	Kühe	Bullen	Ochsen	Kühe	Bull-	Kuh-	Bull-	Kuh-	
1.	1.	Bestand am 1. März	2	8	30	1	6	14	5	6	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	6.	Geboren	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Von Nr. 12.
3.	10.	Durch Kastration .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
		Summe der Einnahme	2	8	30	1	7	14	5	7	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	1	—	—	—	—	1	

Zur Ausgabe für die Rindvieh-Rechnung ist im wesentlichen dasselbe Schema wie zur Einnahme verwendbar, nur müssen die fünf anzulegenden Haupt-Rubriken folgendermaßen überschrieben werden: „Überhaupt ausgegeben", „Verkauft", „Geschlachtet", „Gestorben", „Versetzt und kastriert"; die Bezeichnung der Unterabteilungen bleibt dieselbe wie bei der Einnahme.

c) Schafvieh-

Monat

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der Einnahme	Überhaupt eingenommen									Summe
			alte			1- und 2jährige			Lämmer			
			Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	
1.	1.	Bestand am 1. Juni . .	8	236	30	20	124	50	47	83	30	628
2.	1.–30.	Geboren	—	—	—	—	—	—	93	84	—	177
3.	30.	Versetzt	19	122	50	47	83	30	—	—	—	351
		Summe der Einnahme	27	358	80	67	207	80	140	167	30	1156
		ab Ausgabe	—	2	—	19	122	51	47	83	30	354
		bleibt ult. Juni	27	356	80	48	85	29	93	84	—	802

Laufende Nummer	Tag	Nähere Bezeichnung der Ausgabe	Überhaupt ausgegeben									Summe	Verkauft								
			alte			1- und 2jährige			Lämmer				alte			1- und 2jährige			Lämmer		
			Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel		Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel
1.	1.–30.	Gestorben .	—	2	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	30.	Versetzt . .	—	—	—	19	122	50	47	83	30	351	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summe der Ausgabe	—	2	—	19	122	51	47	83	30	354	—	—	—	—	—	—	—	—	—

d) Schweine-

Diese stimmt in allen Rubriken bei Einnahme und Ausgabe mit der „1- und 2jährige" und „Lämmer" heißen: „alte", „junge" und „Ferkel"; und „Kastraten".

Rechnung.

Juni 1902.

Erkauft									Durch Versetzung und Kastration eingenommen									Geboren		Bemerkungen.
alte			1= und 2jährige			Lämmer			alte			1- und 2jährige			Lämmer					
Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	84	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	122	50	47	83	30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	122	50	47	83	30	—	—	—	93	84	

Geschlachtet									Gestorben									Versetzt und kastriert									Bemerkungen
alte			1= und 2jährige			Lämmer			alte			1= und 2jährige			Lämmer			alte			1= und 2jährige			Lämmer			
Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	Böcke	Mütter	Hammel	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	122	50	47	83	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	19	122	50	47	83	30	

Rechnung.

Schafvieh=Rechnung überein; nur muß es in den Überschriften statt „alte“, ebenso ist statt „Böcke“, „Mütter“ und „Hammel“ zu setzen: „Eber“, „Säue“

e) Probemelk-

pro 1. Juli 1901

Laufende Nummer	Stall-Nummer	Juli		August		September		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar	
		15.	30.	15.	30.	15.	30.	15.	30.	15.	30.	15.	30.	15.	30.	14.	28.
		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter	
1.	5	$6\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{8}$	$3\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	—	—	—	$12\frac{1}{8}$	14	$12\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	9	$10\frac{1}{4}$	10	$8\frac{1}{4}$	$7\frac{3}{4}$
2.	6	$10\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	10	$6\frac{3}{4}$	6	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{4}$	3	3	$3\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{4}$	—

u. s. w.

5. Verzeichnis des lebenden Inventars.

a) Pferde.

Bestand am 1. Juli 1901.

Lfde. Nr.	Geschlecht	Alter in Jahren	Nähere Beschreibung der Tiere	Wert Mk.	Bemerkungen.
			α) Kutsch- u. Reitpferde.		
1.	Hengst	12	Sommerrappe m. großem Stern	450	Verkauft f. 420 M. am 6. 11. 1901.
2.	Wallach	10	Fuchs, vorn weiß gefesselt . .	540	
3.	Stute	6	Fuchs, mit kleinem Stern, linker Hinterfuß weiß	600	
4.—40.			*β*) Ackerpferde. (Folgt die Aufzählung und Beschreibung)	10500	
41.—57.			*γ*) Fohlen. (Folgt die Aufzählung und Beschreibung)	2760	
57.			Summe	14850	

Zugang pro 1901/02

ad *α*, *β* und *γ*.

Ähnlich wie für die Pferde ist auch das Inventarien-Verzeichnis für die übrigen Tiergattungen anzulegen; bei Schafen und Schweinen ist keine Aufzählung der einzelnen Individuen, sondern bloß eine solche der verschiedenen Klassen nötig, z. B. 350 alte Mutterschafe à 12 Mk. = 4200 Mk.

Register
bis 30. Juni 1902.

März 15.	März 30.	April 15.	April 30.	Mai 15.	Mai 30.	Juni 15.	Juni 30.	Summe	Anzahl der Probemelktage	Durchschnittl. Milchertrag für einen Probemelktag in	Zahl der Melktage überhaupt	Milchertrag im ganzen Jahr	Bemerkungen.
Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter		Liter	
7	$8^1/_4$	$6^3/_4$	$6^1/_4$	$4^3/_4$	$2^1/_2$	—	—	$147^1/_4$	19	$7^3/_4$	290	2247	
—	—	—	—	—	—	—	—	$75^1/_4$	15	5	230	1150	Ist wegen geringer Milchergiebigkeit zum Verkauf bestimmt.

u. s. w.

6. Verzeichnis des toten Inventars.

a) Hausgeräte.

Bestand am 1. Juli 1901.

Lfde. Nr.	Stückzahl	Nähere Bezeichnung der Gegenstände	Wert Mk.	Wert Pf.	Bemerkungen.
1.	12	Birkene Rohrstühle à 3 Mk.	36	—	2 als verbraucht notiert bei der Revision am 15. Juni 1902.
2.	10	Küchenstühle von Eichenholz à 2 Mk. . .	20	—	
		2c. 2c.			
		Summe des Wertes			
		Zugang pro 1901/02.			
1.	1	Küchenschrank	15	—	Gekauft in der Auktion am 30. Mai 1902.
		2c. 2c.			

Ebenso wie bei den Hausgeräten erfolgt die Aufzählung und Spezifizierung bei den übrigen Kategorieen von Geräten; es werden dies wesentlich folgende sein:

b) Allgemeine Wirtschaftsgeräte.
c) Geräte für die Zugpferde.
d) " " " Zugochsen.
e) Geräte für das Gestüt.
f) " " die Kuhhaltung.
g) " " " Schafhaltung.
h) Geräte für die Schweinehaltung.

7. Tagelohn-Register.

Laufende Nr.	Name des Arbeiters	1901 Bezeichnung der Woche	Bezeichnung der Tage: Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend	Summe der Arbeitstage	Lohn pro Tag Mk.	Pf.	Betrag des Wochenlohnes Mk.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Karnahl	7.—13. Juli	—	1	1	$^1/_2$	1	$^3/_4$	1	$5^1/_4$	1	20	6	30	
2.	G. Hinz	do.	$^1/_2$	1	1	1	1	1	1	$6^1/_2$	1	10	7	15	
	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
										Zusammen Wochenlohn			—	—	

8. Lohn- und Deputat-Register.

Laufende Nummer	Name und Charakter	Soll erhalten pro 1901/02: Gehalt oder Lohn Mk.	Pf.	Roggen Schffl.	Liter	Gerste Schffl.	Liter	Erbsen Schffl.	Liter	Kartoffeln Ztr.	Pfund
1.	Kämmerer Meck										
2.	Rest-Deputat de 1900/01 .	—	—	4	25	—	—	—	—	—	—
3.	Lohn u. Deputat pro 1901/02	108	—	12	—	12	—	8	—	16	—
	Summe des Soll	108	—	16	25	12	—	8	—	16	—
	Summe des Ist .	108	—	16	25	12	—	8	—	14	—
	Zu wenig verabfolgt, welche als Rest-Deputat in das „Soll erhalten" pro 1902/03 zu übertragen sind.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—

Ist verabfolgt: Tag der Verabfolgung Monat	Tag	an Gehalt oder Lohn Mk.	Pf.	Roggen Schffl.	Liter	Gerste Schffl.	Liter	Erbsen Schffl.	Liter	Kartoffeln Ztr.	Pfund	Bemerkungen.
Juli . . .	1.	27	—	4	25	3	—	2	—	2	—	
Oktober .	2.	27	—	4	—	3	—	2	—	8	—	
Januar .	1.	27	—	4	—	3	—	2	—	2	—	
April . .	2.	27	—	4	—	3	—	2	—	2	—	
Summe Ist		108	—	16	25	12	—	8	—	14	—	

9. Bestellungs- und Ernte-Register.

1. Laufende Nummer	2. Größe der Fläche		3. Nähere Bezeichnung der Fläche	4. Düngung nach Hektaren				5. Ackerbestellung nach Hektaren				6. Zeit der Einsaat		7. Fruchtgattung	8. Menge der Einsaat		9. Ernte		10. Bemerkungen.
	Hektar	Ar		Rindviehdünger (Hektar)	Schafdünger (Hektar)	ungedüngt (Hektar)	(Hektar)	1 furchig (Hektar)	2 furchig (Hektar)	3 furchig (Hektar)	4 furchig (Hektar)	Monat	Tag		Schffl.	Liter	Schock	Fuder	
1.	18	40	Hauptschlag I.	7,66	5	5,74	—	5,74	12,66	—	—	April	15.	Hafer	37	10	95	—	
								zu Hafer	zu Erbsen			April	16.-20.	Erbsen	55	5	—	40	2 Hektar wurden grün abgemäht.

10. Dünger-Ausfuhr-Register.

1. Zeit der Ausfuhr		2. Nähere Bezeichnung der Fläche	3. Größe der Fläche		4. Bestimmung der Fläche	5. Ist gedüngt mit:										6. Bemerkungen.
Monat	Tag		Hektar	Ar		Rindviehdünger (Fuder)	Schafdünger (Fuder)	Pferdedünger (Fuder)	Gemischter Dünger (Fuder)	Ge. des Stalldüngers	Kompost (Fuder)	Mergel (Fuder)	Superphosphat (Zentner)	Chilesalpeter (Zentner)	(Zentner)	
		Hauptschlag I.	18	40												
Jan.	1.-20.	davon: a)	12	66	zu Erbsen	150	80	—	—	230	—	—	—	—		
		b)	5	74	zu Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	15		
Jan. bis März	21. 10.	Hauptschlag II.	17	60	Brache	—	—	—	—	—	—	1220	—	—		Einspännige Sturzkarren.

Anmerkung zu Formular 9 u. 10. Es ist durchaus nicht nötig, bei der Größenangabe einer Fläche eine besondere Rubrik für die Zahl der vorhandenen Are anzulegen, wie dies bei Formular 9, Kolonne 2 und Formular 10, Kolonne 3 ausgeführt wurde; es kann vielmehr die Zahl der Are als Dezimalbruch den Hektaren zugefügt werden, wie dies in den Kolonnen 4 und 5 bei Formular 9 geschehen ist. Letzteres Verfahren wird wegen seiner größeren Einfachheit für die meisten Landwirte das bequemere sein, während ersteres eine etwas deutlichere Übersicht gewährt und deshalb vielleicht dem in der Buchführung Ungeübten annehmbarer erscheint. Auch die Kombination beider Schreibweisen, wie sie in Formular 9 angewendet worden ist, hat manche praktische Vorzüge.

II. Kultur-Plan für das Wirtschaftsjahr 1901/02, aufgestellt am 1. September 1901.

Nummer des Schlages	Größe des Schlages		Soll tragen nach der Fruchtfolge	Wird tragen	Saat-Quantum								Arbeiten, die im Sommer bereits stattgefunden	Bestellung im Herbste und Vorarbeiten zur Frühjahrsbestellung	Bemerkungen.
					pro Hektar				im ganzen						
	Hektar	Ar			Schffl.	Liter	Ztr.	Pfd.	Schffl.	Liter	Ztr.	Pfd.			
I.	18	40	Brache.	Brache.	—	—	—	—	—	—	—	—		Die Wintergetreidestoppel wird vor Winter gestürzt.	
II.	17	40	Winter-Rübsen.	Winter-Rübsen . .	—	20	—	—	6	48	—	—	Wurde im Laufe des Sommers bereits 3-mal gepflügt und mit 30 Fuder Schafdünger pro Hekt. befahren.	Die Einsaat des Rübsens wurde bereits am 20. August vollendet.	
III.	18	50	Winter-getreide.	a) 12 ha Roggen . b) $6^1/_2$ ha Weizen .	4 4	25 25	— —	— —	54 29	— 25	— —	— —	Die Rübsenstoppel wurde im Sommer flach gestürzt.	Ist vor Mitte September noch einmal und zwar tief zu pflügen und in der zweiten Hälfte des September zu besäen.	Es sollen gesäet werden: 1 ha Stammbaumweizen, $5^1/_2$ ha Sandomirweizen.
IV.	19	—	Hack-früchte.	a) 12 ha Kartoffeln b) 3 ha Haferwicken zu Grünfutter . c) 4 ha Runkelrüben	— 9 —	— — —	30 — —	— — 25	— 27 —	— — —	360 — 1	— — —		Die Wintergetreidestoppel wird vor Winter flach gestürzt.	
V.	18	20	Sommer-getreide mit Klee.	a) Hafer . . . . mit b) rotem Klee . .	7 —	— —	— —	— 45	127 —	20 —	— 8	— 19		Das frühere Hackfruchtland wird vor Winter noch einmal tief gepflügt, um im Frühjahr sogleich besäet zu werden.	
VI.	18	—	Schnitt-klee.	Schnittklee . . .	—	—	—	—	—	—	—	—			
VII.	17	—	Winter-getreide.	a) 12 ha Roggen . b) 5 ha Sommer-gerste	4 6	25 —	— —	— —	54 30	— —	— —	 —		Das zu Roggen bestimmte Kleeland ist sofort umzubrechen und in der 2. Hälfte des September zu besäen; die zu Gerste bestimmte Fläche wird erst Ende Oktober gestürzt und bleibt in rauher Furche liegen.	In Anbetracht des zu erwartenden Futtermangels sollen 5 ha Klee länger stehen bleiben, um davon noch einen Schnitt zu ernten; daher die Abweichung von der Fruchtfolge.

Das nach vorstehender Tabelle zu verwendende Saatquantum beträgt:

108 Schffl. — l Roggen, 127 Schffl. 20 l Hafer, 30 Schffl. Gerste, 8 Ztr. 19 Pfd. roter Kleesamen,
29 „ 25 l Weizen, 27 „ — l Haferwicken 360 Ztr. Kartoffeln, 1 „ — „ Runkelrübensaat.

12. Futter-Voranschlag, aufgestellt am 1. Oktober 1901.

a) Tägliche Futterration pro Stück.

Stückzahl der Tiere	Tier-Gattung	Zeitraum der Fütterung vom	Dauer der Fütterung in Tagen	Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Leinsamen		Runkelrüben		Kleeheu		Wiesenheu		Winterstroh		Sommerstroh		Ölkuchen	
				Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.
27	Ackerpferde	1./10.—1./7.	274	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	5	—	—
5	Kutsch- und Reitpferde .	1./10.—1./7.	274	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	4	—	—
55	Kühe	15./10.—1./6.	230	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	10	—	—	—	9	—	4
10	Mast-Rindvieh	1./10.—1./1.	92	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	55	—	—	—	6	—	6	—	—	—	5
12	Kälber	1./10.—1./7.	274	—	—	—	1/2	—	—	—	1/2	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
1000	Schafe	1./10.—1./6.	244	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1/2	—	2	—	—

b) Summarische Futter-Ration für die Dauer der angegebenen Fütterungsperioden.

Stückzahl der Tiere	Tier-Gattung	Gerste Ztr.	Gerste Pfd.	Hafer Ztr.	Hafer Pfd.	Erbsen Ztr.	Erbsen Pfd.	Leinsamen Ztr.	Leinsamen Pfd.	Runkelrüben Ztr.	Runkelrüben Pfd.	Kleeheu Ztr.	Kleeheu Pfd.	Wiesenheu Ztr.	Wiesenheu Pfd.	Winter-getreidestroh Ztr.	Winter-getreidestroh Pfd.	Sommer-getreidestroh und Spreu Ztr.	Sommer-getreidestroh und Spreu Pfd.	Ölkuchen Ztr.	Ölkuchen Pfd.	Steinsalz Ztr.	Viehsalz Ztr.
27	Ackerpferde	—	—	739	80	—	—	—	—	—	—	739	80	—	—	—	—	369	90	—	—	—	$6^1/_2$
5	Kutsch- und Reitpferde	—	—	109	60	—	—	—	—	—	—	82	20	—	—	—	—	54	80	—	—	—	1
55	Kühe	—	—	—	—	—	—	—	—	3795	—	—	—	1265	—	—	—	1138	50	506	—	—	$10^1/_2$
10	Mast-Rindvieh . . .	27	60	—	—	—	—	9	20	506	—	—	—	55	20	55	20	—	—	46	—	—	$1^1/_2$
12	Kälber	16	44	—	—	16	44	32	88	—	—	—	—	98	64	—	—	—	—	—	—	—	$1^1/_2$
1000	Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	4880	—	2440	—	—	—	1220	—	2440	—	—	—	—	—
	Summe . .	44	04	849	40	16	44	42	08	9181	—	3262	—	1418	84	1275	20	4003	20	552	—	8	21
		oder 77 Scheffel à 57 Pfd.		oder 1888 Scheffel à 45 Pfd.		oder 21 Scheffel à 77 Pfd.		oder 62 Scheffel à 68 Pfd.															

13. Berechnung
über die
Zusammensetzung der nach Tabelle 12a jeder einzelnen Kuh täglich zu reichenden Futterration.

Art und Menge des Futters	Organische Substanz im ganzen	Verdauliche Stoffe:			Nährstoff-Verhältnis wie
		Eiweiß	Kohlehydrate	Fett	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	
30 Pfund Runkelrüben .	3,60	0,33	3,00	0,03	
10 „ Wiesenheu . .	8,50	0,54	4,10	0,10	
9 „ Gerstenstroh .	7,65	0,12	3,60	0,05	
4 „ Rapskuchen .	3,52	1,00	0,95	0,30	
Summe . .	23,27	1,99	11,65	0,48	1 : 6,45

14. Naturalien-Voranschlag f. d. Wirtschaftsjahr 1901/02, aufgestellt am 1. Oktober 1901.

Einnahme	Weizen Schffl.	Weizen Liter	Roggen Schffl.	Roggen Liter	Gerste Schffl.	Gerste Liter	Hafer Schffl.	Hafer Liter	Erbsen Schffl.	Erbsen Liter	Leinsamen Schffl.	Leinsamen Liter	Kartoffeln Ztr.	Runkelrüben Ztr.	Rotkleesaat Ztr.	Rotkleesaat Pfd.	Runkelsaat Ztr.	Runkelsaat Pfd.	Kleeheu Ztr.	Wiesenheu Ztr.	Wintergetreidestroh Ztr.	Sommergetreidestroh und Spreu Ztr.	Ölkuchen Ztr.	Ölkuchen Pfd.	Stein- und Viehsalz Ztr.	Stein- und Viehsalz Pfd.
Geerntet und zu erwarten	1360	—	700	—	350	—	2200	—	280	—	62	—	2257	9200	—	—	—	80	3500	3200	2000	4100	—	—	—	—
Bestand am 1. Juli 1901	14	—	—	—	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	30	3	50
Erkauft vom 1. Juli bis 1. Oktober 1901 . . .	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	253	—	—	—
Summe der Einnahme	1374	—	748	—	526	—	2200	—	280	—	62	—	2257	9200	—	—	—	80	3500	3200	2000	4100	264	30	3	50
Ausgabe.																										
Ausgabe vom 1. Juli bis 1. Oktober 1901 . . .	117	—	511	—	94	—	451	—	57	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	3	50
Drescherlohn	100	—	63	—	29	—	191	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Futter laut Tabelle .	—	—	—	—	77	—	1888	—	21	—	62	—	—	9181	—	—	—	—	3262	1418	1275	4003	552	—	29	—
Zu Deputat laut Tabelle	7	—	110	—	129	—	66	—	97	—	—	—	192	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—
Zur Haushaltung . . .	10	—	48	—	5	—	10	—	6	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zur Saat im Frühjahr laut Tabelle	—	—	—	—	30	—	154	20	—	—	—	—	360	—	8	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Ausgabe	234	—	732	—	364	—	2760	20	196	—	62	—	653	9181	8	19	1	—	3262	3018	1275	4003	552	—	32	50
Abschluß.																										
Die Einnahme beträgt .	1374	—	748	—	526	—	2200	—	280	—	62	—	2257	9200	—	—	—	80	3500	3200	2000	4100	264	30	3	50
Die Ausgabe beträgt . .	234	—	732	—	364	—	2760	20	196	—	62	—	653	9181	8	19	1	—	3262	3018	1275	4003	552	—	32	50
Bleibt noch zum Verkauf	1140	—	16	—	162	—	—	—	84	—	—	—	1604	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bleibt noch anzukaufen .	—	—	—	—	—	—	560	20	—	—	—	—	—	—	8	19	—	20	—	—	—	—	287	70	29	—

NB. Der nach obiger Tabelle verbleibende Rest an Wintergetreidestroh ist zur Einstreu bestimmt; der Rest an Runkelrüben und Heu bleibt als vermutlicher Abgang infolge Eintrocknens, Faulens ꝛc. außer Rechnung.

15. Geld-Voranschlag f. d. Zeit v. 1. Oktbr. 1901 b. 1. Juli 1902.

I. Zu erwartende Einnahmen	Geldbetrag Mk.	Pf.
1. Kassenbestand am 1. Okt. 1901	5 401	50
2. Ausstehende Einnahme-Reste	750	—
3. Erlös aus dem Ackerbau:		
1140 Schffl. Weizen à 7,5 Mk. = 8550 Mk.		
16 „ Roggen à 4,5 „ = 72 „		
162 „ Gerste à 4 „ = 648 „		
84 „ Erbsen à 5 „ = 420 „		
1604 „ Kartoff. à 1,5 „ = 2406 „	12 096	—
4. Erlös aus der Rindviehzucht:		
Aus Milch für 9 Monate à 300 Mk. = 2700 Mk.		
„ 4 Mastochsen à 225 Mk. = 900 „		
„ 10 Kälbern à 9 Mk. = 90 „	3 690	—
5. Erlös aus der Schafzucht:		
Aus zu verkaufenden Böcken und Schafen . . . . 2700 Mk.		
„ 20 Ztr. Wolle à 150 Mk. = 3000 „		
„ Fellen . . . . . = 60 „	5 760	—
6. Erlös aus der Ziegelei:		
Aus 150 Mille Mauersteinen à 30 Mk.	4 500	—
7. Aus zu verpachtenden $17\frac{1}{2}$ ha Grasland . . . . à 120 Mk.	2 100	—
8. Pacht aus der Windmühle für $\frac{3}{4}$ Jahre	900	—
9. Verschiedene kl. Einnahmen	450	—
Summe der Einnahme	35 647	50

II. Zu erwartende Ausgaben	Geldbetrag Mk.	Pf.
1. Für Saatgetreide und Sämereien:		
$8\frac{1}{2}$ Ztr. Kleesaat à 60 Mk. = 510 Mk.		
20 Pfd. Runkelrübens. à 90 Pf. = 18 „	528	—
2. Für Futtermittel:		
560 Schffl. Hafer à 3 Mk. = 1680 Mk.		
288 Ztr. Ölkuchen à 6,5 Mk. = 1872 „		
29 Ztr. Salz à 3 Mk. = 87 „	3 639	—
3. Für Nutz- und Brennholz:		
Für Nutzholz . . . . 150 Mk.		
„ Brennholz für die Haushaltung . . . . 360 „		
„ Holz für die Ziegelei, 500 cbm à 2,25 Mk. . 1125 „	1 635	—
4. Für Gehalt und Löhne:		
Dem Administrator und Inspektor für $\frac{3}{4}$ Jahr . . 1800 Mk.		
Dem Gesinde do. . . . . 1200 „		
Für Tagelohn . . . . . 3600 „		
Dem Ziegler an Akkordlohn 1350 „	7 950	—
5. Zur Anschaffung u. Unterhaltung von Wirtschaftsgeräten:		
Für anzukaufende Geräte . . 300 Mk.		
„ Eisen, Teer und Kohlen 660 „		
„ Sattler- u. Riemerarbeit 270 „	1 230	—
6. Allgem. Wirtschaftskosten		
Für Zucker, Kaffee, Gewürze, Öl ꝛc. . . . . 540 Mk.		
„ Kur- und Medizinkosten 180 „		
„ Diäten und Reisekosten 240 „		
„ Schreibmaterialien und Büreaukosten . . . . 120 „		
„ Porto . . . . 72 „		
„ Steuern . . . . 1050 „	2 202	—
7. Unerledigte Zahlungsreste	690	—
8. Unvorhergesehene Ausgaben	750	—
Summe der Ausgabe	18 624	—

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 35 647 Mk. 50 Pf.
Die Ausgabe beträgt 18 624 „ — „

Bleibt Überschuß 17 023 Mk. 50 Pf.

16. Arbeits-Journal für die doppelte Buchführung.

Nr. des Konto	Bezeichnung des Konto und summarische Angabe der Arbeiten für die Woche vom 8. bis 14. Dezember 1901	Bezeichnung des Tages	Im einzelnen: Pferdetage	Im einzelnen: Ochsentage	Im einzelnen: Handarbeitstage zu 90 Pfennigen[1]	75	60	50	Im ganzen: Pferdetage	Im ganzen: Ochsentage	Im ganzen: Handarbeitstage zu 90 Pfennigen	75	60	50	Geldbetrag des Tagelohns Mk.	Pf.
2.	Generalkosten-Konto.	Sonntag	—	—	1	—	1	—								
	Zur Disposition des Administrators ꝛc. . .	Montag	4	—	$1^1/_4$	—	2	—								
	" " " " . .	Dienstag	2	—	1	—	2	2								
	" " " " . .	Mittwoch	2	—	1	—	2	—								
	" " " " . .	Donnerstag	2	—	1	—	3	—								
	Holzfahren für die Deputanten ꝛc. . . .	Freitag	4	—	1	—	2	3								
	" " " " . . .	Sonnabend	4	—	2	—	2	2	18	—	$8^1/_4$	—	14	7	19	32
4.	Zugpferde-Konto.	Sonntag	—	—	—	—	—	—								
	Zur Pflege d. Pferde u. Schneiden v. Häcksel	Montag	—	2	1	1	1	2								
	" " " " " " " "	Dienstag	—	2	—	1	2	1								
	Zur Pflege der Pferde und zum Futterfahren	Mittwoch	2	—	—	1	1	—								
	" " " " " " "	Donnerstag	—	—	—	1	—	—								
	" " " " " " "	Freitag	—	—	—	1	—	—								
	" " " " " " "	Sonnabend	—	—	—	1	—	—	2	4	1	6	4	3	9	30
	u. s. f.															

[1]) Die Lohnsätze sind so niedrig, weil es sich um Gutstagelöhner handelt, deren Lohn großenteils aus Naturalien besteht.

E.

Hauptbuch

zur

doppelten Buchführung.

Hauptbuch des Gutes W.[1])

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli 1901 bis dahin 1902.

Bezeichnung und Reihenfolge der Konti.

1. Kassen-Konto.
2. Generalkosten-Konto.
3. Haushaltungs-Konto.
4. Tagelohn-Konto.
5. Zugpferde-Konto.
6. Zugochsen-Konto.
7. Geräte-Konto.
8. Naturalien-Konto.
9. Dünger-Konto.
10. Ackerbau-Konto.
11. Wiesen-Konto.
12. Gestüt-Konto.
13. Kuherei-Konto.
14. Schäferei-Konto.
15. Schweine-Konto.
16. Ziegelei-Konto.
17. Torf-Konto.
18. Meliorations-Konto.
19. Grundstocks-Konto.
20. Herrschaftliches Konto.
21. Jahres-Abrechnungs-Konto.
22. Saldo-Konto.

[1]) Bezüglich der in diesem Hauptbuche zu Grunde gelegten Preise und zwar sowohl für die in der Wirtschaft erzeugten pflanzlichen und tierischen Produkte, wie für die angekauften Inventarienstücke und Naturalien vgl. die Anmerkung auf S. 40.

Pag. 1. I. Kassen-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenem Kassenbestand	3 601	50	3 601	50
Zugpferde-Konto	10	Für 2 ausrangierte Pferde . . .	120	—	120	—
Zugochsen-Konto	12	Für 1 ausrangierten Zugochsen . .	120	—	120	—
Naturalien-Konto	16	Für verkauftes Getreide	13 034	78		
"	16	" verkaufte 140 mille Torf à 7,5 Mk.	1 050	—		
"	16	" dergl. 40000 Liter Milch . .	3 666	67	17 751	45
Ackerbau-Konto	20	Für verpachtete 5 Hekt. Kartoffelland à 96 Mk.	480	—	480	—
Wiesen-Konto	22	Für 20 Hektare licitando verpachtete Wiesen	2 965	50		
"	22	Weidegeld für 8 Kühe à 18 Mk. .	144	—	3 109	50
Gestüt-Konto	24	Für 1 Hengstfohlen	600	—		
"	24	Deckgeld für 10 fremde Stuten à 9 Mk.	90	—		
"	24	Für 1 Fohlenhaut	2	—	692	—
Kuherei-Konto	26	Für ausrangierte 6 Kühe	908	—		
"	26	" verkaufte 15 Kälber	317	50		
"	26	" dergl. 12 Kalbfelle	27	50	1 253	—
Schäferei-Konto	28	Für verkaufte 50 Böcke	3 840	—		
"	28	" dergl. 132 Märzschafe u. Hammel	1 470	—		
"	28	" " 3260 Pfd. Wolle . . .	5 760	—		
"	28	" " 80 Schaffelle	56	—	11 126	—
Schweine-Konto	30	Für verkaufte Schweine	1 170	—	1 170	—
Ziegelei-Konto	32	Für verkaufte Ziegelei-Produkte . .	4 882	85	4 882	85
		Summe Debet . . .	.	.	44 306	30

Konto. Pag. 2.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Generalkosten-K.	3	An Gehalt dem Administrator und Inspektor	2 400	—		
"	3	" Honorar für den Arzt und Medizinkosten	481	83		
"	3	" Reisegeldern	255	80		
"	3	" Büreaukosten	100	65		
"	3	" Getränken u. Beleuchtungsmaterial	276	48		
"	3	" Feuer-Versicherungs-Beiträgen .	782	—		
"	3	" Grundsteuer u. andern öfftl. Lasten	1 129	30	5 426	06
Haushalt.-Konto	5	An Lohn für die Wirtschafterin . .	120	—		
"	5	" Lohn für Köchin u. Stubenmädchen	138	—		
"	5	" Kolonialwaren rc. f. d. Haushaltg.	600	—	858	—
Tagelohn-Konto	7	An gezahltem Tagelohn	6 396	67	6 396	67
Zugpferde-Konto	9	An gekauften 3 Pferden	1 134	—		
"	9	" Lohn für 9 Pferdeknechte . .	810	—	1 944	—
Zugochsen-Konto	11	An Lohn für einen Ochsenfütterer .	84	—	84	—
Geräte-Konto	13	An Sattler-, Riemer- u. Seiler-Arbeit	750	—		
"	13	" Eisen, Teer und Wagenschmiere	760	92		
"	13	" Reparatur u. Neuanschaffung von Geräten	870	—	2 380	92
Naturalien-Konto	15	An erkauft. Sämereien u. Futtermitteln	4 763	—		
"	15	" erkauftem Brenn- und Nutzholz	1 842	85	6 605	85
Ackerbau-Konto	19	An Hagelversicherungs-Beiträgen .	255	—		
"	19	" Vitriol zum Beizen d. Saatweizens	4	—		
"	19	" 60 Ztr. Knochenmehl	300	—	559	—
Kuherei-Konto	25	An Lohn dem Kuhfütterer . . .	96	—	96	—
Schäferei-Konto	27	An Lohn dem Schäfer u. 2 Schäferknechten	240	—	240	—
Schweine-Konto	29	An Lohn der Schweinemagd . . .	66	—	66	—
Ziegelei-Konto	31	An Akkordlohn dem Ziegelmeister .	1 829	—	1 829	—
Torf-Konto	33	An Akkordlohn für Streichen von 270 mille Torf	810	—	810	—
Meliorations-K.	35	An Grabenarbeit zur Trockenlegung des großen Teiches	840	—	840	—
Herrschaftl. Konto	39	An dem Eigentümer bar abgelieferten Geldern	11 940	—	11 940	—
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenem Kassenbestand	4 230	80	4 230	80
		Summe Kredit . . .	.	.	44 306	30

Pag. 3.

2. Generalkosten=

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen=Konto	2	Aus der Kasse	5426	06		
Haushalt.=Konto	6	An Unterhaltungskosten für den Administrator und Inspektor 1050 und 450 Mk.	1500	—		
Tagelohn=Konto	8	An gezahltem Tagelohn	597	—		
Zugpferde=Konto	10	An geleisteten 1848 Pferdetagen .	2587	20		
Zugochsen=Konto	12	An geleisteten $58^1/_2$ Ochsentagen .	61	35		
Geräte=Konto	14	An Reparatur von allgemeinen Wirtschaftsgeräten	387	—		
Naturalien=Konto	16	An Nutzholz zur Reparatur von Gebäuden	581	05		
Ziegelei=Konto	32	An Ziegelei=Produkten	262	25	11 401	91
		Summe Debet . . .	.	.	11 401	91

Konto.

Pag. 4.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Die Generalkosten verteilen sich auf				
Haushalt.-Konto	5	die Haushaltung mit 1 % . . .	114	—		
Zugpferde-Konto	9	die Zugpferde mit 6 %	684	—		
Zugochsen-Konto	11	die Zugochsen mit ½ %	57	—		
Ackerbau-Konto	19	den Ackerbau mit 50 %	5700	—		
Wiesen-Konto	21	den Wiesenbau mit 12 %	1368	—		
Gestüt-Konto	23	die Pferdezucht mit ½ %	57	—		
Kuherei-Konto	25	die Rindviehhaltung mit 8 % . .	912	—		
Schäferei-Konto	27	die Schafhaltung mit 12 % . . .	1368	—		
Schweine-Konto	29	die Schweinehaltung mit 1 % . .	114	—		
Ziegelei-Konto	31	die Ziegelfabrikation mit 6 % . .	684	—		
Torf-Konto	33	die Torffabrikation mit 1 % . . .	114	—		
Meliorations-K.	35	die Meliorationen mit 2 % . . .	229	91	11 401	91
		Summe Kredit . . .	.	.	11 401	91

Pag. 5. 3. Haushaltungs-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen-Konto	2	An Lohn für die Wirtschafterin, Köchin und Stubenmädchen	258	—		
"	2	An Kolonialwaren	600	—		
Generalkosten-K.	4	An Generalkosten	114	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	60	—		
Zugpferde-Konto	10	An 62 Pferdetagen	86	80		
Geräte-Konto	14	An Reparatur und Anschaffung von Hausgeräten	213	64		
Naturalien-Konto	16	An Getreide und Wurzelgewächsen .	1875	—		
"	16	" 7500 Liter Milch, bezw. Butter davon	687	50		
"	16	" Brennholz	360	—		
"	16	" 12 mille Torf	90	—		
Ackerbau-Konto	20	An Gemüse	225	—		
Kuherei-Konto	26	An geschlachteten 2 Kühen à 156 Mk.	312	—		
"	26	" " 10 Kälbern à 7,5 Mk.	75	—		
Schäferei-Konto	28	An geschlachteten 20 Schafen . .	120	—		
Schweine-Konto	30	An geschlachteten 3 Schweinen . .	180	—		
Grundstocks-Konto	38	An Abnutzung der Wohngebäude: $1\frac{1}{2}\%$ von 12000 Mk. . . .	180	—	5436	94
		Summe Debet . . .	.	.	5436	94

Konto. Pag. 6.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Schweine-Konto	29	An Abfällen zur Fütterung der Schweine	396	94	396	94
		Die übrigen Kosten der Haushaltung verteilen sich auf:				
Generalkosten-K.	3	Unterhaltung des Administrators und Inspektors	1500	—	1500	—
Zugpferde-Konto	9	Unterhaltung von 9 Pferdeknechten à 240 Mk.	2160	—		
Zugochsen-Konto	11	Unterhaltung von einem Ochsenfütterer	240	—		
Kuherei-Konto	25	Unterhaltung von einem Kuhfütterer	240	—		
Schäferei-Konto	27	Unterhaltung von einem Schäfer und 2 Schäferknechten	720	—		
Schweine-Konto	29	Unterhaltung von einer Schweinemagd	180	—	3540	—
		Summe Kredit . . .	.	.	5436	94

Pag. 7. 4. Tagelohn-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen-Konto	2	Aus der Kasse an gezahltem Tagelohn	6396	67	6396	67
		Summe Debet . . .	.	.	6396	67

Konto. Pag. 8.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Der gezahlte Tagelohn verteilt sich auf:				
Generalkosten-K.	3	die Generalkosten mit	597	—		
Haushaltungs-K.	5	die Haushaltung mit	60	—		
Zugpferde-Konto	9	die Zugpferde mit	150	—		
Zugochsen-Konto	11	die Zugochsen mit	179	67		
Geräte-Konto	13	die Unterhaltung der Geräte mit .	300	—		
Ackerbau-Konto	19	den Ackerbau mit	3109	91		
Wiesen-Konto	21	den Wiesenbau mit	682	57		
Gestüt-Konto	23	das Gestüt mit	126	91		
Kuherei-Konto	25	die Nutz-Rindviehhaltung mit . .	380	30		
Schäferei-Konto	27	die Schafhaltung mit	445	05		
Schweine-Konto	29	die Schweinehaltung mit	14	68		
Ziegelei-Konto	31	die Ziegelfabrikation mit	80	45		
Torf-Konto	33	die Torffabrikation mit	30	13		
Herrschaftl. Konto	39	die Dienstleistungen für die Gutsherrschaft	240	—	6396	67
		Summe Kredit . . .	.	.	6396	67

Pag. 9. **5. Zugpferde-**

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen 28 Pferden	7776	—		
Gestüt-Konto	24	An im Laufe des Jahres überwiesenen 6 Fohlen	1800	—		
Kassen-Konto	2	An erkauften 3 Pferden	1134	—	10 710	—
"	2	„ Lohn für 9 Pferdeknechte à 90 Mk.	810	—		
Generalkosten-K.	4	An Generalkosten	684	—		
Haushalt.-Konto	6	An Unterhaltung für 9 Pferdeknechte	2160	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	150	—		
Geräte-Konto	14	Für Instandhaltung der Pferdegeschirre und Ackergeräte . . .	1271	89	5 075	89
Naturalien-Konto	16	An den Pferden gereichtem Futter inkl. Streu:				
		747 Schffl. — Liter Roggen . .	2763	50		
		846 „ 35 „ Hafer . . .	2004	60		
		78 „ 25 „ Gerste . .	213	—		
		570 Ztr. 60 Pfd. Möhren . . .	424	95		
		650 „ — „ Heu à 1,5 Mk.	975	—		
		800 „ — „ Stroh à 0,6 Mk.	480	—		
		21 „ 45 „ Ölkuchen . . .	124	41		
		Salz	12	—	6 997	46
Grundstocks-Konto	38	An Abnutzung des Pferdestalles: $1^1/_2$ % von 12000 Mk. . . .	180	—	180	—
		Summe Debet . . .	.	.	22 963	35

Konto. Pag. 10.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen 34 Pferden	9795	—		
Kassen-Konto	1	An ausrangierten 2 Pferden . . .	120	—	9915	—
Gestüt-Konto	23	An gelieferten 2 Fohlen	120	—		
Dünger-Konto	17	An gelieferten 8566 Ztr. Dünger à 30 Pf.	2569	80	2689	80
		Die Nettokosten der Zugpferde mit 10358 Mk. 55 Pf. verteilen sich auf 7399 Pferdetage à 1,4 Mk. pro Tag, wie folgt, auf:				
Generalkosten-K.	3	die Generalkosten mit 1848 Pferdetagen	2587	20		
Haushalt.-Konto	5	die Haushaltung „ 62 „	86	80		
Ackerbau-Konto	19	den Ackerbau „ 4001 „	5601	40		
Wiesen-Konto	21	den Wiesenbau „ 316 „	442	40		
Kuherei-Konto	25	die Rindviehhalt. „ 150 „	210	—		
Schäferei-Konto	27	die Schafhaltung „ 125 „	175	—		
Schweine-Konto	29	die Schweinehalt. „ 6 „	8	40		
Ziegelei-Konto	31	die Ziegelfabrikat. „ 345 „	483	—		
Torf-Konto	33	die Torffabrikat. „ 30 „	42	—		
Meliorations-K.	35	die Meliorationen „ 75 „	105	—		
Herrschaftl. Konto	39	die Gutsherrschaft „ 441 „	617	35	10 358	55
		Summe Kredit . . .	.	.	22 963	35

Pag. 11. 6. Zugochsen-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen 9 Ochsen	1425	—	1425	—
Kassen-Konto	2	An Lohn dem Ochsenfütterer . . .	84	—		
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	57	—		
Haushalt.-Konto	6	An Unterhaltung des Ochsenfütterers	240	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	179	67		
Geräte-Konto	14	An Instandhaltung der Geschirre .	16	90	577	57
Naturalien-Konto	16	An den Ochsen verabreichtem Futter inkl. Streu:				
		100 Schffl. Roggen à 3,6 Mk. .	360	—		
		183 Ztr. Runkelrüben à 0,6 Mk. .	109	80		
		390 „ Heu à 1,5 Mk. . . .	585	—		
		9 „ 75 Pfd. Ölkuchen . . .	55	55		
		460 „ Stroh à 0,6 Mk. . . .	276	—	1386	35
Grundstocks-Konto	38	An Abnutzung des Stallgebäudes: $1^1/_2$ % von 1800 Mk.	27	—	27	—
		Summe Debet . . .	.	.	3415	92

Konto. Pag. 12.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre überlieferten 8 Ochsen	1050	—		
Kassen-Konto	1	An einem verkauften Ochsen . . .	120	—		
Dünger-Konto	17	An gelieferten 2314 Ztr. Dünger à 30 Pf.	694	20	1864	20
		Die Nettokosten der Zugochsen mit 1551 Mk. 72 Pf. verteilen sich auf 1478 Arbeitstage à 1 Mk. 5 Pf. pro Tag, wie folgt, auf:				
Generalkosten-K.	3	die Generalkosten mit 58½ Tagen	61	35		
Ackerbau-Konto	19	den Ackerbau „ 1048 „	1100	40		
Wiesen-Konto	21	den Wiesenbau „ 182 „	191	10		
Kuherei-Konto	25	dieRindviehhaltung „ 24 „	25	20		
Schäferei-Konto	27	die Schafhaltung „ 39 „	40	95		
Ziegelei-Konto	31	dieZiegelfabrikation „ 36 „	37	80		
Herrschaftl. Konto	39	die Gutsherrschaft „ 90½ „	94	92	1551	72
		Summe Kredit . . .	.	.	3415	92

Pag. 13. 7. Geräte-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen Geräten und zwar:				
		a) allgemeine Wirtschaftsgeräte . .	3036	82		
		b) Hausgeräte	1226	—		
		c) Geräte für die Zugpferde . .	7654	25		
		d) „ „ „ Zugochsen . .	339	—		
		e) „ „ das Gestüt . . .	60	—		
		f) Scheunen- und Speichergeräte .	1083	—		
		g) Geräte für die Kuhhaltung . .	681	30		
		h) „ „ „ Schafhaltung .	2495	35		
		i) „ „ „ Schweinehaltung	268	50	16 844	22
Kassen-Konto	2	Bare Auslagen zur Anschaffung und Unterhaltung von Geräten . . .	2380	92		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	300	—		
Naturalien-Konto	16	An verwendetem Nutzholz	145	50	2 826	42
		Summe Debet . . .	.	.	19 670	64

Konto. Pag. 14.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen Geräten und zwar:				
		a) allgemeine Wirtschaftsgeräte .	3541	25		
		b) Hausgeräte	1286	—		
		c) Geräte für die Zugpferde . .	7740	—		
		d) „ „ „ Zugochsen . .	346	85		
		e) „ „ das Gestüt . . .	75	—		
		f) Scheunen- und Speichergeräte .	1050	—		
		g) Geräte für die Kuhhaltung . .	654	30		
		h) „ „ „ Schafhaltung .	2377	77		
		i) „ „ „ Schweinehaltung	228	—	17 299	17
		Die für Unterhaltung der Geräte aufgewendete Summe von 2371 Mk. 47 Pf. verteilt sich auf:				
Generalkosten-K.	3	a) die allgemeinen Wirtschaftsgeräte mit	387	—		
Haushaltungs-K.	5	b) die Hausgeräte mit	213	64		
Zugpferde-Konto	9	c) „ Geräte für die Zugpferde mit	1271	89		
Zugochsen-Konto	11	d) „ „ „ „ Zugochsen mit	16	90		
Gestüt-Konto	23	e) „ „ „ das Gestüt mit .	8	—		
Ackerbau-Konto	19	f) „ Scheunen- und Speichergeräte mit	140	59		
Kuherei-Konto	25	g) die Geräte für die Kuhhaltung mit	75	85		
Schäferei-Konto	27	h) „ „ „ „ Schafhaltg. mit	242	60		
Schweine-Konto	29	i) „ „ „ „ Schweinehaltung mit	15	—	2 371	47
		Summe Kredit . . .	.	.	19 670	64

Pag. 15. 8. Naturalien=

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres=Abr.=K.	42	An vom Vorjahre übernommenen Früchten	1 636	6		
"	42	" vom Vorjahre übernommenem Brennholz	1 209	75		
"	42	" vom Vorjahre übernommenem Nutzholz	299	50	3 145	31
Ackerbau=Konto	20	An geernteten Körnerfrüchten und Wurzelwerk	33 962	70		
"	20	" geernteten 2000 Ztr. Kleeheu à 1,5 Mk.	3 000	—		
"	20	" geernteten 7760 Ztr. Stroh à 0,6 Mk.	4 656	—	41 618	70
Wiesen=Konto	22	An geernteten 4000 Ztr. Wiesenheu à 1,5 Mk.	6 000	—		
Kuherei=Konto	26	An gemolkenen 53 194 l Milch . .	4 775	42		
Torf=Konto	34	An gestrichenen 270 mille Torf à 7,5 Mk.	2 025	—	12 800	42
Kassen=Konto	2	An erkauften Futtermitteln und Sämereien	4 763	—		
"	2	" erkauftem Brennholz	1 170	—		
"	2	" erkauftem Nutzholz	672	85	6 605	85
		Summe Debet . . .	.	.	64 170	28

[1]) Ich habe hier der Raumersparnis wegen die einzelnen Positionen des Naturalien=Konto bloß summarisch angegeben; in der Wirklichkeit ist es nötig, dieselben zu spezialisieren, also z. B. die vom Vorjahre übernommenen oder die verkauften Früchte nach ihren Gattungen, Mengen und Werten einzeln aufzuführen.

Konto.[1]) Pag. 16.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen Früchten	4 018	34		
"	41	" dem künftigen Jahre übergebenem Brennholz	1 502	50		
"	41	" dem künftigen Jahre übergebenem Nutzholz	245	80	5 766	64
Kassen-Konto	1	Für verkaufte Feldfrüchte	13 034	78		
"	1	" " 140 mille Torf à 7,5 Mk.	1 050	—		
"	1	" " 40000 l Milch . . .	3 666	67	17 751	45
Generalkosten-K.	3	An Nutzholz zur Reparatur der Gebäude	581	05	581	05
Haushalt.-Konto	5	An Getreide und Wurzelwerk für die Haushaltung	1 875	—		
"	5	" 7500 l Milch, bezw. Butter davon für die Haushaltung . .	687	50		
"	5	" Brennholz für die Haushaltung	360	—		
"	5	" 12 mille Torf f. die Haushaltung	90	—	3 012	50
Zugpferde-Konto	9	An den Zugpferden gereichtem Futter inkl. Streu	6 997	46		
Zugochsen-Konto	11	An den Zugochsen gereichtem Futter inkl. Streu	1 386	35		
Geräte-Konto	13	An zur Reparatur von Geräten verwendetem Nutzholz	145	50		
Ackerbau-Konto	19	An ausgesäetem Saatgut	3 664	73		
"	19	" verabreichtem Dreschermaß . .	2 307	25	14 501	29
Gestüt-Konto	23	An Futter inkl. Streu für Fohlen und Hengst	1 668	36		
Kuherei-Konto	25	An Futter inkl. Streu für Bullen, Kühe und Jungvieh	8 317	68		
Schäferei-Konto	27	An Futter inkl. Streu für die Schafe	9 549	18		
Schweine-Konto	29	An Futter inkl. Streu für die Schweine	1 617	38	21 152	60
Ziegelei-Konto	31	An Brennholz für die Ziegelei . .	519	75		
"	31	" 118 mille Torf für die Ziegelei	885	—	1 404	75
		Summe Kredit . . .	.	.	64 170	28

Pag. 17. 9. Dünger-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Die in der Wirtschaft erzeugten 43003 Ztr. Stalldünger wurden geliefert:				
Zugpferde-Konto	10	von den Zugpferden mit 8566 Ztr. à 30 Pf.	2569	80		
Zugochsen-Konto	12	von den Zugochsen mit 2314 Ztr. à 30 Pf.	694	20		
Gestüt-Konto	24	von dem Gestüt mit 2204 Ztr. à 30 Pf.	661	20		
Kuherei-Konto	26	von der Kuhherde mit 13060 Ztr. à 30 Pf.	3918	—		
Schäferei-Konto	28	von den Schafen mit 14726 Ztr. à 30 Pf.	4417	80		
Schweine-Konto	30	von den Schweinen mit 2133 Ztr. à 30 Pf.	639	90	12 900	90
		Summe Debet . . .	.	.	12 900	90

Konto. Pag. 18.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Ackerbau-Konto	19	Auf das Ackerland wurden 39804 Ztr. Dünger gefahren	11 941	20		
Wiesen-Konto	21	Zu Kompost verarbeitet und auf die Wiesen gefahren 3199 Ztr. . .	959	70	12 900	90
		Summe Kredit . . .	.	.	12 900	90

Pag. 19. 10. Ackerbau=

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen=Konto	2	Aus der Kasse	559	—		
Generalkosten=K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	5 700	—		
Tagelohn=Konto	8	An Tagelohn	3 109	91		
Zugpferde=Konto	10	An 4001 Pferdetagen	5 601	40		
Zugochsen=Konto	12	An 1048 Ochsentagen	1 100	40		
Geräte=Konto	14	Anteil an Instandhaltung der Geräte	140	59		
Naturalien=Konto	16	An ausgesäetem Saatgut	3 664	73		
"	16	" verabreichtem Dreschermaß . .	2 307	25		
Dünger=Konto	18	An 39804 Ztr. Stalldünger . . .	11 941	20		
Ziegelei=Konto	32	An 210 Stück 8 cm weiten Drain=röhren	9	45		
Grundstocks=Konto	38	An Abnutzung der Scheunenräume: 1 % von 36000 Mk.	360	—	34 493	93
		Summe Debet . . .	.	.	34 493	93
Saldo=Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	9 659	77
					44 153	70

Konto. Pag. 20.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen-Konto	1	Für verpachtete 5 ha Kartoffelland	480	—		
Haushaltungs-K.	5	An geliefertem Gemüse	225	—		
Naturalien-Konto	15	An geernteten Körnern und Wurzelfrüchten	33 962	70		
„	15	„ geernteten 2000 Ztr. Kleeheu à 1,5 Mk.	3 000	—		
„	15	„ geernteten 7760 Zentner Stroh à 0,6 Mk.	4 656	—		
Schäferei-Konto	27	An Weide für 1100 Schafe, 6 Monate à 300 Mk. pro Monat . . .	1 800	—		
Ziegelei-Konto	31	An $^1/_2$ ha Ackerland zur Benutzung für den Ziegler	30	—	44 153	70
		Summe Kredit . . .	.	.	44 153	70

Pag. 21. II. Wiesen-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	1368	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	682	57		
Zugpferde-Konto	10	An 316 Pferdetagen	442	40		
Zugochsen-Konto	12	An 182 Ochsentagen	191	10		
Dünger-Konto	18	An 3199 Ztr. Stalldünger . . .	959	70	3643	77
		Summe Debet . . .	.	.	3643	77
Saldo-Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	6230	73
					9874	50

Konto. Pag. 22.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen-Konto	1	An Weidegeld	144	—		
"	1	" verpachteten 20 ha Wiesen . .	2965	50		
Naturalien-Konto	15	An geernteten 4000 Ztr. Heu à 1,5 Mk.	6000	—		
Gestüt-Konto	23	An Weide für die Fohlen . . .	75	—		
Kuherei-Konto	25	An Weide für 40 Stück Rindvieh (à 3 Mk. pro Monat und Stück)	600	—		
Ziegelei-Konto	31	An 1 ha Wiese zur Benutzung für den Ziegler	90	—	9874	50
		Summe Kredit . . .	.	.	9874	50

Pag. 23. 12. Gestüt-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen 15 Fohlen	3390	—		
"	42	" vom Vorjahre übernommenem 1 Hengst	1500	—	4890	—
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	57	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	126	91		
Zugpferde-Konto	10	An 2 Fohlen	120	—		
Geräte-Konto	14	Anteil an Instandhaltung der Geräte	8	—	311	91
		An den Fohlen und dem Hengst gereichtem Futter bezw. Streu:[1]				
Naturalien-Konto	16	24 Schffl. Roggen	84	—		
"	16	8 " 30 l Gerste . . .	24	—		
"	16	257 " 40 l Hafer	639	52		
"	16	405 Ztr. 80 Pfd. Möhren . .	304	35		
"	16	1 " 55 " Ölkuchen . .	8	99		
"	16	240 " Heu	360	—		
"	16	400 " Stroh	240	—		
"	16	An Salz	7	50	1668	36
Wiesen-Konto	22	An Weide für die Fohlen . . .	75	—	75	—
Grundstücks-K.	38	An Abnutzung des Stallgebäudes: $1^1/_2$ % von 2400 Mk.	36	—	36	—
		Summe Debet . . .	.	.	6981	27

[1]) Bei dem Gestüt-Konto habe ich die gereichten Futter- und Streu-Materialien beispielsweise spezialisiert; bei den übrigen Konti der Viehzucht wird der Wert derselben bloß summarisch aufgeführt werden.

Konto. Pag. 24.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen 10 Fohlen	2130	—		
"	41	" dem künftigen Jahre übergebenem 1 Hengst	1350	—	3480	—
Kassen-Konto	1	An einem verkauften Hengstfohlen .	600	—		
"	1	" Deckgeld für 10 Stuten . . .	90	—		
"	1	" einer verkauften Fohlenhaut . .	2	—	692	—
Zugpferde-Konto	9	An den Zugpferden überwiesenen 6 Fohlen	1800	—	1800	—
Dünger-Konto	17	An produzierten 2204 Ztr. Dünger	661	20	661	20
		Summe Kredit . . .	.	.	6633	20
Saldo-Konto	43	Saldo Debet	.	.	348	07
					6981	27

Pag. 25. 13. Kuherei-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen 61 Stück Rindvieh	9831	—	9 831	—
Kassen-Konto	2	An Lohn dem Kuhfütterer . . .	96	—		
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	912	—		
Haushalt.-Konto	6	An Unterhaltungskosten des Kuhfütterers	240	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	380	30		
Zugpferde-Konto	10	An 150 Pferdetagen	210	—		
Zugochsen-Konto	12	An 24 Ochsentagen	25	20		
Geräte-Konto	14	Anteil an Instandhaltung der Geräte	75	85	1 939	35
Naturalien-Konto	16	An den Kühen und Jungvieh verabreichtem Futter einschl. Streu .	8317	68		
Wiesen-Konto	22	An Weide für 40 Stück Rindvieh .	600	—	8 917	68
Grundstocks-K.	38	An Abnutzung des Stallgebäudes: $1\frac{1}{2}\,\%$ von 12000 M.	180	—	180	—
		Summe Debet . . .	.	.	20 868	03
Saldo-Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	100	39
					20 968	42

Konto. Pag. 26.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen 62 Stück Rindvieh	10 635	—	10 635	—
Kassen-Konto	1	Für ausrangierte 6 Kühe	908	—		
"	1	" verkaufte 15 Kälber	317	50		
"	1	" " 12 Kalbfelle . . .	27	50	1 253	—
Haushaltungs-K.	5	An geschlachteten 2 Kühen . . .	312	—		
"	5	" " 10 Kälbern . . .	75	—	387	—
Naturalien-Konto	15	An gemolkenen 53194 l Milch . .	4 775	42	4 775	42
Dünger-Konto	17	An produzierten 13060 Ztr. Dünger	3 918	—	3 918	—
		Summe Kredit . . .	.	.	20 968	42

Pag. 27. **14. Schäferei-**

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen 1149 Schafen	26 943	—	26 943	—
Kassen-Konto	2	An Lohn dem Schäfer und 2 Schäferknechten	240	—		
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	1 368	—		
Haushaltungs-K.	6	Unterhaltung des Schäfers und der Schäferknechte	720	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	445	05		
Zugpferde-Konto	10	An 125 Pferdetagen	175	—		
Zugochsen-Konto	12	An 39 Ochsentagen	40	95		
Geräte-Konto	14	Anteil an Instandhaltung der Geräte	242	60	3 231	60
Naturalien-Konto	16	An den Schafen verabreichtem Futter einschl. Streu	9 549	18		
Ackerbau-Konto	20	An Weide für die Schafe	1 800	—	11 349	18
Grundstocks-K.	38	Abnutzung des Stallgebäudes: $1^1/_2\,\%$ von 18000 Mk. . . .	270	—	270	—
		Summe Debet . . .	.	.	41 793	78
Saldo-Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	1 428	02
					43 221	80

Konto. Pag. 28.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen 1216 Schafen	27 558	—	27 558	—
Kassen-Konto	1	Für verkaufte 50 Böcke	3 840	—		
"	1	" " 132 Merzschafe . .	1 470	—		
"	1	" " 3260 Pfd. Wolle . .	5 760	—		
"	1	" " 80 Schaffelle . . .	56	—	11 126	—
Haushaltungs-K.	5	An geschlachteten 20 Schafen . .	120	—	120	—
Dünger-Konto	17	An produzierten 14726 Ztr. Dünger	4 417	80	4 417	80
		Summe Kredit . . .	.	.	43 221	80

Pag. 29.

15. Schweine-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	An vom Vorjahre übernommenen 30 Schweinen	1 167	—	1167	—
Kassen-Konto	2	An Lohn für die Schweinemagd .	66	—		
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	114	—		
Haushalt.-Konto	6	Unterhaltung der Schweinemagd .	180	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	14	68		
Zugpferde-Konto	10	An 6 Pferdetagen	8	40		
Geräte-Konto	14	Anteil an Instandhaltung der Geräte	15	—	398	08
Naturalien-Konto	16	An den Schweinen verabreichtem Futter einschl. Streu	1 617	38		
Haushalt.-Konto	6	An den Schweinen verabreichten Abfällen aus der Haushaltung . .	396	94	2014	32
Grundstocks-Konto	38	Abnutzung des Stallgebäudes: $1\frac{1}{2}$ % von 1500 Mk.	22	50	22	50
		Summe Debet . . .	.	.	3601	90

Konto. Pag. 30.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre überlieferten 33 Schweinen	1365	—	1365	—
Kassen-Konto	1	Für verkaufte Schweine	1170	—		
Haushalt.-Konto	5	An geschlachteten Schweinen . . .	180	—	1350	—
Dünger-Konto	17	An produzierten 2133 Ztr. Dünger	639	90	639	90
		Summe Kredit . . .	.	.	3354	90
Saldo-Konto	43	Saldo Debet	.	.	247	—
					3601	90

Pag. 31. 16. Ziegelei-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	Wert der vom Vorjahre übernommenen Ziegeleibestände	2776	80	2776	80
Kassen-Konto	2	Akkordlohn dem Ziegelmeister . .	1829	—		
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	684	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	80	45		
Zugpferde-Konto	10	An 345 Pferdetagen	483	—		
Zugochsen-Konto	12	An 36 Ochsentagen	37	80		
Naturalien-Konto	16	An Brennmaterial	1404	75		
Ackerbau-Konto	20	An $^1/_2$ ha Ackerland dem Ziegler .	30	—		
Wiesen-Konto	22	An 1 ha Wiese dem Ziegler . . .	90	—		
Grundstocks-K.	38	Abnutzung der Gebäude: 2 % von 9000 Mk.	180	—	4819	—
		Summe Debet . . .	.	.	7595	80
Saldo-Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	1280	75
					8876	55

Konto. Pag. 32.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	41	An dem künftigen Jahre übergebenen Ziegeleibeständen	3722	—	3722	—
Kassen-Konto	1	Für verkaufte Ziegelei-Produkte . .	4882	85		
Generalkosten-K.	3	An zur Reparatur von Wirtschaftsgebäuden verwendeten Ziegeln .	262	25		
Ackerbau-Konto	19	An 210 Drainröhren zur Entwässerung von Ackerland	9	45	5154	55
		Summe Kredit . . .	.	.	8876	55

Pag. 33. 17. Torf-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen-Konto	2	Akkordlohn für Streichen von 270 mille Torf	810	—		
Generalkosten-K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	114	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	30	13		
Zugpferde-Konto	10	An 30 Pferdetagen	42	—	996	13
		Summe Debet . . .	.	.	996	13
Saldo-Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	1028	87
					2025	—

Konto.

Pag. 34.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Naturalien-Konto	15	An 270 mille Streichtorf à 7,5 Mk.	2025	—	2025	—
		Summe Kredit . . .	.	.	2025	—

Pag. 35. 18. Meliorations=

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen=Konto	2	An Grabenarbeit zur Trockenlegung des Teiches	840	—		
Generalkosten=K.	4	Anteil an den Generalkosten . . .	229	91		
Zugpferde=Konto	10	An 75 Pferdetagen	105	—	1174	91
		Summe Debet . . .	.	.	1174	91
Saldo=Konto	44	Saldo Kredit . . .	.	.	1825	09
					3000	—

Konto. Pag. 36.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Grundstocks-Konto	37	Wertserhöhung der trocken gelegten Flächen	3000	—	3000	—
		Summe Kredit . . .	.	.	3000	—

Pag. 37. 19. Grundstocks-

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Jahres-Abr.-K.	42	Wert der Grundstücke und Gebäude am Anfang des Jahres . . .	308 400	—		
Meliorations-K.	36	Wertserhöhung durch Ablassen des Teiches	3 000	—	311 400	—
		Summe Debet . . .	.	.	311 400	—

Konto. Pag. 38.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		An Abnutzung				
Haushalt.-Konto	5	der Wohngebäude (12000 Mk.) . .	180	—		
Zugpferde-Konto	9	des Pferdestalles (12000 Mk.) . .	180	—		
Zugochsen-Konto	11	des Ochsenstalles (1800 Mk.) . . .	27	—		
Ackerbau-Konto	19	der Scheunen u. Speicher (30000 Mk.)	360	—		
Gestüt-Konto	23	des Fohlenstalles (2400 Mk.) . . .	36	—		
Kuherei-Konto	25	des Kuhstalles (12000 Mk.) . . .	180	—		
Schäferei-Konto	27	des Schafstalles (18000 Mk.) . .	270	—		
Schweine-Konto	29	des Schweinestalles (1500 Mk.) . .	22	50		
Ziegelei-Konto	31	der Ziegeleigebäude (9000 Mk.) . .	180	—	1 435	50
Jahres-Abr.-K.	41	Wert der Grundstücke und Gebäude am Ende des Jahres	309 964	50	309 964	50
		Summe Kredit . . .	.	.	311 400	—

Pag. 39.

20. Herrschaftliches

Zu gute geschrieben	Pagina	Debet oder Hat erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Kassen-Konto	2	An dem Eigentümer bar abgelieferten Geldern	11 940	—		
Tagelohn-Konto	8	An Tagelohn	240	—		
Zugpferde-Konto	10	An 4001 Pferdetagen	617	35		
Zugochsen-Konto	12	An $90^1/_2$ Ochsentagen	94	92	12 892	27
		Summe Debet . . .	.	.	12 892	27

Konto. Pag. 40.

Zur Last geschrieben	Pagina	Kredit oder Hat geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		Seitens der Gutsherrschaft sind keine Leistungen an die Wirtschaft erfolgt	—	—	—	—
		Summe Kredit . . .	.	.	—	—
Saldo-Konto	43	Saldo Debet	.	.	12 892	27

Pag. 41. **21. Jahres-Abrechnungs-**

Zu gute geschrieben	Pagina	Es hat das künftige Rechnungsjahr von dem laufenden erhalten	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		am Schlusse des Jahres:				
Kassen-Konto	2	den Kassenbestand	4 230	80		
Zugpferde-Konto	10	den Wert der Zugpferde	9 795	—		
Zugochsen-Konto	12	" " " Zugochsen	1 050	—		
Geräte-Konto	14	" " " Geräte	17 299	17		
Naturalien-Konto	16	" " " Naturalien . . .	5 766	64		
Gestüt-Konto	24	" " " Gestütspferde . . .	3 480	—		
Kuherei-Konto	26	" " " Kuhherde	10 635	—		
Schäferei-Konto	28	" " " Schafherde	27 558	—		
Schweine-Konto	30	" " " Schweine	1 365	—		
Ziegelei-Konto	32	" " " Ziegeleibestände . .	3 722	—		
Grundstocks-Konto	38	" " " Grundstücke und Gebäude	309 964	50	394 866	11
		Summe Debet . . .	.	.	394 866	11

Konto.

Pag. 42.

Zur Last geschrieben	Pagina	Es hat das vergangene Rechnungsjahr dem laufenden geliefert	Mark	Pf.	Mark	Pf.
		am Anfang des Jahres:				
Kassen-Konto	1	den Kassenbestand	3 601	50		
Zugpferde-Konto	9	den Wert der Zugpferde	7 776	—		
Zugochsen-Konto	11	" " " Zugochsen	1 425	—		
Geräte-Konto	13	" " " Geräte	16 844	22		
Naturalien-Konto	15	" " " Naturalien . . .	3 145	31		
Gestüt-Konto	23	" " " Gestütspferde . . .	4 890	—		
Kuherei-Konto	25	" " " Kuhherde	9 831	—		
Schäferei-Konto	27	" " " Schafherde . . .	26 943	—		
Schweine-Konto	29	" " " Schweine	1 167	—		
Ziegelei-Konto	31	" " " Ziegeleibestände . .	2 776	80		
Grundstocks-K.	37	" " " Grundstücke und Gebäude	308 400	—	386 799	83
		Summe Kredit . . .	.	.	386 799	83
Saldo-Konto	43	Saldo Debet	.	.	8 066	28
					394 866	11

Pag. 43. 22. Saldo=

	Pagina	Ein Saldo Debet weisen auf:	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	24	das Gestüt=Konto mit	348	07		
	30	„ Schweine=Konto mit	247	—		
	40	„ herrschaftliche Konto mit . . .	12 892	27		
	42	„ Jahres=Abrechnungs=Konto mit	8 066	28	21 553	62
		Summe Debet . . .	.	.	21 553	62

Konto. Pag. 44.

	Pagina	Ein Saldo Kredit weisen auf:	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	19	das Ackerbau-Konto mit	9659	77		
	21	„ Wiesen-Konto mit	6230	73		
	25	„ Kuhherei-Konto mit	100	39		
	27	„ Schäferei-Konto mit	1428	02		
	31	„ Ziegelei-Konto mit.	1280	75		
	33	„ Torf-Konto mit	1028	87		
	35	„ Meliorations-Konto mit . . .	1825	09	21 553	62
		Summe Kredit . . .	.	.	21 553	62

F.

Tabelle

für die Reduktion der Einheitsgrößen des alten preuß. und des neuen deutschen Maßes und Gewichtes.

Alte preuß. Maße und Gewichte. → Neue deutsche Maße und Gewichte.

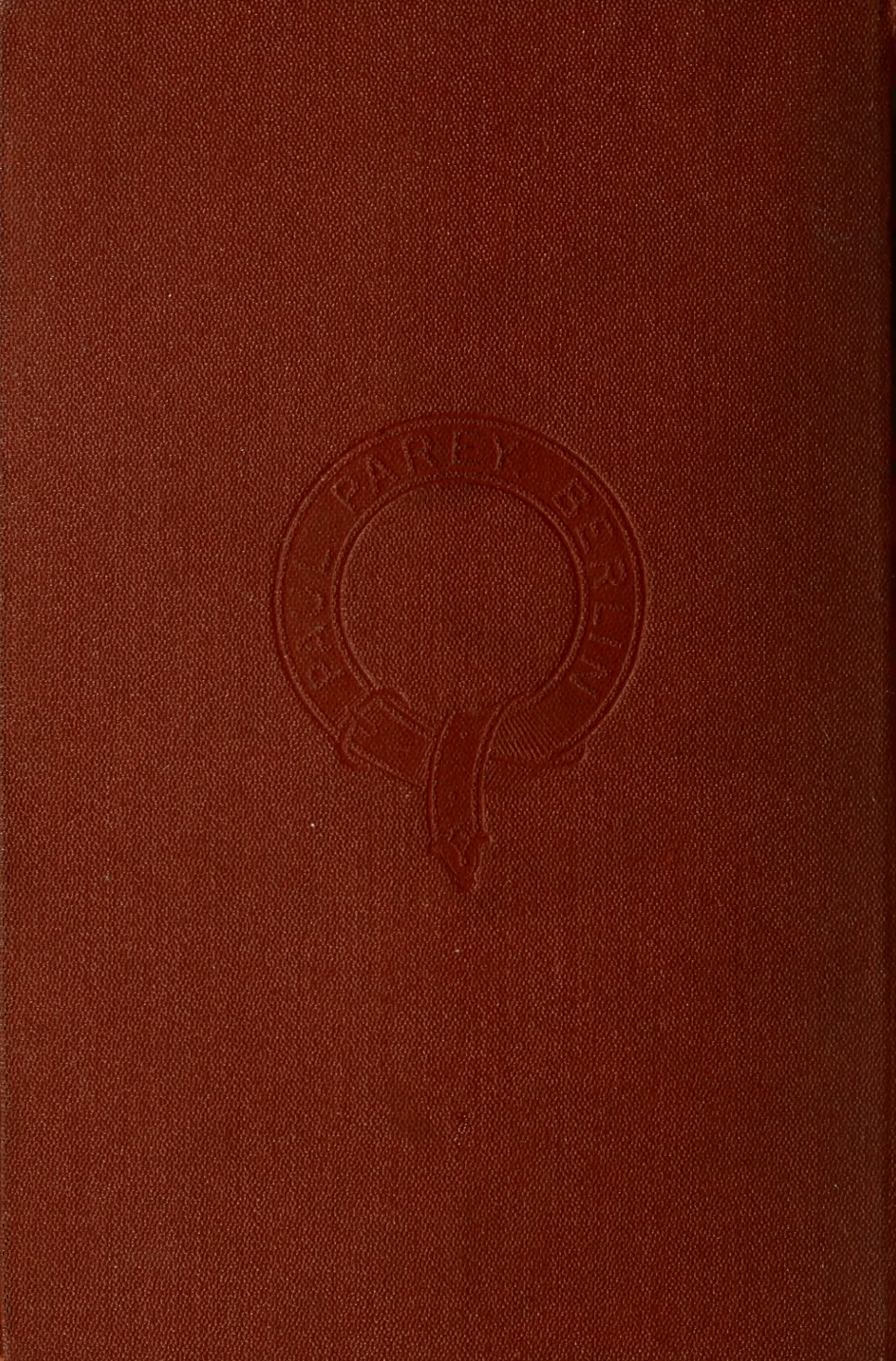
1	preuß.	Zoll	=	2,62 Zentimeter oder Neuzoll.
1	„	Fuß	=	0,3139 Meter oder Stab.
1	„	Q.-Zoll	=	6,840 Q.-Zentimeter.
1	„	Q.-Fuß	=	0,098 Q.-Meter.
1	„	Q.-Rute	=	0,141 Are.
1	„	Morgen	=	25,532 Are oder 0,2553 Hektare.
1	„	Kub.-Zoll	=	17,891 Kub.-Zentimeter.
1	„	Kub.-Fuß	=	0,0309 Kub.-Meter.
1	„	Klafter	=	3,3389 Kub.-Meter.
1	„	Quart	=	1,145 Liter.
1	„	Metze	=	3,435 Liter.
1	„	Scheffel	=	54,96 Liter oder 1 Neuscheffel u. 4,96 Liter.
1	„	Lot	=	1,66 Dekagramm oder Neulot.

Neue deutsche Maße und Gewichte. → Alte preuß. Maße und Gewichte.

1	Zentimeter	=	0,382 Zoll preuß.
1	Meter oder Stab	=	3 Fuß und 2,234 Zoll preuß.
1	Q.-Zentimeter	=	0,146 Q.-Zoll preuß.
1	Q.-Meter	=	10,152 Q.-Fuß preuß.
1	Ar	=	7,050 Q.-Rute preuß.
1	Hektar (100 Are)	=	3,917 Morgen preuß.
1	Kub.-Zentimeter	=	0,055 Kub.-Zoll preuß.
1	Kub.-Meter	=	32,346 Kub.-Fuß. preuß.
1	„	=	0,299 Klafter preuß.
1	Liter	=	0,873 Quart preuß.
1	„	=	0,201 Metze preuß.
1	Neuscheffel (50 Liter)	=	0,910 Scheffel preuß.
1	Hektoliter (2 Neuscheffel)	=	1,820 Scheffel preuß.
1	Dekagramm oder Neulot	=	0,6 Lot preuß.

500	Gramm	=	1 Pfd.		
1	Kilogramm	=	1000 Gramm	=	2 Pfd.
50	Kilogramm	=	100 Pfd.	=	1 Zentner.
100	Kilogramm	=	200 Pfd.	=	1 Doppelzentner.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.


PAUL PAREY BERLIN